EUROPÄISCHE UNION

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT **DER RAT**

Brüssel, den 4. November 2026
(OR. en)

2023/0169(COD) **PE-CONS 34/26**

JUSTCIV 70
JAI 666
EJUSTICE 26
FREMP 189
CODEC 1018

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.:	VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Maßnahmen und die Zusammenarbeit in Angelegenheiten betreffend den Schutz von Erwachsenen

VERORDNUNG (EU) 2026/...
DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom …

über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Maßnahmen und die Zusammenarbeit in Angelegenheiten betreffend den Schutz von Erwachsenen

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 81 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses[1],

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren[2],

---

1 ABl. C, C/2024/1581, 5.3.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2024/1581/oj.

2 Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 20. Oktober 2026 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom …

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit dieser Verordnung sollen Vorschriften für grenzüberschreitende Sachverhalte zum Schutz von Erwachsenen, die aufgrund einer Beeinträchtigung oder Unzulänglichkeit ihrer persönlichen Fähigkeiten nicht in der Lage sind, ihre Interessen zu schützen, oder die bei der Entscheidungsfindung Unterstützung und Schutz benötigen, festgelegt werden. Diese Verordnung enthält insbesondere Vorschriften über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Maßnahmen, die Annahme öffentlicher Urkunden und die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten, den zuständigen Behörden und den Zentralen Behörden der Mitgliedstaaten.

(2) Die Union hat sich zum Ziel gesetzt, einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, in dem die Grundrechte uneingeschränkt geachtet werden und die Freizügigkeit gewährleistet ist, zu schaffen, zu erhalten und weiterzuentwickeln. Zum schrittweisen Aufbau eines solchen Raums erlässt die Union unter anderem Maßnahmen im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen, insbesondere wenn dies für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts erforderlich ist.

(3) Gemäß Artikel 81 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) können zu solchen Maßnahmen unter anderem Maßnahmen gehören, die darauf abzielen, die Vereinbarkeit der in den Mitgliedstaaten geltenden Kollisionsnormen, die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher und außergerichtlicher Entscheidungen zwischen den Mitgliedstaaten, den wirksamen Zugang zur Justiz und die Beseitigung von Hindernissen für das reibungslose Funktionieren von Zivilverfahren mit grenzüberschreitendem Bezug zu gewährleisten.

(4) Die Union hat eine Reihe von Gesetzgebungsakten im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen mit grenzüberschreitendem Bezug erlassen. Mit Ausnahme der in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates[3] festgelegten Bestimmung über die Rechts-, Geschäfts- und Handlungsfähigkeit natürlicher Personen im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden vertraglichen Verpflichtungen in Zivil- und Handelssachen regelt keiner dieser Gesetzgebungsakte der Union die grenzüberschreitenden Aspekte der Geschäfts- und Handlungsfähigkeit natürlicher Personen. Ebenso regelt kein Rechtsakt der Union die zivilrechtlichen Aspekte des grenzüberschreitenden Schutzes von Erwachsenen, die aufgrund der Hindernisse, auf die sie durch das Zusammenspiel einer Beeinträchtigung oder Unzulänglichkeit ihrer persönlichen Fähigkeiten mit einer Reihe von persönlichen Faktoren oder Faktoren im Zusammenhang mit ihrem Lebensumfeld stoßen, nicht in der Lage sind, ihre Interessen zu schützen, oder für die es erforderlich sein könnte, dass die Unterstützung und der Schutz bei der Ausübung ihrer Geschäfts- und Handlungsfähigkeit, die ihnen in einem Mitgliedstaat gewährt werden, in der gesamten Union fortgesetzt werden.

---

[3] Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I) (ABl. L 177 vom 4.7.2008, S. 6, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2008/593/oj).

(5) In Ermangelung einer gemeinsamen Regelung könnten für Erwachsene, die in grenzüberschreitenden Sachverhalten nicht in der Lage sind, ihre Interessen zu schützen, verschiedene Schwierigkeiten auftreten, unter anderem wenn diese Erwachsenen in einen anderen Mitgliedstaat ziehen oder wenn sie Immobilien oder andere Vermögenswerte in einem anderen Mitgliedstaat besitzen. Schwierigkeiten könnten beispielsweise dann auftreten, wenn in einem Mitgliedstaat zum Schutz der Erwachsenen ergriffene Maßnahmen, einschließlich Unterstützungsmaßnahmen zur Ausübung ihrer Geschäfts- und Handlungsfähigkeit, in anderen Mitgliedstaaten geltend gemacht werden müssen oder wenn die von den Erwachsenen erteilte Vertretungsmacht, die von ihren Vertretern ausgeübt werden soll, wenn diese Erwachsenen nicht in der Lage sind, ihre Interessen zu schützen, im Ausland ausgeübt werden muss. Diese Schwierigkeiten können schwerwiegende negative Auswirkungen in Bezug auf die Rechtssicherheit bei grenzüberschreitenden Vorgängen, auf die Rechte und das Wohlergehen der Erwachsenen sowie auf die Achtung ihrer Würde haben. Insbesondere die Grundrechte Erwachsener wie das Recht auf Zugang zur Justiz, das Recht auf Autonomie, das Recht auf Eigentum und das Recht auf Freizügigkeit könnten beeinträchtigt werden.

(6) Daher sind einheitliche Vorschriften des internationalen Privatrechts für grenzüberschreitende Sachverhalten erforderlich, um den Schutz der Grundrechte von Erwachsenen mit einer Beeinträchtigung oder Unzulänglichkeit ihrer persönlichen Fähigkeiten zu stärken. Auf internationaler Ebene sieht das Haager Übereinkommen vom 13. Januar 2000 über den internationalen Schutz von Erwachsenen (im Folgenden „Haager Übereinkommen von 2000“) Vorschriften über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Maßnahmen zum Schutz von Erwachsenen, das auf eine Vertretungsmacht anzuwendende Recht und die Zusammenarbeit zwischen seinen Vertragsparteien vor.

(7) Das Haager Übereinkommen von 2000 hindert seine Vertragsparteien nicht daran, ihre Zusammenarbeit im Bereich des Schutzes von Erwachsenen über die Bestimmungen dieses Übereinkommens selbst hinaus zu fördern oder sogar in ihren gegenseitigen Beziehungen von den darin festgelegten Regeln abzuweichen. Im Einklang mit Artikel 49 des Haager Übereinkommens von 2000 sollten die mit dieser Verordnung festgelegten Vorschriften die Anwendung des Haager Übereinkommens von 2000 im Verhältnis der Mitgliedstaaten zu Drittstaaten, die Vertragsparteien dieses Übereinkommens sind, unberührt lassen.

(8) Einige Bestimmungen des Haager Übereinkommens von 2000, insbesondere über die internationale Zuständigkeit und das anzuwendende Recht, werden in diese Verordnung aufgenommen und dadurch in den Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten unmittelbar anwendbar. Es ist jedoch angezeigt, dass die Union in den Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten den Schutz von Erwachsenen in grenzüberschreitenden Sachverhalten innerhalb der Union weiter verbessert und dabei auf dem Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens zwischen den Mitgliedstaaten und auf den Erfahrungen aus anderen Bereichen der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen aufbaut. Diese Verordnung ergänzt daher die Bestimmungen des Haager Übereinkommens von 2000 , indem Vorschriften festgelegt werden, die darauf abzielen, die Verfahren und die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten zu vereinfachen, zu straffen und zu modernisieren. Insbesondere sollte es möglich sein, das Recht auf Autonomie von Erwachsenen und ihr Recht auf gleichberechtigte Ausübung ihrer Geschäfts- und Handlungsfähigkeit zu fördern, indem die Ausübung der Vertretungsmacht, mit der Erwachsene ihre Vertretung oder ihre Unterstützung für einen Zeitraum, in dem sie nicht in der Lage sind, sich um ihre eigenen Interessen zu kümmern, organisiert haben, in einem grenzüberschreitenden Kontext erleichtert wird sowie indem die von diesen Erwachsenen getroffenen Entscheidungen vollständig und unmittelbar umgesetzt werden.

(9) Angesichts der Komplementarität dieser Verordnung und des Haager Übereinkommens von 2000 sowie der Notwendigkeit, einen kontinuierlichen Schutz von Erwachsenen in grenzüberschreitenden Sachverhalten, an denen Mitgliedstaaten und Drittstaaten beteiligt sind, zu gewährleisten, sollte die Auslegung der Vorschriften dieser Verordnung und der Bestimmungen des Haager Übereinkommens 2000 nach Möglichkeit angeglichen werden.

(10) Darüber hinaus sollte sich die Auslegung der in dieser Verordnung festgelegten Vorschriften von ihrem Ziel leiten lassen, den Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten sowie anderer Rechte von Erwachsenen in grenzüberschreitenden Sachverhalten zu verbessern, einschließlich ihres Rechts auf Autonomie, den Zugang zur Justiz, Eigentum, Gehör, Freizügigkeit, Nichtdiskriminierung und der Gleichheit vor dem Gesetz. In diesem Zusammenhang baut diese Verordnung auf der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“), insbesondere auf Artikel 21, 25 und 26, sowie auf den internationalen Menschenrechtsnormen in diesem Bereich auf. Gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union ist das Sekundärrecht so weit wie möglich im Einklang mit internationalen Übereinkommen auszulegen.

(11) Insbesondere sind viele Erwachsene, für die diese Verordnung gilt, Menschen mit Behinderungen. Ihre Rechte, einschließlich des Rechts auf gleiche Anerkennung vor dem Gesetz, Unversehrtheit, Zugang zur Justiz und Achtung der ihnen innewohnenden Würde und ihrer individuellen Autonomie, werden durch das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen[4] (Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen, im Folgenden „VN-BRK“), dessen Vertragsparteien sowohl die Union als auch ihre Mitgliedstaaten sind, garantiert. Die in der VN-BRK verankerten Rechte müssen sowohl in nationalen als auch in grenzüberschreitenden Fällen geschützt werden, und wenn Maßnahmen in Bezug auf Menschen mit Behinderungen ergriffen werden, müssen diese Maßnahmen im Einklang mit der VN-BRK stehen. Diese Verordnung, in der Vorschriften des internationalen Privatrechts für grenzüberschreitende Fälle festgelegt werden, sollte im Einklang mit den Menschenrechtsverpflichtungen im Rahmen der VN-BRK, insbesondere mit den Artikeln 3, 9, 12, 13 und 19, angewandt werden. Als Vertragsparteien der VN-BRK müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass ihre nationalen materiell- und verfahrensrechtlichen Vorschriften über die Behandlung von Erwachsenen mit den in der VN-BRK festgelegten Menschenrechtsverpflichtungen im Einklang stehen. Insbesondere müssen die Mitgliedstaaten die Gleichheit von Erwachsenen vor dem Gesetz und ihr Recht auf gleichberechtigte Geschäfts- und Handlungsfähigkeit in allen Lebensbereichen mit der Unterstützung, die sie gegebenenfalls bei der Ausübung ihrer Geschäfts- und Handlungsfähigkeit benötigen, sowie die Autonomie und Integrität der Erwachsenen gemäß Artikel 12 der VN-BRK achten. Es ist wichtig, dass diese Unterstützung und andere Formen der Unterstützung, die im Recht der Mitgliedstaaten vorgesehen sind, Erwachsenen zur Verfügung stehen. So könnten beispielsweise verschiedene Personen und Stellen benannt werden, um Erwachsene, die Unterstützung bei der Entscheidungsfindung betreffend ihre Person oder ihr Vermögen benötigen, zu unterstützen, ihnen beizustehen oder sie zu vertreten.

---

[4] ABl. L 23 vom 27.1.2010, S. 37, ELI: http://data.europa.eu/eli/convention/2010/48(1)/oj.

(12) Neben dem Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten sowie anderer Rechte von Erwachsenen in grenzüberschreitenden Sachverhalten zielt diese Verordnung auch darauf ab, die Wirksamkeit und Schnelligkeit von Gerichts- und Verwaltungsverfahren zum Schutz von Erwachsenen zu verbessern, indem klare, einfache und funktionelle Mechanismen für die Zusammenarbeit in grenzüberschreitenden Verfahren eingeführt werden. Sie zielt ferner darauf ab, die Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit bei grenzüberschreitenden Vorgängen sowohl für Erwachsene und ihre Vertreter als auch für andere Parteien – unabhängig davon, ob es sich um öffentliche oder private Einrichtungen handelt – zu stärken. Durch die Schaffung größerer Rechtssicherheit und einfacher, gestraffter und digitalisierter Verfahren sollten auch Einzelpersonen ermutigt werden, ihr Recht auf Freizügigkeit auszuüben.

(13) Diese Verordnung gilt für Zivilsachen , die den Schutz von Erwachsenen betreffen, insbesondere im Zusammenhang mit Maßnahmen, öffentlichen Urkunden und der Vertretungsmacht zum Schutz eines Erwachsenen. Zur Gewährleistung der Kohärenz entsprechen die von dieser Verordnung erfassten Angelegenheiten denjenigen, die in den Anwendungsbereich des Haager Übereinkommens von 2000 fallen. Der Schutz von Erwachsenen sollte so verstanden werden, dass er die Unterstützung von Erwachsenen bei der Entscheidungsfindung oder der Ausübung ihrer Geschäfts- und Handlungsfähigkeit, die Mitentscheidung und die Vertretung umfasst. Erwachsene benötigen möglicherweise Schutz aufgrund einer Beeinträchtigung oder Unzulänglichkeit ihrer persönlichen Fähigkeiten , die dauerhaft oder vorübergehend und unter anderem physischer oder psychosozialer Art sein kann, oder im Zusammenhang mit ihrem Gesundheitszustand oder einer Krankheit, wie der Alzheimer-Krankheit, oder einem Koma stehen kann. Die persönlichen Fähigkeiten von Erwachsenen können ganz oder teilweise betroffen sein, und Erwachsene können bei der Ausübung ihrer Geschäfts- und Handlungsfähigkeit in unterschiedlichem Maße Unterstützung und Hilfe benötigen, je nachdem, inwieweit sie in der Lage sind, im eigenen Namen zu handeln. Intensivere Formen des Schutzes können vor allem dann erforderlich sein, wenn Hindernisse im Zusammenspiel mit einer Reihe von persönlichen Faktoren und Faktoren im Zusammenhang mit ihrem Lebensumfeld ihre gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft behindern, insbesondere wenn die Beeinträchtigung oder Unzulänglichkeit der persönlichen Fähigkeiten des Erwachsenen diesen daran hindert, sich um seine eigenen Interessen, wie z. B. Vermögensinteressen sowie persönliche und gesundheitliche Interessen, zu kümmern. Der Schutz sollte den Willen und die Präferenzen des Erwachsenen berücksichtigen, z. B. durch Berücksichtigung des sozialen Umfelds des Erwachsenen, zuvor erklärter Wünsche oder anderer Informationsquellen, aus denen Präferenzen hervorgehen können.

(14) Diese Verordnung enthält keine spezifischen Vorschriften über eine ex lege Vertretung, eine Form der Vertretung, die ausschließlich kraft Gesetzes entsteht. Eine solche Vertretung fällt jedoch in den Anwendungsbereich dieser Verordnung, wenn sie dem Schutz von Erwachsenen dient. Eine ex lege Vertretung kann somit Gegenstand der Zusammenarbeit und Kommunikation nach Kapitel VI sein, sie unterliegt jedoch keinerlei spezifischen Vorschriften über die gerichtliche Zuständigkeit, Kollisionsnormen oder Vorschriften über die Anerkennung oder Vollstreckung, weder nach dieser Verordnung noch nach dem Haager Übereinkommen von 2000, und kann daher nationalen Kollisionsnormen unterliegen. Der Begriff „ex lege Vertretung“ im Sinne dieser Verordnung umfasst keine Konzepte, bei denen die Bestellung eines Vertreters des Erwachsenen nicht allein kraft Gesetzes erfolgt, sondern eine vorherige Registrierung oder eine ähnliche Maßnahme durch ein Gericht als Voraussetzungen für die Bestellung eines Vertreters erforderlich ist.

(15) Wurden Maßnahmen zum Schutz eines Kindes getroffen, die nach Erreichen der Volljährigkeit des Kindes in Kraft bleiben oder wirksam werden sollen, sollten sie in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, sobald das Kind das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(16) Diese Verordnung sollte unter anderem für Maßnahmen gelten, die von Gerichten zum Schutz der Person oder des Vermögens eines Erwachsenen getroffen werden, auch in Fällen, in denen entschieden wurde, dass keine Maßnahme getroffen werden sollte, oder wenn die Maßnahme darin besteht, dass ein Gericht einen Vertreter in ein nationales Register einträgt und diese Registrierung eine Voraussetzung für die Bestellung des Vertreters ist. Diese Verordnung sollte die Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten wahren, und diese somit nicht verpflichten, spezifische Maßnahmen für den Schutz der Person oder des Eigentums eines Erwachsenen in ihr nationales Recht aufzunehmen. Angesichts des fortschreitenden Wandels hin zu einer unterstützten Entscheidungsfindung in den nationalen Rechtsordnungen sollte der Begriff „Maßnahmen“ im Rahmen dieser Verordnung jedoch in erster Linie Maßnahmen umfassen, die darauf abzielen, Erwachsene bei der Ausübung ihrer Geschäfts- und Handlungsfähigkeit zu unterstützen, aber auch andere Maßnahmen im Einklang mit nationalem Recht. Angemessene und wirksame Garantien für die Ausübung der Geschäfts- und Handlungsfähigkeit von Erwachsenen sollten in Betracht gezogen werden, wobei insbesondere sicherzustellen ist, dass Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ausübung der Geschäfts- und Handlungsfähigkeit die Rechte und, wenn möglich, den Willen und die Präferenzen des Erwachsenen achten.

(17) Unabhängig von der in den einzelnen Mitgliedstaaten verwendeten Rechtsterminologie sollten Maßnahmen zum Schutz von Erwachsenen, die im Einklang mit den Grundrechten der betroffenen Erwachsenen getroffen werden, ungehindert in der Union verkehren können. Zu diesem Zweck sollte diese Verordnung im Einklang mit der Charta und der VN-BRK ausgelegt werden. Um das Recht auf Autonomie zu schützen, ist es angezeigt, in dieser Verordnung Garantien vorzusehen, die es ermöglichen, die Anerkennung oder Vollstreckung von Maßnahmen zu verweigern, die offensichtlich der öffentlichen Ordnung widersprechen oder die ergriffen werden, ohne dem Erwachsenen Gelegenheit zu geben, gehört zu werden, es sei denn, es liegen begründete außergewöhnliche Umstände vor . Bei der Prüfung, ob eine Maßnahme von Gerichten eines anderen Mitgliedstaats offensichtlich gegen die öffentliche Ordnung verstößt, sollten die Gerichte oder Vollstreckungsbehörden eines Mitgliedstaats, in dem die Anerkennung geltend gemacht wird oder die Vollstreckung erwirkt werden soll, insbesondere anhand der Charta und der Artikel 3, 9, 12, 13 und 19 der VN-BRK beurteilen, ob diese Maßnahme die Grundrechte des Erwachsenen gewährleistet.

(18) Zur Gewährleistung einer einheitlichen Auslegung dieser Verordnung sollten die Begriffe „Erwachsener“, „Vertreter“ und „Gerichte“ definiert werden, die in den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten unterschiedliche Bedeutungen haben können. Für die Zwecke dieser Verordnung ist ein Erwachsener eine Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Je nach Sachverhalt sollte dies beispielsweise Erwachsene einschließen, die aufgrund einer Beeinträchtigung oder Unzulänglichkeit ihrer persönlichen Fähigkeiten nicht in der Lage sind, ihre Interessen zu schützen, oder Erwachsene, die eine Vertretungsmacht für jene Erwachsene ausüben, die nicht in der Lage sind, ihre Interessen zu schützen, oder die bei der Entscheidungsfindung Unterstützung und Schutz benötigen.

(19) Der Begriff „Gericht“ in dieser Verordnung sollte jedes Justizorgan sowie alle anderen Behörden bezeichnen, die dafür zuständig sind, Maßnahmen zum Schutz der Person oder des Vermögens eines Erwachsenen zu treffen, oder die dafür zuständig sind, über die Anerkennung oder Nichtanerkennung einer in einem anderen Mitgliedstaat getroffenen Maßnahme zu entscheiden. Daher sollte der Begriff „Gericht“ eine weit gefasste Bedeutung erhalten, um sich nicht nur auf Gerichte im engen Sinne des Wortes zu beziehen. Handeln andere Behörden, einschließlich Notaren, als „Gerichte“ und ergreifen sie Maßnahmen nach dieser Verordnung, so sollten sie an die darin enthaltenen Vorschriften über die Zuständigkeit gebunden sein, und der Verkehr der von ihnen ergriffenen Maßnahmen sollte im Einklang mit den Bestimmungen über die Anerkennung und Vollstreckung erfolgen.

(20) Im Gegensatz dazu sollten andere Behörden, einschließlich Notaren, wenn sie keine Maßnahmen ergreifen, jedoch nach nationalem Recht befugt sind, sich mit anderen Aspekten im Zusammenhang mit dem Schutz von Erwachsenen zu befassen, als zuständige Behörden und nicht als Gerichte betrachtet werden und nicht an die Vorschriften dieser Verordnung über die Zuständigkeit gebunden sein. Zuständige Behörden sind Behörden mit verschiedenen Zuständigkeiten in Angelegenheiten, die den Schutz von Erwachsenen nach nationalem Recht betreffen, einschließlich derjenigen, die für die Erstellung und Bestätigung einer Vertretungsmacht, für die Ausstellung öffentlicher Urkunden oder für die Durchführung von Maßnahmen zuständig sind.

(21) Die Vertretungsmacht ermöglicht es Erwachsenen, zu planen, von wem und gegebenenfalls wie sie im Falle einer Beeinträchtigung oder Unzulänglichkeit ihrer persönlichen Fähigkeiten bei der Ausübung ihrer Geschäfts- und Handlungsfähigkeit und ihrer Autonomie unterstützt oder vertreten werden wollen. Es ist für die Wahrung des Rechts auf Autonomie und der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, von entscheidender Bedeutung, dass der von einem Erwachsenen in einer Vertretungsmacht zum Ausdruck gebrachte Wille respektiert wird, selbst wenn diese Vertretungsmacht von dem Erwachsenen in einem anderen Mitgliedstaat erteilt oder von den Gerichten oder zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaats bestätigt wurde. Vertretungsmacht sollte weit ausgelegt werden und die verschiedenen, in den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten vorgesehenen Arten von Befugnissen umfassen, beispielsweise einem oder mehreren Vertretern von einem voll oder teilweise geschäfts- und handlungsfähigen Erwachsenen zu seiner Vertretung oder Unterstützung in einem oder mehreren Kontexten übertragene Befugnisse. Diese Verordnung verpflichtet die Mitgliedstaaten nicht dazu, die Begriffe „Vertretungsmacht“ oder „bestätigte Vertretungsmacht“ in ihr nationales Recht aufzunehmen. Eine „bestätigte Vertretungsmacht“ soll als eine Art der Vertretungsmacht verstanden werden, bezüglich derer ein Gericht oder eine zuständige Behörde bestätigt hat, dass der mit den betreffenden Befugnissen ausgestattete Vertreter diese ausüben kann. Auch wenn diese Verordnung kein besonderes Verfahren für die Bestätigung einer Vertretungsmacht vorschreibt, ist der Begriff „bestätigte Vertretungsmacht“ im Einklang mit seinem Hauptzweck gemäß dieser Verordnung auszulegen, nämlich als Grundlage für die Ausstellung des Europäischen Unterstützungs- und Vertretungszertifikats zu dienen. Da Dritte sich auf die gesetzliche Vermutung, dass ein Vertreter berechtigt ist, die in diesem Zertifikat beschriebenen Befugnisse auszuüben, stützen können sollten, sollte die Bestätigung der Vertretungsmacht durch ein Gericht oder eine zuständige Behörde jede Gewähr für die Zuverlässigkeit in dieser Hinsicht bieten und zumindest sicherstellen, dass die Vertretungsmacht gültig und in Kraft ist und mit dem anzuwendenden Recht im Einklang steht.

(22) Die Vorschriften über die internationale Zuständigkeit und das anzuwendende Recht in Bezug auf den Schutz von Erwachsenen sollten denen des Haager Übereinkommens von 2000 entsprechen, um Diskrepanzen zu vermeiden und so weit wie möglich sicherzustellen, dass in einem Fall, an dem Mitgliedstaaten und Drittstaaten, die Vertragsparteien dieses Übereinkommens sind, beteiligt sind, dieselben Vorschriften gelten. Einige Mitgliedstaaten sind zum Zeitpunkt der Anwendbarkeit dieser Verordnung möglicherweise nicht Vertragsparteien des Haager Übereinkommens von 2000. Um alle Szenarien zu berücksichtigen und sicherzustellen, dass die Vorschriften dieser Verordnung unabhängig vom Stand der Ratifizierung des Haager Übereinkommens von 2000 durch die Mitgliedstaaten angewandt werden können, sollte der Wortlaut des Haager Übereinkommens von 2000 dieser Verordnung beigefügt werden.

(23) Nach den Artikeln 5 und 6 des Haager Übereinkommens von 2000 sollte für Maßnahmen, die zum Schutz der Person oder des Vermögens eines Erwachsenen getroffen werden, die primäre Zuständigkeit bei den Gerichten des Staates liegen, in dem der Erwachsene seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für Erwachsene, die Flüchtlinge sind oder infolge von Unruhen in ihrem Land in ein anderes Land gelangt sind, sollte die primäre Zuständigkeit bei den Gerichten des Staates liegen, in dessen Hoheitsgebiet sich der Erwachsene befindet.

(24) Das Ersuchen um Übertragung der Zuständigkeit nach Artikel 8 des Haager Übereinkommens von 2000 kann entweder von einem Gericht eines Mitgliedstaats, das die Übertragung der Zuständigkeit beantragt, oder von einem Gericht eines Mitgliedstaats, dem die Zuständigkeit übertragen werden kann, gestellt werden.

(25) Es ist angezeigt, das mit dem Haager Übereinkommen von 2000 geschaffene System der internationalen Zuständigkeit zu ergänzen, um der Wahl des Gerichtsstands durch Erwachsene in der Union gebührend Rechnung zu tragen. Um das Recht von Erwachsenen auf Autonomie besser zu schützen, sollte die Wahl des Gerichtsstands, die Erwachsene zu dem Zeitpunkt getroffen haben, als sie in der Lage waren, eine solche Vorkehrung für ihren künftigen Schutz zu treffen, respektiert werden, ohne dass zusätzliche Verfahren erforderlich sind, insbesondere die Genehmigung durch die Gerichte der Mitgliedstaaten, in denen die Erwachsenen ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Während sich die Formgültigkeit der Wahl des Gerichtsstands nach den Vorschriften dieser Verordnung richten sollte, sollte das Gericht, das seine Zuständigkeit auf der Grundlage einer gültigen Wahl des Gerichtsstands prüft, sein eigenes Recht, einschließlich seiner eigenen Kollisionsnormen, anwenden, um die nicht in dieser Verordnung geregelten materiellen Aspekte der Gültigkeit der Wahl des Gerichtsstands zu bewerten. Insbesondere sollte die Wahl des Gerichtstands zu einem Zeitpunkt getroffen worden sein, zu dem der Erwachsene in der Lage war, eine solche Wahl in Bezug auf seine Fähigkeiten und seine Einwilligung ohne unzulässige Beeinflussung zu treffen.

(26) Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass sich die persönliche oder finanzielle Situation eines Erwachsenen zwischen dem Zeitpunkt der Wahl des Gerichtsstands und dem Zeitpunkt, zu dem der Erwachsene Schutz benötigt, ändern kann, sollte das auf der Grundlage der Wahl des Gerichtsstands angerufene Gericht die Möglichkeit haben, zu beurteilen, ob die von dem Erwachsenen getroffene Wahl zum Zeitpunkt der Anrufung des Gerichts den Interessen dieses Erwachsenen nicht zuwiderläuft. Diese Beurteilung sollte in erster Linie im Hinblick auf die Meinung dieses Erwachsenen und die Bedeutung der Veränderungen seiner Lebensbedingungen und Vermögenswerte seit der Wahl des Gerichtsstands erfolgen.

(27) Die Festlegung eines zusätzlichen Zuständigkeitskriteriums auf der Grundlage der Wahl des Gerichtsstands eines Erwachsenen sollte weder den Mechanismus des Haager Übereinkommens von 2000 noch die Wirksamkeit der Kommunikation zwischen den Gerichten beeinträchtigen und positive und negative Konflikte über die Zuständigkeit vermeiden. Das auf der Grundlage der Wahl des Erwachsenen angerufene Gericht sollte seine Zuständigkeit nicht ausüben, wenn die Gerichte, die die primäre Zuständigkeit haben, oder das Gericht, dem die Zuständigkeit übertragen wurde, ihre Zuständigkeit bereits ausgeübt haben, insbesondere wenn diese Gerichte eine Maßnahme ergriffen haben – auch im Falle, dass diese Maßnahme nur einige Aspekte des Schutzes der Person oder des Vermögens des Erwachsenen betraf – oder beschlossen haben, dass keine Maßnahme ergriffen werden sollte, oder wenn bei ihnen ein Verfahren anhängig ist.

(28) Da sich das Bestehen und das Ausmaß einer Beeinträchtigung oder Unzulänglichkeit der persönlichen Fähigkeiten eines Erwachsenen im Laufe der Zeit ändern kann, sollten Maßnahmen, die Erwachsene betreffen, regelmäßig gemäß dem nationalen Recht überprüft werden, so dass sie stets den aktuellen Umständen des Erwachsenen angepasst bleiben und damit gewährleistet ist, dass sie weiterhin verhältnismäßig sind. Wenn nach Abschluss des ursprünglichen Verfahrens eine neue Maßnahme getroffen werden muss oder eine bestehende Maßnahme eine Änderung, Ersetzung oder Beendigung erfordert, sollte die Zuständigkeit gemäß den geltenden Vorschriften über die Zuständigkeit überprüft und erneut festgestellt werden. In solchen Fällen sollten Verfahrensschritte in früheren Verfahren – wie etwa eine zuvor erfolgte Übertragung der Zuständigkeit – die Gerichte nicht daran hindern, ihre Zuständigkeit unter den neuen Umständen auszuüben. Ebenso sollte ein Gericht, das seine Zuständigkeit zuvor auf der Grundlage einer von einem Erwachsenen getroffenen Wahl des Gerichtsstands festgestellt hat, im Falle eines neuen Verfahrens erneut prüfen, ob die Voraussetzungen für die Ausübung seiner Zuständigkeit weiterhin erfüllt sind, etwa ob die Ausübung der Zuständigkeit nicht dem Interesse des Erwachsenen zuwiderläuft. Ebenso sollte das Bestehen früherer Maßnahmen, die von einem vom Erwachsenen gewählten Gericht ergriffen wurden, andere Gerichte nicht daran hindern, nach einer Änderung der Umstände in späteren Verfahren Maßnahmen zu ergreifen.

(29) Die in den Artikeln 7, 9, 10 und 11 des Haager Übereinkommens von 2000 vorgesehenen Mechanismen, die bestimmten Gerichtsständen Vorrang einräumen, die Wirkungen bestimmter Maßnahmen begrenzen und einen Informationsaustausch zwischen den Gerichten mit primärer Zuständigkeit und den Gerichten mit subsidiärer oder konkurrierender Zuständigkeit ermöglichen, sollten in der Union auch für Gerichte gelten, die gemäß der von den Erwachsenen getroffenen Wahl ihre Zuständigkeit ausüben. Daher sollten diese Bestimmungen für das Gericht, das auf der Grundlage der Wahl des Gerichtsstands des Erwachsenen seine Zuständigkeit ausübt, in gleicher Weise gelten wie für die Gerichte des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts.

(30) Hängt der Ausgang eines Nachlassverfahrens vor einem Gericht eines Mitgliedstaats, der nach dieser Verordnung nicht zuständig ist, von der Beurteilung einer in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallenden Vorfrage ab, so sollten die Gerichte dieses Mitgliedstaats durch die vorliegende Verordnung nicht an der Beurteilung dieser Frage gehindert werden. Wenn der Gegenstand des Verfahrens eine Erbsache ist, an der der Erwachsene beteiligt ist, und ein Prozessbevollmächtigter für die Vertretung des Erwachsenen in diesem Verfahren bestellt werden muss, sollte es daher dem für die Erbsache zuständigen Mitgliedstaat, unabhängig davon, ob er nach dieser Verordnung zuständig ist, gestattet sein, den Vertreter für das anhängige Verfahren zu bestellen. Eine derartige Beurteilung sollte ausschließlich in dem Verfahren Rechtswirkung entfalten, für das sie vorgenommen wurde.

(31) Ist für die Gültigkeit einer Rechtshandlung, die im Namen eines Erwachsenen in einem Nachlassverfahren bei einem Gericht eines Mitgliedstaats vorgenommen wurde oder vorzunehmen ist, die Einwilligung oder Genehmigung seitens eines Gerichts erforderlich, so sollte ein Gericht in diesem Mitgliedstaat entscheiden können, ob es in diese Rechtshandlung einwilligt oder sie genehmigt, selbst wenn es nach dieser Verordnung nicht zuständig ist. Der Begriff „Rechtshandlung“ sollte beispielsweise die Annahme oder Ablehnung eines Erbes oder eine Vereinbarung zwischen den Parteien über die Verteilung oder Aufteilung des Vermögens einschließen.

(32) Das auf Angelegenheiten, die den Schutz von Erwachsenen betreffen, anzuwendende Recht sollte nach Kapitel III des Haager Übereinkommens von 2000 bestimmt werden. Dementsprechend sollten die Gerichte der Mitgliedstaaten bei der Ergreifung von Maßnahmen, die im Haager Übereinkommen von 2000 festgelegten Vorschriften über das anzuwendende Recht anwenden. In diesem Zusammenhang sollte die Bezugnahme in Artikel 13 Absatz 1 des Haager Übereinkommens von 2000 auf die Bestimmungen des Kapitels II jenes Übereinkommens als Bezugnahme auf die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung verstanden werden. Darüber hinaus sollte die grenzüberschreitende Rechtswirkung aller Arten von Vertretungsmachten durch die im Haager Übereinkommen von 2000 festgelegten Vorschriften über das anzuwendende Recht geregelt werden. Um die einheitliche Anwendung dieser Verordnung zu gewährleisten, sollte die Bezugnahme in dieser Verordnung auf Kapitel III des Haager Übereinkommens von 2000 über das anzuwendende Recht so verstanden werden, dass sie sich auf das gesamte Kapitel bezieht .

(33) Das gegenseitige Vertrauen in die Rechtspflege in der Union rechtfertigt den Grundsatz, dass Maßnahmen zum Schutz von Erwachsenen, die in einem Mitgliedstaat getroffen wurden, in allen Mitgliedstaaten anerkannt werden sollten, ohne dass es eines besonderen Verfahrens bedarf. Dies sollte keine natürliche oder juristische Person mit entsprechendem Interesse daran hindern, eine Maßnahme entweder als Vorfrage vor einem Gericht oder als Antrag auf eine Entscheidung, dass keine Gründe für die Versagung der Anerkennung vorliegen oder dass die Anerkennung zu versagen ist, geltend zu machen. Es sollte dem innerstaatlichen Recht des Mitgliedstaats, in dem ein derartiger Antrag gestellt wird, überlassen bleiben, zu bestimmen, wer als Person mit entsprechendem Interesse betrachtet werden sollte, die berechtigt ist, einen solchen Antrag zu stellen. Um das Recht von Erwachsenen auf Zugang zur Justiz zu wahren und ihnen ausreichende Rechtsbehelfe zur Verfügung zu stellen, sollten Erwachsene unabhängig von Art und Umfang der Maßnahme das Recht haben, eine Entscheidung zu beantragen, mit der festgestellt wird, dass keine Gründe für die Versagung der Anerkennung vorliegen oder dass die Anerkennung zu versagen ist. Es sollte im nationalen Recht festgelegt werden, ob die Gründe für eine Versagung auch von Amts wegen geltend gemacht werden können.

(34) Die Anerkennung und Vollstreckung von Maßnahmen in der Union sollten auf dem Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens beruhen. Daher sollten die Gründe für die Versagung der Anerkennung im Hinblick auf das dieser Verordnung zugrunde liegende Ziel, die Anerkennung und Vollstreckung von Maßnahmen zu erleichtern und die Rechte von Erwachsenen wirksam zu schützen, auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Insbesondere sollte die Zuständigkeit der Gerichte des Ursprungsmitgliedstaats nicht überprüft werden, und die von diesen Gerichten getroffenen Maßnahmen sollten in den Mitgliedstaaten, in denen die Anerkennung geltend gemacht wird oder die Vollstreckung erwirkt werden soll, nicht in der Sache selbst nachgeprüft werden. Dies sollte jedoch die nach dieser Verordnung zuständigen Gerichte nicht daran hindern, eine frühere Maßnahme zu ändern, zu beenden oder durch eine andere Maßnahme zu ersetzen, wenn neue Umstände vorliegen.

(35) Die Anerkennung einer in einem anderen Mitgliedstaat getroffenen Maßnahme sollte nur dann versagt werden können, wenn einer oder mehrere Gründe für die Versagung der Anerkennung gemäß dieser Verordnung vorliegen. Um den Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens zu wahren, sollte die Liste der Gründe für die Versagung der Anerkennung in dieser Verordnung erschöpfend sein.

(36) Maßnahmen zum Schutz von Erwachsenen können langfristig sein und nachfolgende Anpassungen erfordern. Die Vorschriften für die Versagung der Anerkennung von Maßnahmen sollten diese im Laufe der Zeit auftretenden Veränderungen berücksichtigen. Daher sollte eine spätere Maßnahme, die in einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittstaat getroffen wird, der nach den Vorschriften dieser Verordnung zuständig gewesen wäre, eine frühere Maßnahme ersetzen, soweit die betreffenden Maßnahmen unvereinbar sind. Um zu vermeiden, dass in den Mitgliedstaaten unvereinbare Maßnahmen getroffen werden, sollten ein geschlossenes System der Gerichtsstände und ein Mechanismus der gegenseitigen Unterrichtung zwischen den Gerichten, den zuständigen Behörden und den Zentralen Behörden eingeführt werden.

(37) Verfahren zum Schutz von Erwachsenen sollten sich grundsätzlich an der Meinung des Erwachsenen orientieren. Erwachsenen sollte daher im Einklang mit den Artikeln 20, 25, 26 und 47 der Charta und den Artikeln 3, 9, 12, 13 und 19 der VN-BRK eine wirksame und echte Gelegenheit zur freien Meinungsäußerung gegeben werden. Dies schließt die Gelegenheit zur Teilnahme aus der Ferne mittels technischer Ausrüstung sowie nicht konventionelle Methoden der Kommunikation in Fällen, in denen der Erwachsene absolut nicht in der Lage ist, seine Meinung zu äußern, ein. Die Anerkennung einer Maßnahme, die ergriffen wurde, ohne dass der Erwachsene Gelegenheit hatte, gehört zu werden, sollte versagt werden können, es sei denn, es liegen schwerwiegende berechtigte Gründe vor. Darunter fallen insbesondere dringende Fälle sowie Fälle, in denen der Erwachsene nicht in der Lage war, seine Meinung zu äußern, beispielsweise aufgrund seines Gesundheitszustands. Dennoch muss dem Willen und den Präferenzen des Erwachsenen gebührend Rechnung getragen werden, beispielsweise durch die Konsultation von Personen, die dem Erwachsenen nahe stehen, oder durch einen Prozessbevollmächtigten, oder durch Berücksichtigung des sozialen Umfelds des Erwachsenen oder zuvor erklärter Wünsche oder anderer Informationsquellen, aus denen Präferenzen hervorgehen können. Die Tatsache, dass der Erwachsene in dem Mitgliedstaat, in dem eine Maßnahme getroffen wurde, die Möglichkeit hatte, gehört zu werden, sollte nicht im Vergleich zu den Verfahrensgrundsätzen desjenigen Mitgliedstaats bewertet werden, in dem die Anerkennung geltend gemacht wird, sondern sollte in der Union einheitlich beurteilt werden. Beispiele für dringende Fälle sind Situationen, in denen sich der Erwachsene einer dringenden Operation unterziehen muss oder in denen eine unmittelbare Gefahr für das Vermögen des Erwachsenen besteht.

(38) Das Verfahren und die Art der Anhörung des Erwachsenen sollten dem nationalen Recht überlassen werden, wobei eine echte und wirksame Möglichkeit für Erwachsene zu gewährleisten ist, ihre Meinung, ihren Willen und ihre Präferenzen zum Ausdruck zu bringen. Auch die Rechte von Erwachsenen auf Barrierefreiheit sollten gebührend berücksichtigt werden. Ist eine Anhörung in einem grenzüberschreitenden Kontext erforderlich, sollten die Gerichte der Mitgliedstaaten die spezifischen Instrumente der internationalen justiziellen Zusammenarbeit, gegebenenfalls einschließlich der in der Verordnung (EU) 2020/1783 des Europäischen Parlaments und des Rates[5] vorgesehenen Instrumente, nutzen. Unbeschadet des Rechts des Erwachsenen, gemäß nationalem Recht im Saal anwesend zu sein, sollte eine der Parteien oder ihr Vertreter unter Berücksichtigung ihrer bzw. seiner Verfahrensrechte mittels der in der Verordnung (EU) 2023/2844 des Europäischen Parlaments und des Rates[6] vorgesehenen Videokonferenz- oder anderen Fernkommunikationstechnologien an der Anhörung teilnehmen können, wenn sie bzw. er sich zum Zeitpunkt der Anhörung in einem anderen Mitgliedstaat aufhält.

---

[5] Verordnung (EU) 2020/1783 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2020 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen (Beweisaufnahme) (ABl. L 405 vom 2.12.2020, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2020/1783/oj).

[6] Verordnung (EU) 2023/2844 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 über die Digitalisierung der justiziellen Zusammenarbeit und des Zugangs zur Justiz in grenzüberschreitenden Zivil-, Handels- und Strafsachen und zur Änderung bestimmter Rechtsakte im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit (ABl. L, 2023/2844, 27.12.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2844/oj).

(39) Öffentliche Urkunden, die auf den Schutz Erwachsener und ihrer Interessen ausgerichtet sind, sollten in allen Mitgliedstaaten anerkannt werden. In einer von einer Behörde oder einer sonstigen Stelle eines Mitgliedstaats, wie etwa einem Notar, zum Schutz eines Erwachsenen oder dessen Interessen errichteten oder eingetragenen öffentlichen Urkunde können insbesondere eine Vertretungsmacht eines Erwachsenen für einen Zeitraum, in dem dieser Erwachsene nicht in der Lage sein wird, seine Interessen zu schützen, oder Vorsorgeverfügungen, in denen die Wünsche und Präferenzen des Erwachsenen festgehalten oder direkte Anweisungen in bestimmten Angelegenheiten, einschließlich Gesundheit, Wohlergehen oder Bestellung eines Vertreters durch ein Gericht oder eine zuständige Behörde erteilt werden, festgehalten werden. Diese öffentlichen Urkunden sollten in einem anderen Mitgliedstaat die gleiche formelle Beweiskraft wie im Ursprungsmitgliedstaat oder die damit am ehesten vergleichbare Wirkung entfalten. Die formelle Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde in einem anderen Mitgliedstaat oder die damit am ehesten vergleichbare Wirkung sollte durch Bezugnahme auf Art und Umfang der formellen Beweiskraft der öffentlichen Urkunde im Recht des Ursprungsmitgliedstaats bestimmt werden.

(40) Die „Authentizität“ einer öffentlichen Urkunde sollte ein autonomer Begriff sein, der Aspekte wie die Echtheit der Urkunde, die Formerfordernisse für die Urkunde, die Befugnisse der Behörde, die die Urkunde errichtet, und das Verfahren, nach dem die Urkunde errichtet wird, erfassen sollte. Die Authentizität sollte ferner die von der betreffenden Behörde in der öffentlichen Urkunde beurkundeten Vorgänge erfassen, wie z. B. die Tatsache, dass der genannte Erwachsene an dem genannten Tag vor dieser Behörde erschienen ist und die genannten Erklärungen abgegeben hat.

(41) Um den Verkehr von Maßnahmen und öffentlichen Urkunden in der Union zu erleichtern, ist es notwendig, sie begleitende Bescheinigungen vorzusehen, wenn sie im Ausland anerkannt, vollstreckt oder gegebenenfalls angenommen werden müssen. Für die Verfahren zur Berichtigung, zum Widerruf und zur Anfechtung von Bescheinigungen, die für die Anerkennung und Vollstreckung von Maßnahmen und die Annahme öffentlicher Urkunden verwendet werden, sollte weiterhin das nationale Recht maßgeblich sein. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union nehmen die Gerichte bei der Ausstellung von Bescheinigungen für Maßnahmen gerichtliche Funktionen wahr, und diese Ausstellung ist Teil der Kontinuität des vorangegangenen Gerichtsverfahrens. Daher sollten die Mitgliedstaaten angemessene und wirksame Rechtsbehelfe im Zusammenhang mit dieser Ausstellung zur Verfügung stellen.

(42) In allen Mitgliedstaaten sollten Zentrale Behörden bestimmt werden. Die Mitgliedstaaten sollten in Erwägung ziehen, für diese Verordnung dieselbe Zentrale Behörde zu bestimmen wie diejenige, die für das Haager Übereinkommen von 2000 bestimmt ist. Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass die Zentralen Behörden über ausreichende finanzielle und personelle Ressourcen verfügen, um die ihnen nach dieser Verordnung übertragenen Aufgaben erfüllen zu können.

(43) Die Zentralen Behörden sollten insbesondere die Gerichte und zuständigen Behörden in grenzüberschreitenden Verfahren unterstützen und sowohl in allgemeinen Angelegenheiten als auch in konkreten Fällen zusammenarbeiten. In konkreten Fällen sollte sich die Zusammenarbeit nicht auf einen bestimmten Teil des Gerichts- oder Verwaltungsverfahrens beschränken, und sie sollte dann eingeleitet und fortgesetzt werden, wenn ein grenzüberschreitendes Element besteht und eine Zusammenarbeit erforderlich ist.

(44) Um unnötige Vermittler zu vermeiden und umgehende Kommunikation zu fördern, sollten die Gerichte und die zuständigen Behörden Informationen oder Unterstützung direkt von der Zentralen Behörde, dem Gericht oder der zuständigen Behörde des ersuchten Mitgliedstaats anfordern können, ihr Ersuchen aber gegebenenfalls auch über die Zentrale Behörde ihres Mitgliedstaats übermitteln können.

(45) Die Zentralen Behörden sollten unter anderem die Aufgabe haben, die Gerichte oder zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten dabei zu unterstützen, einen Erwachsenen oder eine natürliche oder juristische Person zu finden, die dem Erwachsenen wahrscheinlich Schutz bieten kann, wenn sich diese Person offenkundig im Hoheitsgebiet des ersuchten Mitgliedstaats befindet. Eine Person, die dem Erwachsenen wahrscheinlich Schutz bieten kann, könnte beispielsweise ein Familienangehöriger des Erwachsenen sein, der sich in einem anderen Mitgliedstaat befindet und von dem laufenden Verfahren keine Kenntnis hat. Wenn ein Gericht oder eine zuständige Behörde – auch auf der Grundlage der von dem Erwachsenen bereitgestellten Informationen – davon ausgeht, dass diese Person dem Erwachsenen wahrscheinlich Schutz bieten kann, aber nicht über ihre Kontaktdaten verfügt, so könnte das Gericht oder die zuständige Behörde einen anderen Mitgliedstaat ersuchen, bei der Ermittlung des Aufenthaltsorts dieser Person Unterstützung zu leisten. Auf ein solches Ersuchen hin sollte die Zentrale Behörde des ersuchten Mitgliedstaats geeignete Schritte unternehmen, um diese Unterstützung entweder direkt oder über eine zuständige Behörde oder sonstige Stelle zu leisten. Die Unterstützung könnte beispielsweise eine Suche in Datenbanken umfassen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, und sollte im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften und Verfahren des ersuchten Mitgliedstaats geleistet werden. Das nationale Recht des ersuchten Mitgliedstaats sollte auch die Möglichkeit regeln, dass eine Person, die auf der Grundlage des Ersuchens des anderen Mitgliedstaats dem Erwachsenen wahrscheinlich Schutz bieten kann, es ablehnt, dass sie identifiziert und der Aufenthaltsort dieser Person dem ersuchenden Gericht oder der ersuchenden zuständigen Behörde mitgeteilt wird.

(46) Gemäß Artikel 19 der VN-BRK sollen Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sein, in besonderen Wohnformen zu leben. Für die Zwecke dieser Verordnung könnten Situationen auftreten, in denen die Gerichte eines Mitgliedstaats eine Maßnahme in Bezug auf den Aufenthaltsort oder die vorübergehende Unterbringung eines Erwachsenen treffen müssen. Grundsätzlich kann sich der Begriff „Unterbringung“ sowohl auf den Fall beziehen, dass eine Maßnahme ohne Zustimmung der betroffenen Person angeordnet wird, als auch auf die freiwillige Unterbringung ohne Einschränkungen der Freiheit der betroffenen Person, einschließlich der Wohnform und der damit verbundenen Schutzvorkehrungen. Im Zusammenhang mit dieser Verordnung sollte der Begriff „Unterbringung“ so ausgelegt werden, dass er sich nur auf Fälle bezieht, in denen ein Gericht eine Unterbringungsmaßnahme trifft. Es ist wichtig, dass diese Maßnahmen nach Möglichkeit mit der bestmöglichen Auslegung des Willens und der Präferenzen des Erwachsenen im Einklang stehen. Beispiele für solche Situationen sind Fälle, in denen die Gerichte dem Erwachsenen Unterstützung bei der Entscheidung über seinen Aufenthaltsort leisten oder in denen ein Erwachsener nicht in der Lage ist, seine Meinung zu äußern, und keine Vertretungsmacht über seinen Aufenthaltsort an einen Vertreter übertragen hat oder in denen eine Aufnahme in eine Pflegeeinrichtung erforderlich ist.

(47) Soll die Unterbringung eines Erwachsenen in einem anderen Mitgliedstaat erfolgen, so sollte das Verfahren nach Artikel 33 des Haager Übereinkommens von 2000 angewandt werden. Daher sollte die Unterbringungsmaßnahme nicht ergriffen werden, wenn sich die Zentrale Behörde, das Gericht oder die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem die Unterbringung erfolgen würde, nach Eingang eines Konsultationsersuchens der Unterbringung widersetzt. Gegenstand der Konsultation durch das Gericht des ersuchenden Mitgliedstaats sollte ein Bericht über den Erwachsenen mit den Gründen für die vorgeschlagene Maßnahme, Informationen über die in Betracht gezogene Finanzierung und, wenn möglich, die Meinung des betreffenden Erwachsenen im Sinne von Artikel 19 der VN-BRK sein. Es sollten die bestmöglichen Anstrengungen unternommen werden, um sicherzustellen, dass der Wille und die Präferenzen des Erwachsenen bei der erwogenen Unterbringung respektiert werden. Der Bericht des Gerichts des ersuchenden Mitgliedstaats kann auch alle sonstigen Informationen enthalten, die das Gericht für relevant hält, wie z. B. die voraussichtliche Dauer der Unterbringung und die geplante Überwachung dieser Maßnahme. Die in Artikel 33 Absatz 2 des Haager Übereinkommens von 2000 genannte angemessene Frist, um sich gegen eine erwogene Unterbringung auszusprechen, sollte im Rahmen dieser Verordnung als Zeitraum von höchstens drei Monaten ausgelegt werden.

(48) In Situationen, in denen ein Erwachsener Verbindungen zu einem anderen als dem Mitgliedstaat hat, dessen Gerichte ihre Zuständigkeit nach dieser Verordnung ausüben, beispielsweise Verbindungen aufgrund der regelmäßigen Anwesenheit des Erwachsenen oder aufgrund komplexer finanzieller Vermögenswerte in diesem Mitgliedstaat, könnte die Bestimmung einer zuständigen Behörde als Vertreter in diesem anderen Mitgliedstaat verlangt werden. In diesen Fällen könnten eine geografische Nähe des Vertreters und eine gute Kenntnis der Rechtsvorschriften erforderlich sein, um beispielsweise eine reibungslose Durchführung einer Maßnahme oder die Kontinuität des Schutzes des Erwachsenen über Grenzen hinweg zu gewährleisten. Die Bestimmung einer solchen zuständigen Behörde als Vertreter des Erwachsenen sollte möglich sein, wenn dies nach dem nationalen Recht des Mitgliedstaats, dessen zuständige Behörde bestimmt wird, zulässig ist. Diese Bestimmung erfordert die Zustimmung der Zentralen Behörde oder der zu bestimmenden zuständigen Behörde des ersuchten Mitgliedstaats.

(49) Für die Zwecke dieser Verordnung sollten die Gerichte und zuständigen Behörden in der Lage sein, mit den Gerichten und zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten direkt oder über ihre Zentralen Behörden gemäß den geltenden Vorschriften, z. B. über den Schutz personenbezogener Daten, zu kommunizieren und mit ihnen Informationen auszutauschen. So sollte beispielsweise ein Gericht in einem Mitgliedstaat, das eine Maßnahme erwägt, ein Gericht oder eine zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaats ersuchen können, für den Schutz eines Erwachsenen relevante Informationen zu übermitteln, wenn die Situation des Erwachsenen dies erfordert. Dies gilt auch für die zuständigen Behörden in Bezug auf die Durchführung einer Maßnahme. Stellt ein Gericht oder eine zuständige Behörde außerdem fest, dass ein Erwachsener, der sich in einem anderen Mitgliedstaat befindet, einer schweren Gefahr ausgesetzt ist, so sollte das Gericht bzw. die zuständige Behörde das Gericht oder die zuständige Behörde dieses Mitgliedstaats umgehend davon in Kenntnis setzen. Darüber hinaus sollte ein Gericht, das eine von einem Gericht eines anderen Mitgliedstaats getroffene Maßnahme ändert, ersetzt oder beendet, dieses Gericht gegebenenfalls von dieser Änderung, Ersetzung oder Beendigung in Kenntnis setzen, um die Harmonisierung im Rechtsbereich und die Kohärenz der Entscheidungen zwischen den Mitgliedstaaten zu verbessern und um sicherzustellen, dass die nationalen Aufzeichnungen und Register auf dem neuesten Stand sind.

(50) Die Zentralen Behörden, Gerichte oder zuständigen Behörden sollten jedoch keine für die Zwecke dieser Verordnung gesammelten oder übermittelten Informationen offenlegen oder bestätigen, wenn dies die Gesundheit, Sicherheit oder Freiheit des Erwachsenen oder einer anderen Person gefährden oder das Vermögen des Erwachsenen in Gefahr geraten könnte. Die Bewertung sollte sich auf ihnen zur Verfügung stehende zuverlässige und konkrete Informationen stützen, um eine unzureichend begründete Nicht-Offenlegung zu verhindern. Beispielsweise können die Zentralen Behörden, Gerichte oder zuständigen Behörden in Fällen häuslicher Gewalt, in denen ein Gericht angeordnet hat, dass die neue Anschrift des Erwachsenen nicht offengelegt werden darf, die Angabe von Kontaktdaten des Erwachsenen ablehnen. Gegebenenfalls sollte es jedoch möglich sein, dass ein Ersuchen nach dieser Verordnung von den Zentralen Behörden, Gerichten und zuständigen Behörden bearbeitet wird, ohne dass diese Informationen übermitteln, offenlegen oder bestätigen, die die Gesundheit, Sicherheit oder Freiheit des Erwachsenen oder einer anderen Person gefährden oder das Vermögen des Erwachsenen in Gefahr bringen könnten. In Fällen, in denen schon das Ersuchen selbst die Gesundheit, Sicherheit oder Freiheit des Erwachsenen in Gefahr bringen könnte, sollte keine Verpflichtung nach dieser Verordnung zu einem derartigen Ersuchen bestehen.

(51) Um zu einvernehmlichen Lösungen für den Schutz der Person oder des Vermögens des Erwachsenen zu gelangen, könnten die Mitgliedstaaten, soweit die besonderen Umstände des Falles dies zulassen, die Anwendung von Mediation oder anderen Mitteln der alternativen Streitbeilegung fördern. Dies kann beispielsweise zwischen dem Erwachsenen und dem für seinen Schutz oder seine Unterstützung Verantwortlichen stattfinden, damit eine potenziell vorteilhafte Maßnahme in Betracht gezogen werden kann.

(52) Inwieweit die Kosten für die Durchführung einer Maßnahme im ersuchenden Mitgliedstaat zu tragen sind, sollte nach dem nationalen Recht des Mitgliedstaats bestimmt werden, in dem die Maßnahme durchgeführt werden soll. Es ist dem ersuchenden Mitgliedstaat überlassen, festzulegen, wer die Kosten unter welchen Bedingungen zu tragen hat, beispielsweise Rückerstattungen. Unter den Kosten für die Durchführung einer Maßnahme in einem anderen Mitgliedstaat sind beispielsweise die Kosten für die Unterbringung zu verstehen, wie etwa die Kosten für die Überstellung der Person, die Kosten für die Bestimmung einer zuständigen Behörde im Ausland oder die an den Vertreter gezahlten Gebühren. Diese Kosten sollten sich nur auf die Durchführung einer Maßnahme beziehen, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fällt.

(53) Die Mitgliedstaaten sollten nicht daran gehindert werden, Vereinbarungen oder Abmachungen mit einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten über die Aufteilung der Kosten zu schließen oder bestehende Vereinbarungen oder Abmachungen beizubehalten. Dies umfasst die Kosten im Zusammenhang mit der Durchführung von Maßnahmen in einem anderen Mitgliedstaat sowie die Kosten für die Zentralen Behörden und die zuständigen Behörden.

(54) Vertreter von Erwachsenen, die aufgrund einer Beeinträchtigung oder Unzulänglichkeit ihrer persönlichen Fähigkeiten nicht in der Lage sind, ihre Interessen zu schützen, sollten ihre Befugnisse zur Vertretung oder zur Unterstützung dieser Erwachsenen und zum Schutz der Interessen dieser Erwachsenen ungehindert in der Union geltend machen können. Daher sollten Vertreter in der Lage sein, ihren Status und ihre Befugnisse in einem anderen Mitgliedstaat leicht nachzuweisen, beispielsweise in einem Mitgliedstaat, in dem sich Immobilien oder andere Vermögenswerte dieses Erwachsenen befinden. Um dies zu ermöglichen, sollte ein Europäisches Unterstützungs- und Vertretungszertifikat (im Folgenden „Zertifikat“) geschaffen werden. Es sollte sich um ein einheitliches Zertifikat handeln, das für die Verwendung in grenzüberschreitenden Sachverhalten bestimmt sein und zur Verwendung in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellt werden sollte. Das Zertifikat sollte entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip nicht die innerstaatlichen Schriftstücke ersetzen, die gegebenenfalls in den Mitgliedstaaten für ähnliche Zwecke verwendet werden könnten. Das Zertifikat sollte in sämtlichen Mitgliedstaaten dieselbe Wirkung entfalten. Der Ausstellungsmitgliedstaat könnte jedoch in seinem nationalen Recht vorsehen, dass das Zertifikat bei einer Verwendung in diesem Mitgliedstaat keine Wirkung entfaltet.

(55) Das Zertifikat kann von dem Erwachsenen oder von dem Vertreter des Erwachsenen auf der Grundlage einer bestehenden Maßnahme oder einer bestätigten Vertretungsmacht beantragt werden. Es sollte daher nur in Situationen ausgestellt werden, in denen ein Erwachsener teilweise oder vollständig nicht in der Lage ist, seine Interessen zu schützen, und der Vertreter berechtigt ist, ihn in einer oder mehreren konkreten Angelegenheiten aktiv zu vertreten oder zu unterstützen. Das Zertifikat sollte Informationen über die Angelegenheiten, in denen der Vertreter berechtigt ist, den Erwachsenen zu vertreten oder zu unterstützen, sowie über den Umfang der Befugnisse, die der Vertreter ausüben darf, enthalten. Zu diesen Angelegenheiten könnte beispielsweise Folgendes gehören: die Kontrolle und Verwaltung der Immobilien oder anderer Vermögenswerte des Erwachsenen sowie die Verfügung darüber, der Erwerb von Immobilien oder anderen Vermögenswerten, die Erfüllung eines von dem Erwachsenen geschlossenen Vertrags, die Weiterführung einer Handels- oder Geschäftstätigkeit durch den Erwachsenen oder im Interesse des Erwachsenen, die Wahrnehmung der Pflichten und rechtlichen Obliegenheiten des Erwachsenen, die Führung von Rechtsstreiten und die Durchführung von Transaktionen im Namen oder im Interesse des Erwachsenen, Entscheidungen über das persönliche Wohl und den Aufenthaltsort des Erwachsenen sowie medizinische Entscheidungen, einschließlich der Erteilung und Verweigerung der Einwilligung zu einer medizinischen Behandlung. Ist es dem Vertreter durch die Maßnahme oder die bestätigte Vertretungsmacht erlaubt, den Erwachsenen zu unterstützen, so sollte im Zertifikat angegeben werden, was dies bedeutet. Eine Angelegenheit, in der der Vertreter berechtigt ist, den Erwachsenen zu unterstützen, könnte beispielsweise die Unterstützung des Erwachsenen in Gerichtsverfahren oder in Verfahren bei Behörden sein. Gegebenenfalls sollte das Zertifikat Informationen über die Angelegenheiten enthalten, in denen der Vertreter nicht oder unter bestimmten Bedingungen oder mit bestimmten Beschränkungen handlungsbefugt ist. Abhängig von den Umständen könnten diese Bedingungen oder Beschränkungen folgendes umfassen: die Anforderung, vor der Durchführung bestimmter Transaktionen eine vorherige Genehmigung durch ein Gericht oder eine Aufsichtsbehörde einzuholen, die Verpflichtung mehrerer Vertreter, gemeinsam zu handeln oder Entscheidungen zu treffen, oder die Bestimmung, dass der Vertreter ausschließlich zur Unterstützung des Erwachsenen handelt.

(56) Die Verwendung des Zertifikats sollte nicht verpflichtend sein; dies bedeutet, dass der Erwachsene oder der Vertreter des Erwachsenen, der berechtigt ist, ein Zertifikat zu beantragen, oder dem ein Zertifikat ausgestellt wurde, nicht verpflichtet sein sollte, das Zertifikat zu beantragen oder es zu verwenden, er jedoch die Möglichkeit haben sollte, nationale Schriftstücke oder andere nach dieser Verordnung zur Verfügung stehende Urkunden, wie etwa Maßnahmen oder öffentliche Urkunden, zu verwenden . Personen, die in eigenem Namen handeln, sollten nicht verpflichtet sein, ein Zertifikat vorzulegen, daher sollte das Zertifikat nur ausgestellt werden, um nachzuweisen, dass eine Person befugt ist, zur Unterstützung oder im Namen eines Erwachsenen zu handeln. Zur Wahrung der Autonomie des Erwachsenen sollte das Zertifikat nicht als Mittel zum Nachweis der Geschäfts- und Handlungsfähigkeit oder -unfähigkeit eines Erwachsenen im Allgemeinen oder in Bezug auf eine bestimmte Angelegenheit verwendet oder beantragt werden.

(57) Um die Ausstellung des Zertifikats zu beschleunigen und sicherzustellen, dass das Gericht oder die zuständige Behörde, das bzw. die das Zertifikat ausstellt, über ausreichende Informationen über den vorliegenden Fall verfügt, sollte die Zuständigkeit für die Ausstellung des Zertifikats bei dem Gericht oder der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats liegen, das bzw. die entweder die Maßnahme ergriffen oder die Vertretungsmacht bestätigt hat, oder bei einem anderen Gericht oder einer anderen zuständigen Behörde, das bzw. die Zugang zu Informationen über diese Maßnahme oder diese bestätigte Vertretungsmacht hat (im Folgenden „ausstellende Behörde“). Es sollte Sache jedes Mitgliedstaats sein, seine ausstellenden Behörden unter einem bzw. einer oder mehreren dieser Gerichte und Behörden, soweit anwendbar, zu bestimmen und zu entscheiden, ob diese andere zuständige Behörden in das Ausstellungsverfahren einbeziehen können. Die Mitgliedstaaten sollten der Kommission die relevanten Angaben über die ausstellenden Behörden mitteilen, damit diese Angaben der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

(58) Um sicherzustellen, dass das Verfahren für die Ausstellung des Zertifikats in der gesamten Union einheitlich ist, sollten die Vorschriften für die Ausstellung des Zertifikats in dieser Verordnung festgelegt werden. Die ausstellende Behörde sollte das Zertifikat auf Antrag und nach Überprüfung der Voraussetzungen für die Ausstellung ausstellen. Durch das Überprüfungsverfahren sollte sichergestellt werden, dass das Zertifikat dem Inhalt der Maßnahme oder der bestätigten Vertretungsmacht entspricht. Das Verfahren für die Beantragung und Ausstellung des Zertifikats sollte dadurch vereinfacht werden, dass die ausstellende Behörde Zugang zu der Maßnahme oder der bestätigten Vertretungsmacht, auf deren Grundlage das Zertifikat ausgestellt werden soll, sowie Kenntnis von deren fortdauernden Gültigkeit und den darin enthaltenen Informationen hat. Die ausstellende Behörde sollte vom Antragsteller oder von anderen Personen, wie etwa dem Erwachsenen oder einem anderen Vertreter, oder von Gerichten und zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten zusätzliche Informationen und Dokumente anfordern können, die für die Überprüfung der Voraussetzungen für die Ausstellung des Zertifikats erforderlich sind. Eine Überprüfung der Maßnahme oder der bestätigten Vertretungsmacht in der Sache sollte nicht Gegenstand des Überprüfungsverfahrens sein.

(59) In dem Zertifikat sollte angegeben werden, in welchen Angelegenheiten und in welchem Umfang der Vertreter auf der Grundlage der Maßnahme oder der bestätigten Vertretungsmacht ermächtigt ist, den Erwachsenen zu vertreten oder zu unterstützen. Die ausstellende Behörde sollte gegebenenfalls auch alle Beschränkungen der Befugnisse des Vertreters oder an diese Befugnisse geknüpften Bedingungen angeben, bzw. welche Befugnisse der Vertreter nicht hat. Diese Beschränkungen können sich aus dem nationalen Recht des ausstellenden Mitgliedstaats oder auch aus dem in der Angelegenheit anwendbaren Recht eines anderen Staats ergeben.

(60) Das Zertifikat sollte in einem obligatorischen Format gemäß einem Anhang dieser Verordnung ausgestellt werden. Um die Übersetzungskosten zu senken, die bei Vorlage des Zertifikats in einem anderen Mitgliedstaat anfallen würden, sollte das Formular für das Zertifikat im Anhang dieser Verordnung in allen Amtssprachen der Organe der Europäischen Union verfügbar sein. Wurde ein Zertifikat nicht in einem digitalen Format ausgestellt, so sollte das Original bei der ausstellenden Behörde verbleiben. Die Mitgliedstaaten könnten entscheiden, in welchem Format das Zertifikat ausgestellt wird. Sofern nach nationalem Recht möglich, sollte es auf Antrag in einem digitalen Format, das gemäß der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates[7] unterzeichnet oder besiegelt wurde, ausgestellt werden oder als qualifizierte elektronische Attributsbescheinigung oder als von oder im Namen einer für eine authentische Quelle zuständigen öffentlichen Stelle ausgestellte elektronische Attributsbescheinigung in die Europäische Brieftasche für die Digitale Identität des Antragstellers gemäß der genannten Verordnung eingestellt werden. Es sollte zulässig sein, beglaubigte Abschriften in Papierform mit einem digitalen Format des Zertifikats zu ergänzen, wodurch der Antragsteller das digitale Format oder die beglaubigte Abschrift oder beides wählen kann. Die ausstellende Behörde sollte jeder Person, die einen entsprechenden Antrag stellt und ein berechtigtes Interesse nachweist, innerhalb einer angemessenen Frist die Gültigkeit des Zertifikats bestätigen.

---

[7] Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2014/910/oj).

(61) Um sicherzustellen, dass das Zertifikat und seine beglaubigten Abschriften auf dem neuesten Stand bleiben und auf einer gültigen Maßnahme oder einer bestätigten Vertretungsmacht beruhen, sollte die Gültigkeit des Zertifikats und seiner beglaubigten Abschriften zeitlich begrenzt sein. Nach Ablauf des Zertifikats kann die ausstellende Behörde ein neues Zertifikat ausstellen, wenn alle Voraussetzungen für die Ausstellung des Zertifikats erfüllt sind. Mit der begrenzten Gültigkeit soll sichergestellt werden, dass die ausstellende Behörde regelmäßig überprüft, ob sich die Rechtslage in Bezug auf den Erwachsenen geändert hat, z. B. auf der Grundlage einer späteren Maßnahme in Bezug auf den Erwachsenen oder eines Widerrufs der Befugnisse des Vertreters. Die Gültigkeit des Zertifikats sollte grundsätzlich auf ein Jahr begrenzt sein. Die ausstellende Behörde sollte jedoch die Möglichkeit haben, eine von Fall zu Fall unterschiedliche Gültigkeitsdauer des Zertifikats festzulegen, insbesondere unter Berücksichtigung der Vermutung der Gültigkeit des Zertifikats und der mit dem ausgestellten Zertifikat verbundenen Wirkungen, insbesondere des Schutzes Dritter, die mit dem Vertreter zu tun haben. Die ausstellende Behörde sollte insbesondere die Art und die voraussichtliche Dauer des Schutzes, die Gültigkeit der Maßnahme, auf deren Grundlage das Zertifikat ausgestellt werden soll, etwaige Vorkehrungen, die der Erwachsene in der bestätigten Vertretungsmacht, auf deren Grundlage das Zertifikat ausgestellt werden soll, getroffen hat, sowie das Ziel berücksichtigen, dass das Zertifikat die Rechtslage des Erwachsenen während der gesamten Gültigkeitsdauer des Zertifikats genau widerspiegeln sollte. Vor diesem Hintergrund kann die ausstellende Behörde das Zertifikat für einen kürzeren Zeitraum als ein Jahr ausstellen, z. B. wenn die Maßnahme, auf deren Grundlage das Zertifikat ausgestellt werden soll, weniger als ein Jahr andauern soll. Die ausstellende Behörde sollte auch die Möglichkeit haben, das Zertifikat für einen längeren Zeitraum als ein Jahr auszustellen, beispielsweise wenn die Maßnahme mehrere Jahre andauern soll und die Wahrscheinlichkeit einer Änderung der Umstände des Erwachsenen minimal ist, oder wenn die bestätigte Vertretungsmacht, auf deren Grundlage das Zertifikat ausgestellt werden soll, von unbegrenzter Dauer ist. In jedem Fall darf die Gültigkeitsdauer des Zertifikats die Dauer der Maßnahme oder der bestätigten Vertretungsmacht, auf deren Grundlage es ausgestellt wird, oder einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren nicht überschreiten, je nachdem welcher Zeitraum kürzer ist. Die Gültigkeitsdauer der beglaubigten Abschriften des Zertifikats sollte der Gültigkeitsdauer des Zertifikats entsprechen.

(62) Das Zertifikat sollte kein eigenständiger vollstreckbarer Titel sein, sondern Beweiskraft haben, und es sollte vermutet werden, dass es die im Zertifikat enthaltenen Elemente zutreffend nachweist. Diese Vermutung der Richtigkeit wird dadurch verstärkt, dass die ausstellende Behörde vor der Ausstellung des Zertifikats prüfen sollte, ob die Maßnahme oder die bestätigte Vertretungsmacht, auf deren Grundlage das Zertifikat ausgestellt werden soll, nach wie vor gültig ist und nicht durch eine spätere Maßnahme oder bestätigte Vertretungsmacht ersetzt wurde. Die Vermutung sollte widerlegbar sein. Die Beweiskraft des Zertifikats sollte sich nicht auf Elemente beziehen, die nicht durch diese Verordnung geregelt werden, wie etwa die Frage, ob ein bestimmter Vermögenswert dem Erwachsenen gehört.

(63) Personen, denen eine Zertifikat vorgelegt wird und die mit einem Vertreter zu tun haben , sollten angemessene Garantien erhalten, wenn sie im Vertrauen auf die Richtigkeit der in dem Zertifikat bestätigten Angaben in gutem Glauben gehandelt haben. Ein Beispiel für Unrichtigkeit wäre, dass die Vertretungsmacht oder die Maßnahme nicht mehr besteht. Es sollte davon ausgegangen werden, dass die Person, der ein Zertifikat vorgelegt wird, es mit einem Vertreter zu tun hat, der befugt ist, den Erwachsenen in den Angelegenheiten und in dem Umfang gemäß den Angaben in dem Zertifikat zu vertreten oder zu unterstützen, sofern die in dem Zertifikat festgelegten Beschränkungen und Bedingungen gebührend beachtet werden. Dies könnte einen Sachverhalt einschließen, in dem die Person auf der Grundlage der in einem gültigen Zertifikat bestätigten Informationen dem Vertreter des Erwachsenen Zugang zu Immobilien oder anderen Vermögenswerten des Erwachsenen gewährt, Zahlungen an den Vertreter leistet oder von diesem eine Immobilie kauft oder erhält.

(64) Um den Zugang zur Justiz zu gewährleisten und die Zuverlässigkeit des Zertifikats zu verbessern, ist es erforderlich, die Möglichkeit der Berichtigung, Änderung oder Rücknahme eines Zertifikats sowie einen Rechtsbehelf gegen Entscheidungen der ausstellenden Behörde über die Ausstellung oder Versagung der Ausstellung eines Zertifikats oder Entscheidungen über die Berichtigung, Änderung oder Rücknahme eines Zertifikats vorzusehen. Es sollte insbesondere möglich sein, ein Zertifikat zu ändern oder zurückzunehmen, wenn festgestellt wird, dass das Zertifikat oder einzelne Elemente davon unrichtig oder ungültig sind. Die Rücknahme sollte erfolgen, wenn die Unrichtigkeit oder Ungültigkeit nicht durch eine Änderung des Zertifikats behoben werden kann, beispielsweise wenn der Erwachsene keinen Schutz mehr benötigt, der im Zertifikat angegebene Vertreter nicht befugt ist, den Erwachsenen zu vertreten oder zu unterstützen, oder wenn sich die im Zertifikat angegebenen Befugnisse wesentlich von denen unterscheiden, die in der Maßnahme oder der bestätigten Vertretungsmacht angegeben sind, auf deren Grundlage das Zertifikat ausgestellt wurde. Wird das Zertifikat berichtigt, geändert oder zurückgenommen, so sollte die ausstellende Behörde die betreffenden Personen, insbesondere diejenigen, denen beglaubigte Abschriften des Zertifikats ausgestellt wurden oder denen das Zertifikat in einem digitalen Format ausgestellt wurde, unverzüglich davon in Kenntnis setzen, um eine missbräuchliche Verwendung zu vermeiden. Ein zurückgenommenes Zertifikat oder eine frühere Fassung eines geänderten Zertifikats sollte als ungültig gelten und keine Rechtswirkung entfalten. Die Mitgliedstaaten sollten auch vorsehen können, dass die entsprechenden beglaubigten Abschriften an die ausstellende Behörde zurückgegeben werden sollten.

(65) Es sollten moderne und zeitsparende Kommunikationsmittel zwischen den Gerichten, den zuständigen Behörden und den Zentralen Behörden der Mitgliedstaaten sichergestellt werden. Für Verfahren nach dieser Verordnung sollte die Kommunikation zwischen den Gerichten, den zuständigen Behörden und den Zentralen Behörden der Mitgliedstaaten in der Regel auf elektronischem Wege über ein sicheres und zuverlässiges dezentrales IT-System erfolgen. Dieses dezentrale IT-System sollte aus den Back-End-Systemen der Mitgliedstaaten und interoperablen Zugangsstellen, einschließlich des mit der Verordnung (EU) 2023/2844 auf dem Europäischen Justizportal eingerichteten europäischen elektronischen Zugangspunkts, bestehen . Die Zugangspunkte des dezentralen IT-Systems sollten auf dem mit der Verordnung (EU) 2022/850 des Europäischen Parlaments und des Rates[8] eingerichteten e-CODEX-System beruhen.

(66) Für die Zwecke der vorliegenden Verordnung sollten die Mitgliedstaaten anstelle eines nationalen IT-Systems eine von der Kommission entwickelte Software („Referenzimplementierungssoftware“) nutzen können. Diese Referenzimplementierungssoftware sollte modular aufgebaut sein, d. h. die Software sollte getrennt von den e-CODEX-Komponenten, die für den Anschluss an das dezentrale IT-System erforderlich sind, zusammengestellt und geliefert werden. Mit dieser Struktur sollten die Mitgliedstaaten ihre bestehende nationale Kommunikationsinfrastruktur auch für die Zwecke der grenzüberschreitenden Kommunikation nutzen oder dafür ausbauen können.

---

[8] Verordnung (EU) 2022/850 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2022 über ein EDV-System für den grenzüberschreitenden elektronischen Datenaustausch im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen (e-CODEX-System) und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1726 (ABl. L 150 vom 1.6.2022, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2022/850/oj).

(67) Die Kommission sollte für die Schaffung, Entwicklung und Wartung dieser Referenzimplementierungssoftware gemäß den Grundsätzen des Datenschutzes durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen sowie im Einklang mit Anforderungen an die Barrierefreiheit verantwortlich sein. Die Kommission sollte die Referenzimplementierungssoftware gemäß den Datenschutzanforderungen und -grundsätzen der Verordnungen (EU) 2018/1725[9] und (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates[10] – insbesondere den Grundsätzen des Datenschutzes durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen und unter Berücksichtigung eines hohen Cybersicherheitsniveaus – konzipieren, entwickeln und warten. Insbesondere sollte jede natürliche oder juristische Person, die an der Schaffung, Entwicklung oder Wartung der nationalen IT-Systeme oder der Referenzimplementierungssoftware beteiligt ist, an diese Anforderungen und Grundsätze gebunden sein. Die Referenzimplementierungssoftware sollte außerdem geeignete technische Vorkehrungen enthalten und organisatorische Vorkehrungen ermöglichen, einschließlich der erforderlichen Aufsicht, um ein Maß an Sicherheit und Interoperabilität zu gewährleisten, das für den Informationsaustausch im Bereich grenzüberschreitender Verfahren angemessen ist. Um die Interoperabilität mit nationalen IT-Systemen zu gewährleisten, sollten mit der Referenzimplementierungssoftware die in der Verordnung (EU) 2022/850 festgelegten digitalen Verfahrensstandards für die vorliegende Verordnung umgesetzt werden können.

---

9 Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1725/oj).

10 Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/679/oj).

(68) Die Übermittlung über das dezentrale IT-System könnte aufgrund einer Störung des Systems unmöglich sein. Jede Störung des Systems sollte von den betreffenden Mitgliedstaaten so bald wie möglich behoben werden. Die Übermittlung könnte auch aufgrund der physischen oder technischen Beschaffenheit des zu übermittelnden Inhalts , beispielsweise physische Beweismittel oder ein Originaldokument in Papierform zur Beurteilung seiner Echtheit, oder im Fall höherer Gewalt praktisch undurchführbar sein. Situationen höherer Gewalt ergeben sich in der Regel aus unvorhersehbaren und unvermeidbaren Ereignissen, die auf eine außerhalb des Gerichts, der zuständigen Behörde oder der Zentralen Behörde liegende Ursache zurückzuführen sind. Wenn das dezentrale IT-System nicht verwendet wird, sollte die Kommunikation mit dem am besten geeigneten alternativen Mittel durchgeführt werden. Dieses alternative Mittel sollte unter anderem dazu führen, dass die Übermittlung so rasch wie möglich und auf sichere Weise durch andere sichere elektronische Mittel, durch Postdienste oder durch die persönliche Übermittlung, wenn eine solche Übermittlung möglich ist, durchgeführt wird.

(69) Um eine rasche, sichere und effiziente Zusammenarbeit zu gewährleisten, sollte das dezentrale IT-System standardmäßig für die Kommunikation zwischen Gerichten, zuständigen Behörden oder Zentralen Behörden verwendet werden. Um die Flexibilität der justiziellen Zusammenarbeit im Bereich des Schutzes von Erwachsenen zu gewährleisten, könnten jedoch in bestimmten Situationen andere Kommunikationsmittel geeigneter sein. Daher sollte die Kommunikation über das dezentrale IT-System für die direkte Kommunikation zwischen Gerichten, zuständigen Behörden oder Zentralen Behörden nicht verpflichtend sein, insbesondere wenn die Gerichte, zuständigen Behörden oder Zentralen Behörden eine direkte persönliche Kommunikation benötigen. In diesen Fällen könnten weniger formale Kommunikationsmittel wie z. B. E-Mails genutzt werden. In Anbetracht dessen, dass Gerichte, zuständige Behörden oder Zentrale Behörden mit sensiblen Daten umgehen, sollten die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Informationsaustauschs bei der Auswahl der geeigneten Kommunikationsmittel stets gewährleistet sein.

(70) Es ist notwendig, ein modernes Mittel für den Zugang zur Justiz bereitzustellen, das es natürlichen und juristischen Personen und den Gerichten und zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten ermöglicht, elektronisch über den europäischen elektronischen Zugangspunkt zu kommunizieren.

(71) Im Kontext der Kommunikation von natürlichen und juristischen Personen mit den Gerichten oder den zuständigen Behörden in grenzüberschreitenden Fällen sollte die elektronische Kommunikation als Alternative zu den bestehenden Kommunikationsmitteln – einschließlich nationaler Kommunikationsmittel – genutzt werden, ohne dass dies die Art und Weise berührt, wie natürliche oder juristische Personen im Einklang mit dem nationalen Recht mit ihren nationalen Gerichten oder zuständigen Behörden kommunizieren. Im Falle der Kommunikation juristischer Personen mit den Gerichten oder den zuständigen Behörden sollte die standardmäßige Verwendung elektronischer Mittel empfohlen werden. Dennoch sollten die betroffenen Personen weiterhin zwischen der elektronischen Kommunikation gemäß dieser Verordnung und anderen Kommunikationsmitteln wählen können, um sicherzustellen, dass sich durch den Zugang zur Justiz über digitale Mittel die digitale Kluft nicht weiter vergrößert. Dies ist besonders wichtig, um den besonderen Umständen von Menschen, die möglicherweise nicht über die erforderlichen technischen Mittel oder digitalen Kompetenzen für den Zugang zu digitalen Diensten verfügen, sowie von Menschen mit Behinderungen Rechnung zu tragen, denn die Mitgliedstaaten und die Union haben sich dazu verpflichtet, geeignete Maßnahmen im Einklang mit der VN-BRK und der Charta zu ergreifen.

(72) Der europäische elektronische Zugangspunkt sollte die elektronische Kommunikation natürlicher und juristischer Personen mit den Gerichten und den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit Verfahren, in denen darüber entschieden wird, dass Gründe für die Versagung der Anerkennung einer Maßnahme vorliegen oder dass keine solchen Gründe vorliegen, mit der Ausstellung von Bescheinigungen sowie mit der Ausstellung, Berichtigung, Änderung, Rücknahme oder Aussetzung des Zertifikats oder mit diesbezüglichen Rechtsbehelfsverfahren ermöglichen. Außerdem sollte es möglich sein, über den europäischen elektronischen Zugangspunkt die Gültigkeit eines Zertifikats bestätigen zu lassen. Die Gerichte und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sollten nur dann über den europäischen elektronischen Zugangspunkt kommunizieren oder Dokumente bereitstellen, wenn die betreffende natürliche oder juristische Person oder ihr Vertreter oder eine Person, die in ihrem Namen handelt, z. B. ein Rechtsanwalt, der Nutzung des europäischen elektronischen Zugangspunkts als Kommunikationsmittel oder Methode der Bereitstellung zuvor ausdrücklich zugestimmt hat.

(73) Wenn eine der Parteien oder ihr Vertreter oder eine Person, die in ihrem Namen handelt, z. B. ein Rechtsanwalt, sich in einem anderen Mitgliedstaat aufhält, sollte der mit der Verordnung (EU) 2023/2844 geschaffene Rechtsrahmen für die Durchführung von Anhörungen per Videokonferenz- oder anderen Fernkommunikationstechnologien in Verfahren nach der vorliegenden Verordnung gelten.

(74) In der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 wird ein gemeinsamer Rechtsrahmen für die Anerkennung elektronischer Identifizierungsmittel und elektronischer Vertrauensdienste (im Folgenden „eIDAS-Vertrauensdienste“) – insbesondere elektronische Signaturen, elektronische Siegel, Zeitstempel, elektronische Zustelldienste und Website-Authentifizierung – gesetzt, denen über Grenzen hinweg der gleiche rechtliche Status zuerkannt wird wie ihren physischen Pendants. Es ist daher angemessen, die Verwendung der eIDAS-Vertrauensdienste für die Zwecke der elektronischen Kommunikation vorzusehen.

(75) Erfordert ein als Teil der elektronischen Kommunikation gemäß der vorliegenden Verordnung übermitteltes Dokument ein Siegel oder eine Signatur, so sollte von den Gerichten, den zuständigen Behörden oder den Zentralen Behörden ein qualifiziertes elektronisches Siegel oder eine qualifizierte elektronische Signatur im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 und von natürlichen oder juristischen Personen eine qualifizierte elektronische Signatur oder elektronische Identifizierung verwendet werden. Die vorliegende Verordnung sollte die formalen Anforderungen, die für Dokumente gelten, die zur Begründung eines Antrags vorgelegt werden und bei denen es sich um elektronische Originale oder beglaubigte Kopien handeln kann, jedoch unberührt lassen. Zudem sollte die vorliegende Verordnung nationales Recht über die Umwandlung von Schriftstücken und etwaige Anforderungen an die Authentizität, Richtigkeit, Zuverlässigkeit, Vertrauenswürdigkeit und geeignete rechtliche Form der Schriftstücke oder Informationen unberührt lassen, mit Ausnahme der durch diese Verordnung eingeführten Anforderungen hinsichtlich der Kommunikation durch elektronische Mittel. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass angemessene Ressourcen für die elektronische Kommunikation über das dezentrale IT-System bereitgestellt werden.

(76) Damit die elektronische grenzüberschreitende Kommunikation und Übermittlung von Schriftstücken über das dezentrale IT-System, auch über den europäischen elektronischen Zugangspunkt, häufiger genutzt werden, sollte den Schriftstücken, die über das dezentrale IT-System übermittelt werden, die Rechtswirkung und die Zulässigkeit in Gerichtsverfahren nicht allein deshalb abgesprochen werden, weil sie in elektronischer Form vorliegen. Jedoch sollte dieser Grundsatz die Beurteilung der Rechtswirkung dieser Schriftstücke oder ihrer möglichen Zulässigkeit als Beweismittel nach nationalem Recht unberührt lassen.

(77) Jede Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Verordnung sollte im Einklang mit den Verordnungen (EU) 2016/679 und (EU) 2018/1725 und der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[11] erfolgen.

[11] Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2002/58/oj).

(78) Grundsätzlich sollte es sich bei den nach dieser Verordnung zu verarbeitenden personenbezogenen Daten um persönliche Daten handeln, die in den gemäß dieser Verordnung eingeholten oder übermittelten Informationen enthalten sind und die sich auf Erwachsene und deren Vertreter beziehen. Diese personenbezogenen Daten sollten sich insbesondere auf diejenigen Daten beziehen, die erforderlich sind, um Maßnahmen in Bezug auf Erwachsene, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, zu ergreifen und deren kontinuierlichen Schutz in grenzüberschreitenden Sachverhalten zu gewährleisten. Bei der Anwendung dieser Verordnung werden diese personenbezogenen Daten von den Gerichten, den zuständigen Behörden und den Zentralen Behörden der Mitgliedstaaten verarbeitet. Darüber hinaus muss die Kommission diese Daten möglicherweise zum Zweck der Entwicklung und Wartung elektronischer Kommunikationsmittel verarbeiten. Gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 sollten Daten im Rahmen der vorliegenden Verordnung für die in der vorliegenden Verordnung genannten Zwecke verarbeitet werden und nicht länger gespeichert werden, als es für diese Zwecke erforderlich ist, unbeschadet der Weiterverarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke. Unbeschadet des Unionsrechts und des nationalen Rechts schränkt die vorliegende Verordnung die Dauer der Speicherung von Informationen und personenbezogenen Daten, die von den Mitgliedstaaten verarbeitet werden, nicht ein, da der Schutz von Erwachsenen oft langfristig sichergestellt werden muss und die Maßnahmen und öffentlichen Urkunden für einen längeren Zeitraum gültig bleiben. Die Behörde, die Informationen übermittelt, sollte die empfangende Behörde in einem anderen Mitgliedstaat über die Vertraulichkeit der Informationen nach ihrem nationalen Recht unterrichten. Kann der empfangende Mitgliedstaat die Vertraulichkeit der Informationen nach seinem nationalen Recht nicht gewährleisten, so könnte der übermittelnde Mitgliedstaat in Erwägung ziehen, die Informationen nicht zu übermitteln.

(79) Datenverarbeitung ist auch erforderlich, um den Gerichten, den zuständigen Behörden und den Zentralen Behörden den Zugang zu Informationen darüber zu ermöglichen, ob ein von der Angelegenheit, mit der sie befasst oder für die sie verantwortlich sind, betroffener Erwachsene in einem anderen Mitgliedstaat geschützt ist oder in einer Vertretungsmacht seinen Willen und seine Präferenzen in Bezug auf seinen künftigen Schutz zum Ausdruck gebracht hat. Dies wiederum wird dazu beitragen, den kontinuierlichen Schutz dieses Erwachsenen in grenzüberschreitenden Sachverhalten zu gewährleisten und die Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit zu erhöhen.

(80) Die Gerichte, die zuständigen Behörden und die Zentralen Behörden der Mitgliedstaaten sollten personenbezogene Daten im Einklang mit den geltenden Datenschutzvorschriften, insbesondere der Verordnung (EU) 2016/679, verarbeiten. Die vorliegende Verordnung sollte die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Artikel 6 Absätze 1 und 3 der Verordnung (EU) 2016/679 bilden. Die vorliegende Verordnung sollte auch die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Kommission gemäß Artikel 5 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2018/1725 bilden.

(81) Im Rahmen der vorliegenden Verordnung verarbeitete Daten über Erwachsene könnten auch personenbezogene Daten über die Gesundheit von Erwachsenen umfassen. Diese personenbezogenen Gesundheitsdaten könnten ausdrücklich in den gemäß dieser Verordnung eingeholten oder übermittelten Informationen enthalten sein oder indirekt aus der Tatsache abgeleitet werden, dass ein Erwachsener aufgrund einer Beeinträchtigung oder Unzulänglichkeit seiner persönlichen Fähigkeiten nicht in der Lage ist, seine Interessen zu schützen. Gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2016/679 sollten personenbezogene Gesundheitsdaten als eine besondere Kategorie personenbezogener Daten behandelt werden. Es ist notwendig, Bedingungen und Garantien für die Verarbeitung dieser besonderen Kategorien personenbezogener Daten durch die Gerichte, die zuständigen Behörden und die Zentralen Behörden der Mitgliedstaaten im Einklang mit Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 vorzusehen. Personenbezogene Daten werden von den Gerichten der Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2016/679 verarbeitet, oder die Verarbeitung wird im Einklang mit Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g der genannten Verordnung aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses auf der Grundlage der vorliegenden Verordnung erforderlich sein, die darauf abzielt, den Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten und anderer Rechte von Erwachsenen in grenzüberschreitenden Sachverhalten zu stärken, die Wirksamkeit und Schnelligkeit von Gerichts- und Verwaltungsverfahren zum Schutz von Erwachsenen zu verbessern und die Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit bei grenzüberschreitenden Vorgängen zu erhöhen. Ebenso sieht die vorliegende Verordnung im Einklang mit Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1725 Bedingungen und Garantien für die Verarbeitung dieser besonderen Kategorien personenbezogener Daten durch die Kommission vor. Diese Verarbeitung der Daten ist gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe g der genannten Verordnung aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses auf der Grundlage der vorliegenden Verordnung erforderlich.

(82) Für eine solche Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten sollten geeignete Garantien bestehen, und diese Daten sollten im Rahmen dieser Verordnung nur verarbeitet werden, wenn dies für die in dieser Verordnung genannten Zwecke der Verarbeitung erforderlich und verhältnismäßig ist.

(83) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung in Bezug auf die Einrichtung des mit dieser Verordnung eingeführten dezentralen IT-Systems sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates[12] ausgeübt werden. Der im Rahmen der vorliegenden Verordnung erlassene Durchführungsrechtsakt sollte es den Mitgliedstaaten ermöglichen, ihre einschlägigen nationalen IT-Systeme anzupassen, sodass sie sie mit dem dezentralen IT-System verbinden können.

---

[12] Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2011/182/oj).

(84) Die der Öffentlichkeit gemäß der vorliegenden Verordnung zur Verfügung gestellten Informationen sollten im Einklang mit den einschlägigen Barrierefreiheitsanforderungen für Dienstleistungen in Anhang I der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates[13] und in der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates[14] in klarer, benutzerfreundlicher und zugänglicher Weise verfügbar sein. Die in der vorliegenden Verordnung genannten technischen Mittel für die elektronische Zahlung von Gebühren sollten ebenfalls den geltenden Vorschriften über die Barrierefreiheit der Richtlinie (EU) 2019/882 entsprechen. Gleichzeitig sollte der europäische elektronische Zugangspunkt, der von natürlichen und juristischen Personen für die Kommunikation im Rahmen der vorliegenden Verordnung genutzt werden kann, den Anforderungen an einen barrierefreien Web-Zugang gemäß der Richtlinie (EU) 2016/2102 entsprechen.

---

13 Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 70, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2019/882/oj).

14 Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (ABl. L 327 vom 2.12.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2016/2102/oj).

(85) Um sicherzustellen, dass die Bescheinigungen und das in dieser Verordnung vorgesehene Zertifikat sowie andere Formblätter auf dem neuesten Stand gehalten werden, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, nach Artikel 290 AEUV Rechtsakte anzunehmen, um Anhänge dieser Verordnung, in denen diese Bescheinigungen, das Zertifikat und andere Formblätter festgelegt sind, zu ändern. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen im Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung[15] niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

---

15 Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über bessere Rechtsetzung (ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2016/512/oj).

(86) Im Einklang mit dem Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens und zur Erleichterung grenzüberschreitender Verfahren sollten die Verwaltungsformalitäten im Zusammenhang mit dem Verkehr öffentlicher Urkunden in Angelegenheiten, die den Schutz von Erwachsenen betreffen, vereinfacht werden. Daher sollten öffentliche Urkunden, die für die Zwecke dieser Verordnung vorgelegt werden, von der Legalisation oder einer ähnlichen Förmlichkeit, wie etwa einer Apostille, ausgenommen werden. Diese Ausnahme sollte sich auf öffentliche Urkunden erstrecken, die von einer Behörde eines Mitgliedstaats ausgestellt und der Behörde eines anderen Mitgliedstaats vorgelegt werden. Die Ausnahme sollte insbesondere im Zusammenhang mit Gerichtsverfahren mit einem grenzüberschreitenden Element oder in Verfahren gemäß dieser Verordnung gelten und sich auf öffentliche Urkunden, die sich unmittelbar auf den Schutz von Erwachsenen beziehen, sowie andere Belege erstrecken.

(87) Um die internationalen Verpflichtungen, die die Mitgliedstaaten eingegangen sind, zu wahren, sollte diese Verordnung die Anwendung internationaler Übereinkommen, einschließlich – sofern relevant – der VN-BRK, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten zum Zeitpunkt der Annahme dieser Verordnung als Vertragsparteien angehören, unberührt lassen. Unbeschadet der Pflichten der Mitgliedstaaten nach Artikel 351 AEUV sollte diese Verordnung die Anwendung von Übereinkünften, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung zwischen einem Drittstaat und einem Mitgliedstaat geschlossen wurden und in dieser Verordnung geregelte Angelegenheiten betreffen, unberührt lassen. Um die allgemeinen Ziele dieser Verordnung zu wahren, muss diese Verordnung jedoch im Verhältnis zwischen den Mitgliedstaaten Vorrang vor zwischen zwei oder mehreren Mitgliedstaaten geschlossenen Übereinkünften haben, soweit diese Angelegenheiten betreffen, die in dieser Verordnung geregelt sind.

(88) Diese Verordnung sollte nur dann Vorrang vor dem Haager Übereinkommen von 2000 haben, wenn die Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten betroffen sind, z. B. in Bezug auf die Anerkennung oder Vollstreckung einer Maßnahme in einem Mitgliedstaat, die in einem anderen Mitgliedstaat getroffen wurde, in Bezug auf die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und in Bezug auf die Zuständigkeit, wenn ein Erwachsener seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat. Darüber hinaus sollte die Verordnung für die Annahme einer öffentlichen Urkunde in einem Mitgliedstaat gelten, die als öffentliche Urkunde in einem anderen Mitgliedstaat förmlich errichtet oder eingetragen wurde.

(89) Gemäß Artikel 49 des Haager Übereinkommens von 2000 sollte sichergestellt werden, dass diese Verordnung die Anwendung der Bestimmungen jenes Übereinkommens nicht berührt, wenn die Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und Drittstaaten, die Vertragsparteien des genannten Übereinkommens sind, betroffen sind. Das Haager Übereinkommen von 2000 sollte weiterhin Angelegenheiten wie die Zusammenarbeit zwischen einem Mitgliedstaat und einem Drittstaat, der Vertragspartei jenes Übereinkommens ist, und bestimmte Aspekte der Zuständigkeit, wenn das grenzüberschreitende Element eines bestimmten Falles diesen Drittstaat betrifft, regeln.

(90) Um den Übergangsbestimmungen des Artikels 50 des Haager Übereinkommens von 2000 zu entsprechen, sollte diese Verordnung ab dem Tag ihres Geltungsbeginns für eine Vertretungsmacht gelten, die zuvor von einem Erwachsenen unter Bedingungen erteilt wurde, die denen des Artikels 15 des Haager Übereinkommens von 2000 entsprechen. Ungeachtet der Tatsache, dass eine Vertretungsmacht vor dem Tag des Geltungsbeginns dieser Verordnung erteilt wurde, könnte sie nach dem Tag des Geltungsbeginns bestätigt werden. Somit sollte es möglich sein, dass eine Vertretungsmacht, die nach dem Tag des Geltungsbeginns bestätigt wird und die gemäß Artikel 15 Absatz 1 des Haager Übereinkommens von 2000 dem Recht des Staats des gewöhnlichen Aufenthalts des Erwachsenen unterliegt, die Grundlage für ein Zertifikat nach dieser Verordnung bildet. Hingegen sollte es nicht möglich sein, dass eine Vertretungsmacht, die beispielsweise dem Recht eines Staats unterliegt, der nicht gemäß Artikel 15 Absatz 2 des Haager Übereinkommens von 2000 bestimmt werden kann, die Grundlage für ein solches Zertifikat bildet.

(91) Diese Verordnung sollte nicht für Kinder unter 18 Jahren gelten, auch nicht in den Fällen, in denen sie aufgrund des für sie maßgeblichen Personenstandsrechts vor Erreichen dieses Alters geschäfts- und handlungsfähig geworden sind, weil sie beispielsweise aufgrund einer Eheschließung als volljährig gelten. Dadurch würde eine Überschneidung mit dem Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2019/1111 des Rates[16] und des Haager Übereinkommens vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern[17] vermieden. Auch würde dadurch eine Situation verhindert, in der bestimmte Personen weder unter die vorliegende Verordnung noch unter die beiden genannten Instrumente fallen.

(92) Die Kommission sollte einen Bericht über die Bewertung dieser Verordnung erstellen. Er sollte auf der Grundlage einer umfassenden Konsultation der Mitgliedstaaten und von Interessenträgern eine eingehende Analyse aller Faktoren, die für den Schutz von Erwachsenen im Rahmen dieser Verordnung relevant sind, enthalten, damit eine Bewertung der Wirksamkeit dieser Verordnung in grenzüberschreitenden Sachverhalten erfolgen kann.

(93) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union (EUV) und dem AEUV beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.

---

16 Verordnung (EU) 2019/1111 des Rates vom 25. Juni 2019 über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführungen (ABl. L 178 vom 2.7.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1111/oj).

17 ABl. L 151 vom 11.6.2008, S. 39, ELI: http://data.europa.eu/eli/convention/2003/93/oj.

(94) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem EUV und dem AEUV beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und unbeschadet des Artikels 4 dieses Protokolls beteiligt sich Irland nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.

(95) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 angehört und hat am 18. Juli 2023 eine Stellungnahme abgegeben.

(96) Da die Ziele dieser Verordnung, nämlich die Stärkung des Schutzes der Rechte von Erwachsenen in grenzüberschreitenden Sachverhalten in der Union, die Verbesserung der Wirksamkeit und Schnelligkeit grenzüberschreitender Verfahren zum Schutz von Erwachsenen und die Erhöhung der Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit in diesen Situationen, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen der unmittelbaren Anwendbarkeit und Verbindlichkeit dieser Verordnung auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 EUV verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Kapitel I
Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

Artikel 1

Gegenstand

In dieser Verordnung werden Vorschriften festgelegt, um

a) den Staat zu bestimmen, dessen Gerichte zuständig sind, Maßnahmen zum Schutz der Person oder des Vermögens des Erwachsenen zu treffen;

b) das von diesen Gerichten bei der Ausübung ihrer Zuständigkeit anzuwendende Recht zu bestimmen;

c) das auf die Unterstützung und Vertretung des Erwachsenen anzuwendende Recht zu bestimmen;

d) die Anerkennung und Vollstreckung der Maßnahmen in allen Mitgliedstaaten sicherzustellen;

e) die Annahme öffentlicher Urkunden in den unter diese Verordnung fallenden Angelegenheiten in allen Mitgliedstaaten sicherzustellen;

f) die zur Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung notwendige Zusammenarbeit zwischen den Gerichten, den zuständigen Behörden und den Zentralen Behörden der Mitgliedstaaten einzurichten;

g) einen einheitlichen Rechtsrahmen für die Verwendung der elektronischen Kommunikation zwischen den Gerichten, den zuständigen Behörden und den Zentralen Behörden der Mitgliedstaaten sowie für die Verwendung der elektronischen Kommunikation zwischen natürlichen oder juristischen Personen und Gerichten oder zuständigen Behörden einzurichten;

h) ein europäisches Unterstützungs- und Vertretungszertifikat zu schaffen.

Artikel 2

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung ist bei zivilrechtlichen grenzüberschreitenden Sachverhalten betreffend den Schutz von Erwachsenen anzuwenden, die aufgrund einer Beeinträchtigung oder der Unzulänglichkeit ihrer persönlichen Fähigkeiten nicht in der Lage sind, ihre Interessen zu schützen.

(2) Diese Verordnung ist auch auf Maßnahmen anzuwenden, die in einem Mitgliedstaat hinsichtlich eines Erwachsenen zu einem Zeitpunkt getroffen worden sind, zu dem er das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte.

(3) Die in Absatz 1 genannten Angelegenheiten können insbesondere die in Artikel 3 des dieser Verordnung angefügten Haager Übereinkommens vom 13. Januar 2000 über den internationalen Schutz von Erwachsenen (im Folgenden „Haager Übereinkommen von 2000“) genannten Maßnahmen sowie Folgendes umfassen:

a) Maßnahmen zur Unterstützung eines Erwachsenen bei der Ausübung seiner Geschäfts- und Handlungsfähigkeit,

b) eine von einem Erwachsenen erteilte Vertretungsmacht.

(4) Diese Verordnung ist nicht anzuwenden:

a) auf Unterhaltspflichten,

b) auf das Eingehen, die Ungültigerklärung oder die Auflösung einer Ehe oder einer ähnlichen Beziehung oder die Trennung,

c) auf den Güterstand einer Ehe oder vergleichbare Regelungen für ähnliche Beziehungen,

d) auf Trusts und Erbschaften,

e) auf die soziale Sicherheit,

f) auf öffentliche Maßnahmen allgemeiner Art in Angelegenheiten der Gesundheit,

g) auf Maßnahmen, die hinsichtlich einer Person infolge ihrer Straftaten ergriffen wurden,

h) auf Entscheidungen über Asylrecht und Einwanderung,

i) auf Maßnahmen, die allein auf die Wahrung der öffentlichen Sicherheit gerichtet sind.

(5) Absatz 4 berührt in den dort genannten Bereichen nicht die Berechtigung einer Person, den Erwachsenen zu vertreten oder zu unterstützen.

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

(1) Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „Erwachsener“ eine Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat;

2. „Schutz“ die Vertretung, Unterstützung oder andere Maßnahmen, die es Erwachsenen ermöglichen, ihre Geschäfts- und Handlungsfähigkeit durch unterstützte Entscheidungsfindung, Mitentscheidung oder Vertretung auszuüben, oder die auf den Schutz der Person oder des Vermögens von Erwachsenen gerichtet sind;

3. „Maßnahme“ eine Maßnahme eines Gerichts, ungeachtet ihrer Bezeichnung, die auf den Schutz der Person oder des Vermögens eines Erwachsenen gerichtet ist;

4. „Vertretungsmacht“ die Befugnisse, die von einem Erwachsenen entweder durch eine Vereinbarung oder ein einseitiges Rechtsgeschäft einem Vertreter eingeräumt werden und die vom Vertreter auszuüben sind, wenn der Erwachsene selbst nicht in der Lage ist, seine Interessen zu schützen;

5. „bestätigte Vertretungsmacht“ eine Vertretungsmacht, bezüglich derer ein Gericht oder eine zuständige Behörde bestätigt hat, dass der mit den betreffenden Befugnissen ausgestattete Vertreter diese ausüben kann;

6. „öffentliche Urkunde“ ein Schriftstück in einer Angelegenheit des Schutzes eines Erwachsenen, das in einem Mitgliedstaat als öffentliche Urkunde förmlich errichtet oder eingetragen worden ist und dessen Beweiskraft

   a) sich auf die Unterschrift und den Inhalt der öffentlichen Urkunde bezieht und

   b) von einer Behörde oder einer anderen vom Ursprungsmitgliedstaat hierzu ermächtigten Stelle festgestellt worden ist;

7. „Ursprungsmitgliedstaat“ den Mitgliedstaat, in dem eine Maßnahme getroffen oder eine öffentliche Urkunde von einer Behörde förmlich errichtet oder eingetragen wurde;

8. „Vertreter“ eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen, die von einem Gericht bestellt oder von einem Erwachsenen bestimmt oder gesetzlich ermächtigt ist bzw. sind, einen Erwachsenen beim Schutz seiner Interessen zu vertreten oder zu unterstützen;

9. „dezentrales IT-System“ ein dezentrales IT-System im Sinne von Artikel 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2023/2844;

10. „Europäischer elektronischer Zugangspunkt“ einen europäischen elektronischen Zugangspunkt im Sinne von Artikel 2 Nummer 4 der Verordnung (EU) 2023/2844;

(2) Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck „Gericht“ jedes Justizorgan sowie alle anderen Behörden eines Mitgliedstaats, die dafür zuständig ist bzw. sind, Maßnahmen zum Schutz der Person oder des Vermögens eines Erwachsenen zu treffen, oder die dafür zuständig ist bzw. sind, über die Anerkennung oder Nichtanerkennung einer in einem anderen Mitgliedstaat getroffenen Maßnahme zu entscheiden. Für die Zwecke der Kapitel II und III dieser Verordnung bezeichnet der in den Kapiteln II und III des Haager Übereinkommens von 2000 verwendete Ausdruck „Behörde“ auch ein Gericht.

Artikel 4

Verweise auf das Haager Übereinkommen von 2000

Wird das Haager Übereinkommen von 2000 in dieser Verordnung erwähnt, so gilt es entsprechend.

Kapitel II
Zuständigkeit

Artikel 5

Zuständigkeitsvorschriften

Vorbehaltlich der Artikel 6, 7 und 8 dieser Verordnung bestimmt sich die Zuständigkeit nach Kapitel II des Haager Übereinkommens von 2000.

Artikel 6

Wahl des Gerichtsstands

(1) Vorbehaltlich des Artikels 5 sind die Gerichte eines anderen Mitgliedstaats als desjenigen, in dem ein Erwachsener seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, dafür zuständig, Maßnahmen zu treffen, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

a) Der Erwachsene hat die Gerichte dieses Mitgliedstaats zu einem Zeitpunkt gewählt, als er in der Lage war, diese Wahl zu treffen;

b) die Wahl des Gerichtsstands gemäß Buchstabe a erfolgte zu dem Zeitpunkt, zu dem sie getroffen wurde, zugunsten eines Mitgliedstaats,

i) dessen Staatsangehörigkeit der Erwachsene besitzt,

ii) in dem der Erwachsene seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat,

iii) in dem eine Person, die dem Erwachsenen nahe steht und bereit ist, den Schutz dieses Erwachsenen zu übernehmen, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat oder

iv) in dem sich Vermögen des Erwachsenen befindet;

c) die Wahrnehmung der Zuständigkeit läuft den Interessen des Erwachsenen nicht zuwider;

d) die Gerichte eines anderen Mitgliedstaats, die gemäß den Artikeln 5, 6 und 8 des Haager Übereinkommens von 2000 zuständig sind, haben ihre Zuständigkeit nicht ausgeübt.

(2) Die Wahl des Gerichtsstands nach Absatz 1 muss schriftlich erfolgen und von dem Erwachsenen datiert und unterzeichnet werden. Elektronische Übermittlungen, die eine dauerhafte Aufzeichnung der Wahl des Gerichtsstands ermöglicht, ist der Schriftform gleichgestellt.

(3) Das Gericht, das die Zuständigkeit nach Absatz 1 dieses Artikels ausübt, unterrichtet vor dem Ergreifen jedweder Maßnahme das Gericht desjenigen Mitgliedstaats, in dem der Erwachsene seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, mithilfe des Formblatts in Anhang IV. Diese Unterrichtung erfolgt entweder direkt oder über die nach Artikel 23 bestimmte Zentrale Behörde dieses Mitgliedstaats.

(4) Die Bezugnahmen auf Artikel 5 des Haager Übereinkommens von 2000 in den Artikeln 7 , 9, 10, 11 und 33 des Übereinkommens sind so zu verstehen, dass sie auch auf den vorliegenden Artikel verweisen. Artikel 8 des Haager Übereinkommens von 2000 ist so zu verstehen, dass er auch auf den vorliegenden Artikel verweist. Die in Artikel 10 Absatz 4 des Übereinkommens genannten Angaben werden gegebenenfalls auch dem Gericht übermittelt, das seine Zuständigkeit nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels ausgeübt hat.

Artikel 7

Nicht ausschließliche Zuständigkeit

Die Zuständigkeit, die den Gerichten nach Artikel 6 dieser Verordnung übertragen wird, ist nicht ausschließlich. Insbesondere werden die nach den Artikeln 5, 6 und 8 des Haager Übereinkommens von 2000 zuständigen Gerichte nicht daran gehindert, ihre Zuständigkeit auszuüben, wenn das von dem Erwachsenen gewählte Gericht seine Zuständigkeit nicht ausgeübt oder auf diese Zuständigkeit verzichtet hat.

Artikel 8

Vorfragen

(1) Hängt der Ausgang eines Nachlassverfahrens bei einem Gericht eines Mitgliedstaats von der Klärung einer Vorfrage mit Bezug auf die Vertretung eines Erwachsenen ab, so kann ein Gericht in dem betreffenden Mitgliedstaat diese Vorfrage für die Zwecke dieses Verfahrens auch dann beurteilen, wenn dieser Mitgliedstaat nach dieser Verordnung nicht zuständig ist.

(2) Die Klärung einer Vorfrage nach Absatz 1 entfaltet nur in dem Verfahren, für das diese Klärung vorgenommen wurde, rechtliche Wirkung.

(3) Ist für die Gültigkeit einer Rechtshandlung, die im Namen eines Erwachsenen in einem Nachlassverfahren bei einem Gericht eines Mitgliedstaats vorgenommen wurde oder vorzunehmen ist, die Einwilligung oder Genehmigung seitens eines Gerichts erforderlich, so kann ein Gericht in diesem Mitgliedstaat entscheiden, in die Rechtshandlung einzuwilligen oder sie zu genehmigen, selbst wenn es nach dieser Verordnung nicht zuständig ist.

(4) Das nach Absatz 1 oder 3 zuständige Gericht unterrichtet unverzüglich die Gerichte des Mitgliedstaats, in dem der Erwachsene seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder das Gericht des Mitgliedstaats, das die Maßnahme getroffen hat, sofern es von dieser Maßnahme Kenntnis hat, unter Verwendung des Formblatts in Anhang V. Diese Unterrichtung kann entweder direkt oder über die nach Artikel 23 bestimmte Zentrale Behörde dieses Mitgliedstaats erfolgen.

Kapitel III
Anzuwendendes Recht

Artikel 9

Bestimmung des anzuwendenden Rechts

Das auf den grenzüberschreitenden Schutz von Erwachsenen anzuwendende Recht bestimmt sich unbeschadet der Artikel 10, 11 und 12 dieser Verordnung nach Kapitel III des Haager Übereinkommens von 2000.

Artikel 10

Staaten mit mehr als einem Rechtssystem – Interlokale Kollisionsvorschriften

(1) Handelt es sich bei dem im Einklang mit der vorliegenden Verordnung bestimmten anzuwendenden Recht um das Recht eines Staates, der mehrere Gebietseinheiten mit jeweils eigenen Rechtsvorschriften für die von dieser Verordnung geregelten Angelegenheiten umfasst, so richtet sich die Bestimmung derjenigen Gebietseinheit, deren Rechtsvorschriften anzuwenden sind, nach den internen Kollisionsvorschriften dieses Staates.

(2) In Ermangelung solcher internen Kollisionsvorschriften gilt Folgendes:

a) Jede Verweisung auf den gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Staat verweist auf den gewöhnlichen Aufenthalt in einer Gebietseinheit.

b) Jede Verweisung auf die Anwesenheit des Erwachsenen in diesem Staat verweist auf die Anwesenheit des Erwachsenen in einer Gebietseinheit.

c) Jede Verweisung auf die Belegenheit des Vermögens des Erwachsenen in diesem Staat verweist auf die Belegenheit des Vermögens des Erwachsenen in einer Gebietseinheit.

d) Jede Verweisung auf den Staat, dem der Erwachsene angehört, verweist auf die von dem Recht dieses Staates bestimmte Gebietseinheit oder, wenn solche Regeln fehlen, auf die Gebietseinheit, mit welcher der Erwachsene die engste Verbindung hat.

e) Jede Verweisung auf den Staat, dessen Gerichte von einem Erwachsenen gewählt worden sind, verweist auf die Gebietseinheit im Staat, wenn der Erwachsene die Gerichte dieser Gebietseinheit gewählt hat, oder auf die Gebietseinheit, mit welcher der Erwachsene die engste Verbindung hat, wenn der Erwachsene die Gerichte des Staates gewählt hat, ohne eine bestimmte Gebietseinheit innerhalb des Staates anzugeben.

f) Jede Verweisung auf das Recht eines Staates, zu dem der Sachverhalt eine enge Verbindung hat, verweist auf das Recht der Gebietseinheit, zu dem der Sachverhalt eine enge Verbindung hat.

Artikel 11

Staaten mit mehr als einem Rechtssystem – Interpersonale Kollisionsvorschriften

Gelten in einem Staat für die von dieser Verordnung geregelten Angelegenheiten zwei oder mehr Rechtssysteme oder Regelwerke für verschiedene Personengruppen, so ist jede Verweisung auf das Recht dieses Staates als Verweisung auf dasjenige Rechtssystem oder Regelwerk zu verstehen, das durch die in diesem Staat in Kraft befindlichen Vorschriften bestimmt wird. In Ermangelung solcher Vorschriften ist dasjenige Rechtssystem oder Regelwerk anzuwenden, zu dem der Erwachsene die engste Verbindung hat.

Artikel 12

Nichtanwendung dieser Verordnung auf innerstaatliche Kollisionen

Ein Mitgliedstaat, der mehrere Gebietseinheiten mit jeweils eigenen Rechtsvorschriften für die von dieser Verordnung geregelten Angelegenheiten umfasst, ist nicht verpflichtet, diese Verordnung auf Kollisionen zwischen den Rechtsordnungen lediglich dieser Gebietseinheiten anzuwenden.

Kapitel IV
Anerkennung und Vollstreckung von Maßnahmen

ABSCHNITT 1
ANERKENNUNG VON MAßNAHMEN

Artikel 13

Anerkennung einer Maßnahme

(1) Von den Gerichten eines Mitgliedstaats getroffene Maßnahmen werden in den anderen Mitgliedstaaten anerkannt, ohne dass es hierfür eines besonderen Verfahrens bedarf.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 des vorliegenden Artikels kann jede Person mit entsprechendem Interesse, einschließlich des von der Maßnahme betroffenen Erwachsenen, bei einem Gericht eines Mitgliedstaats eine Entscheidung beantragen, mit der festgestellt wird, dass keine in Artikel 14 aufgeführten Gründe für die Versagung der Anerkennung einer in einem anderen Mitgliedstaat getroffenen Maßnahme vorliegen, oder eine Entscheidung, mit der festgestellt wird, dass die Anerkennung auf der Grundlage eines dieser Gründe versagt wird.

(3) Hängt der Ausgang eines Verfahrens bei einem Gericht eines Mitgliedstaats von der Klärung einer Vorfrage ab, die eine Anerkennung oder Nichtanerkennung einer Maßnahme betrifft, so kann dieses Gericht hierüber befinden.

(4) Ein nach Absatz 2 oder 3 des vorliegenden Artikels durchgeführtes Verfahren unterliegt unbeschadet des Artikels 14 und des Abschnitts 3 dem Recht des Mitgliedstaats, in dem die Anerkennung geltend gemacht wird.

Artikel 14

Gründe für die Versagung einer Anerkennung

(1) Die Anerkennung einer in einem anderen Mitgliedstaat getroffenen Maßnahme wird versagt,

a) wenn die Anerkennung der öffentlichen Ordnung (ordre public) des Mitgliedstaats, in dem siegeltend gemacht wird, offensichtlich widerspricht,

b) wenn die Maßnahme mit einer später in einem anderen Mitgliedstaat oder Drittstaat, der nach Artikel 5 oder 6 dieser Verordnung zuständig gewesen wäre, getroffenen Maßnahme unvereinbar ist, sofern die spätere Maßnahme die für ihre Anerkennung in dem Mitgliedstaat, in dem die Anerkennung geltend gemacht wird, erforderlichen Voraussetzungen erfüllt oder

c) wenn das Verfahren nach Artikel 27 oder 28 nicht eingehalten wurde.

(2) Die Anerkennung einer in einem anderen Mitgliedstaat getroffenen Maßnahme kann versagt werden, wenn die Maßnahme getroffen wurde, ohne dass dem Erwachsenen eine echte und wirksame Gelegenheit gegeben wurde, gehört zu werden, es sei denn, es lagen schwerwiegende Gründe vor, wobei insbesondere Folgendes zu berücksichtigen ist:

a) die Dringlichkeit des Falls;

b) der Erwachsene war nicht in der Lage, seine Meinung zu äußern.

ABSCHNITT 2

VOLLSTRECKBARKEIT UND VOLLSTRECKUNG DER MAßNAHMEN

Artikel 15

Vollstreckbarkeit

Eine in einem Mitgliedstaat getroffene Maßnahme, die in diesem Mitgliedstaat vollstreckbar ist, ist auch in einem anderen Mitgliedstaat vollstreckbar, ohne dass es einer Vollstreckbarerklärung bedarf.

Artikel 16

Vollstreckung

(1) Eine in einem Mitgliedstaat getroffene Maßnahme, die in diesem Mitgliedstaat vollstreckbar ist, wird im Vollstreckungsmitgliedstaat unter den gleichen Bedingungen vollstreckt wie eine in dem Vollstreckungsmitgliedstaat getroffene Maßnahme. **Für** das Verfahren der Vollstreckung von in einem anderen Mitgliedstaat getroffenen Maßnahmen ist das Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats maßgeblich, unbeschadet des Absatzes 2 dieses Artikels und des Abschnitts 3.

(2) Die Vollstreckung einer Maßnahme wird versagt, wenn festgestellt wird, dass einer oder mehrere der in Artikel 14 aufgeführten Gründe für die Versagung einer Anerkennung vorliegen. Die im Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats für die Versagung oder Aussetzung der Vollstreckung geltenden Gründe sind ebenso anwendbar, soweit sie nicht mit den in Artikel 14 aufgeführten Gründen für die Versagung einer Anerkennung unvereinbar sind.

ABSCHNITT 3

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Artikel 17

Ausschluss einer Nachprüfung in der Sache

Unter keinen Umständen darf eine in einem anderen Mitgliedstaat getroffene Maßnahme in demjenigen Mitgliedstaat, in dem die Anerkennung der Maßnahme geltend gemacht wird oder ihre Vollstreckung erwirkt werden soll, in der Sache selbst nachgeprüft werden.

Artikel 18

Für die Anerkennung, Nichtanerkennung oder Vollstreckung vorzulegende Dokumente

(1) Wer bei den Gerichten oder Vollzugsbehörden eines anderen Mitgliedstaats die Anerkennung einer in einem Mitgliedstaat getroffenen Maßnahme geltend machen oder ihre Nichtanerkennung oder Vollstreckung erwirken will, muss Folgendes vorlegen:

a) eine Ausfertigung der Maßnahme, die die für deren Beweiskraft erforderlichen Voraussetzungen erfüllt;

b) eine Bescheinigung nach Artikel 19.

(2) Erforderlichenfalls kann von der in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Person verlangt werden, gemäß Artikel 59 eine Übersetzung oder Transliteration der Maßnahme oder des Inhalts der Bescheinigung vorzulegen.

Artikel 19

Bescheinigung über Maßnahmen

Auf Antrag einer Person, die ein berechtigtes Interesse nachweist, stellt das Gericht des Ursprungsmitgliedstaats unter Verwendung des Formblatts in Anhang I eine Bescheinigung für die Anerkennung, Nichtanerkennung oder Vollstreckung einer Maßnahme zum Schutz eines Erwachsenen aus .

Artikel 20

Prozesskostenhilfe

Wenn eine Person Prozesskostenhilfe beantragt, der im Ursprungsmitgliedstaat ganz oder teilweise Prozesskostenhilfe oder eine Kosten- oder Gebührenbefreiung gewährt worden ist, so gelten für sie in allen Verfahren zur Anerkennung oder Vollstreckung einer Maßnahme hinsichtlich der Prozesskostenhilfe oder der Kosten- oder Gebührenbefreiung die günstigsten Regelungen im Einklang mit dem Recht des Mitgliedstaats, in dem das Verfahren eingeleitet wird.

Kapitel V
Öffentliche Urkunden

Artikel 21

Annahme öffentlicher Urkunden

(1) Eine in einem Mitgliedstaat errichtete öffentliche Urkunde hat in einem anderen Mitgliedstaat die gleiche formelle Beweiskraft wie im Ursprungsmitgliedstaat oder die damit am ehesten vergleichbare Wirkung, sofern dies der öffentlichen Ordnung (ordre public) des Mitgliedstaats, in dem sie vorgelegt wird, nicht offensichtlich widerspricht.

(2) Die öffentliche Urkunde muss die im Ursprungsmitgliedstaat erforderlichen Voraussetzungen für ihre Beweiskraft erfüllen.

Artikel 22

Bescheinigung über öffentliche Urkunden

(1) Wer eine öffentliche Urkunde in einem anderen Mitgliedstaat verwenden möchte, kann die Behörde, die die öffentliche Urkunde im Ursprungsmitgliedstaat förmlich errichtet oder eingetragen hat, ersuchen, unter Verwendung des Formblatts in Anhang II eine Bescheinigung auszustellen.

(2) Erforderlichenfalls kann von der Person, die die öffentliche Urkunde verwendet, verlangt werden, gemäß Artikel 59 eine Übersetzung oder Transliteration des Inhalts der Bescheinigung vorzulegen.

Kapitel VI

Zusammenarbeit und Kommunikation

Artikel 23

Bestimmung einer Zentralen Behörde

(1) Jeder Mitgliedstaat bestimmt eine oder mehrere Zentrale Behörden, die bei der Anwendung dieser Verordnung mitwirken, und legt ihre jeweiligen räumlichen und sachlichen Zuständigkeiten fest.

(2) Hat ein Mitgliedstaat mehrere Zentrale Behörden bestimmt, so sind Mitteilungen direkt an die zuständige Zentrale Behörde zu richten. Wurde eine Mitteilung an eine nicht zuständige Zentrale Behörde gerichtet, so leitet diese die Mitteilung unverzüglich an die zuständige Zentrale Behörde weiter und setzt den Absender davon in Kenntnis.

Artikel 24

Zusammenkünfte der Zentralen Behörden

(1) Zur leichteren Anwendung dieser Verordnung werden regelmäßig Zusammenkünfte der Zentralen Behörden einberufen.

(2) Die Zusammenkünfte der Zentralen Behörden werden insbesondere von der Kommission im Rahmen des Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen unter Einhaltung der Entscheidung 2001/470/EG des Rates[18] einberufen.

---

[18] Entscheidung 2001/470/EG des Rates vom 28. Mai 2001 über die Einrichtung eines Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen (ABl. L 174 vom 27.6.2001, S. 25, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2001/470/oj).

Artikel 25

Aufgaben der Zentralen Behörden

(1) Bei der Anwendung dieser Verordnung arbeiten die Zentralen Behörden zusammen und fördern die Zusammenarbeit und Kommunikation der Gerichte und zuständigen Behörden in ihren Mitgliedstaaten.

(2) Die Zentralen Behörden stellen Informationen über nationale Rechtsvorschriften, Verfahren und Dienste zu Angelegenheiten, die den Schutz von Erwachsenen betreffen, bereit und führen die Handlungen aus, die sie als geeignet erachten, um für eine bessere Anwendung dieser Verordnung zu sorgen.

(3) Für die Zwecke der Absätze 1 und 2 kann das Europäische Justizielle Netz für Zivil- und Handelssachen genutzt werden.

Artikel 26

Aufenthaltsort eines Erwachsenen oder einer Person, die voraussichtlich Schutz bieten wird

Die Zentrale Behörde eines Mitgliedstaats leistet entweder unmittelbar oder mit Hilfe der zuständigen Behörden oder anderer Stellen dieses Mitgliedstaats auf Ersuchen eines Gerichts oder einer zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaats Unterstützung bei der Ermittlung des Aufenthaltsorts

a) eines Erwachsenen, wenn der Anschein besteht, dass dieser sich im Hoheitsgebiet des ersuchten Mitgliedstaats befinden und Schutz benötigen könnte,

b) einer Person, die dem Erwachsenen beispielsweise nach den Angaben des Erwachsenen oder eines anderen Gerichts oder einer anderen zuständigen Behörde voraussichtlich Schutz bieten wird, wenn sich diese Person möglicherweise im Hoheitsgebiet des ersuchten Mitgliedstaats befinden könnte.

Artikel 27

Zusammenarbeit im Fall der erwogenen Unterbringung in einem anderen Mitgliedstaat

(1) Die erwogene Unterbringung eines Erwachsenen in einem anderen Mitgliedstaat unterliegt dem Verfahren gemäß Artikel 33 des Haager Übereinkommens von 2000.

(2) Bei der erwogenen Unterbringung gemäß Absatz 1 sind die Interessen des Erwachsenen und, soweit möglich, der Wille und die Präferenzen dieses Erwachsenen zu berücksichtigen.

(3) Das Gericht des ersuchenden Mitgliedstaats übermittelt sein Konsultationsersuchen an die Zentrale Behörde, das Gericht oder die zuständige Behörde des ersuchten Mitgliedstaats unter Verwendung des Formblatts in Anhang VII.

(4) Spricht sich eine Zentrale Behörde, ein Gericht oder eine zuständige Behörde des ersuchten Mitgliedstaats gemäß Artikel 33 Absatz 2 des Haager Übereinkommens von 2000 gegen die erwogene Unterbringung aus, so teilt sie dies spätestens drei Monate nach Eingang des Konsultationsersuchens unter Verwendung des Formblatts in Anhang VIII mit.

Artikel 28

Bestimmung einer zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaats als Vertreter

(1) Eine zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaats kann als Vertreter eines Erwachsenen bestimmt werden, sofern eine solche Bestimmung nach dem nationalen Recht des Mitgliedstaats, dessen zuständige Behörde bestimmt wird, möglich ist.

(2) Die Bestimmung gemäß Absatz 1 darf nur mit Zustimmung der Zentralen Behörde oder der zu bestimmenden Behörde des ersuchten Mitgliedstaats erfolgen.

(3) Das Gericht des ersuchenden Mitgliedstaats übermittelt sein Ersuchen an die Zentrale Behörde oder die im ersuchten Mitgliedstaat zu bestimmende Behörde unter Verwendung des Formblatts in Anhang IX.

Die Entscheidung über die Erteilung oder Verweigerung der Zustimmung wird dem ersuchenden Gericht oder der ersuchenden Zentralen Behörde spätestens drei Monate nach Eingang des Ersuchens unter Verwendung des Formblatts in Anhang X übermittelt.

Artikel 29

Schwere Gefahr

(1) Ist der Erwachsene einer schweren Gefahr ausgesetzt, so benachrichtigen die Gerichte oder zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem Maßnahmen getroffen wurden oder in Betracht gezogen werden, sofern sie über den Wechsel des Aufenthaltsorts des Erwachsenen in einen anderen Mitgliedstaat oder die dortige Anwesenheit des Erwachsenen unterrichtet sind, umgehend die Gerichte oder zuständigen Behörden dieses anderen Mitgliedstaats von der Gefahr und gegebenenfalls den getroffenen oder in Betracht gezogenen Maßnahmen.

(2) Die in Absatz 1 genannte Benachrichtigung wird direkt oder über die Zentrale Behörde djeses anderen Mitgliedstaats übermittelt.

Artikel 30

Mediation und alternative Streitbeilegung

Zentrale Behörden, Gerichte und zuständige Behörden der Mitgliedstaaten können, soweit die spezifischen Umstände eines Falls dies erlauben, unmittelbar oder durch andere Stellen die Anwendung von Mediation oder einer anderen Form der alternativen Streitbeilegung zur Erzielung einvernehmlicher Lösungen zum Schutz der Person oder des Vermögens eines Erwachsenen bei Sachverhalten anregen, auf die diese Verordnung anzuwenden ist.

Artikel 31

Durchführung von Maßnahmen

Die Gerichte und zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats können die Gerichte und zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaats direkt oder über die Zentrale Behörde des ersuchten Mitgliedstaats ersuchen, ihnen bei der Durchführung von Maßnahmen Hilfe zu leisten.

Artikel 32

Informationsaustausch

(1) Wird eine Maßnahme erwogen oder soll eine Maßnahme durchgeführt werden, so können die Gerichte oder die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats, sofern die Lage des Erwachsenen dies erfordert, jedes Gericht oder jede zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaats, das bzw. die über sachdienliche Informationen für den Schutz des Erwachsenen verfügt, ersuchen, ihnen diese mitzuteilen.

(2) Gegebenenfalls unterrichtet ein Gericht, das eine von einem Gericht eines anderen Mitgliedstaats getroffene Maßnahme ändert, ersetzt oder beendet, dieses Gericht darüber unverzüglich.

(3) Die Mitteilung nach Absatz 1 und die Unterrichtung nach Absatz 2 werden entweder direkt oder über eine Zentrale Behörde übermittelt.

Artikel 33

Informationsaustausch auf Antrag

(1) Auf Antrag eines Vertreters oder eines Erwachsenen kann ein Gericht oder eine zuständige Behörde des Ursprungsmitgliedstaats einem Gericht oder einer zuständigen Behörde in einem anderen Mitgliedstaat Informationen über eine getroffene Maßnahme zur Bestellung eines Vertreters oder über eine von dem Erwachsenen erteilte Vertretungsmacht bereitstellen.

(2) Die Mitteilung nach Absatz 1 wird entweder direkt oder über eine Zentrale Behörde übermittelt.

Artikel 34

Nichtoffenlegung von Informationen

Die Zentralen Behörden, die Gerichte und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten dürfen die für die Zwecke dieser Verordnung gesammelten oder übermittelten Informationen nicht offenlegen oder bestätigen, wenn sie auf der Grundlage verlässlicher und konkreter Informationen, über die sie verfügen, der Auffassung sind, dass dadurch

a) die Gesundheit, Sicherheit oder Freiheit des Erwachsenen oder einer anderen Person gefährdet werden könnte oder

b) das Vermögen des Erwachsenen in Gefahr geraten könnte.

Artikel 35

Direkte Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen den Gerichten und zuständigen Behörden

Für die Zwecke dieser Verordnung können die Gerichte und zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten direkt zusammenarbeiten und unter Verwendung der Mittel, die sie für angemessen halten, gemäß Artikel 51 direkt miteinander kommunizieren, sofern die Vertraulichkeit und die Verfahrensrechte der Parteien bei der Kommunikation gewahrt werden.

Artikel 36

Formblätter

(1) Die Gerichte, die zuständigen Behörden und die Zentralen Behörden verwenden die Formblätter in den Anhängen V und VI für Ersuchen um Unterstützung und können sie ebenfalls für den Austausch von Informationen im Rahmen des vorliegenden Kapitels verwenden.

(2) Für die Zwecke des Artikels 8 des Haager Übereinkommens von 2000 verwenden die Gerichte der Mitgliedstaaten die Formblätter in den Anhängen XI und XII dieser Verordnung.

(3) Für die Übermittlung von Informationen an Gerichte eines anderen Mitgliedstaats nach den Artikeln 7, 9, 10 und 11 des Haager Übereinkommens von 2000 verwenden die Gerichte der Mitgliedstaaten die Formblätter in den Anhängen V und VI dieser Verordnung.

Artikel 37

Kosten der Zentralen Behörden und der zuständigen Behörden

(1) Jede Zentrale Behörde trägt die Kosten, die ihr selbst durch die Anwendung dieser Verordnung entstehen.

(2) Die Unterstützung durch Zentrale Behörden nach dieser Verordnung erfolgt unentgeltlich.

(3) Unbeschadet des Artikels 38 und des Artikels 43 Absatz 3 sowie der Möglichkeit, für die erbrachten Dienstleistungen angemessene Gebühren zu verlangen, trägt jede zuständige Behörde die Kosten, die ihr durch die Anwendung dieser Verordnung entstehen.

Artikel 38

Kosten der Durchführung einer Maßnahme in einem anderen Mitgliedstaat

(1) Unbeschadet des Artikels 20 ist das nationale Recht des Mitgliedstaats, in dem eine Maßnahme durchgeführt werden soll, maßgebend dafür, in welchem Ausmaß die diesem Mitgliedstaat entstandenen Kosten der Durchführung im ersuchenden Mitgliedstaat zu tragen sind. Die Kosten der Durchführung dürfen die Kosten der Maßnahme nach dem Recht des ersuchten Mitgliedstaats nicht übersteigen.

(2) Sind die Kosten der Durchführung im ersuchenden Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 zu tragen, so ist das Recht des ersuchenden Mitgliedstaats maßgebend für die endgültige Aufteilung der Kosten zwischen den Verfahrensparteien, dem Erwachsenen und anderen relevanten Personen.

Artikel 39

Vereinbarungen zwischen Mitgliedstaaten über die Aufteilung der Kosten

Diese Verordnung hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, Vereinbarungen oder Abmachungen mit einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten über die Aufteilung der Kosten zu treffen oder beizubehalten.

Kapitel VII

Europäisches Unterstützungs- und Vertretungszertifikat

Artikel 40

Einführung eines Europäischen Unterstützungs- und Vertretungszertifikats

(1) Mit dieser Verordnung wird ein Europäisches Unterstützungs- und Vertretungszertifikat (im Folgenden „Zertifikat“) eingeführt, das zur Verwendung in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellt wird und die in Artikel 46 aufgeführten Wirkungen entfaltet.

(2) Die Verwendung des Zertifikats ist nicht verpflichtend.

(3) Das Zertifikat tritt nicht an die Stelle der innerstaatlichen Schriftstücke, die in den Mitgliedstaaten zu ähnlichen Zwecken verwendet werden. Wurde jedoch ein Zertifikat zur Verwendung in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellt, so entfaltet es die in Artikel 46 aufgeführten Wirkungen auch in dem Mitgliedstaat, dessen Gerichte oder zuständige Behörden es nach diesem Kapitel ausgestellt haben, es sei denn, das nationale Recht dieses Mitgliedstaats sieht etwas anderes vor.

Artikel 41

Zweck des Zertifikats

(1) Das Zertifikat dient der Verwendung in einem anderen Mitgliedstaat , um Erwachsene zu vertreten oder zu unterstützen, die aufgrund einer Beeinträchtigung oder der Unzulänglichkeit ihrer persönlichen Fähigkeiten nicht in der Lage sind, ihre Interessen zu schützen.

(2) Das Zertifikat kann verwendet werden, um nachzuweisen, dass der Vertreter aufgrund einer Maßnahme oder einer bestätigten Vertretungsmacht befugt ist, den Erwachsenen zu vertreten oder zu unterstützen.

Artikel 42

Zuständigkeit für die Ausstellung des Zertifikats

(1) Das Zertifikat wird in dem Mitgliedstaat ausgestellt, in dem in Bezug auf einen Erwachsenen eine Maßnahme getroffen oder eine Vertretungsmacht bestätigt wurde.

(2) Die von jedem Mitgliedstaat zu bestimmenden ausstellenden Behörden sind

a) die Gerichte oder zuständigen Behörden, die in Bezug auf den Erwachsenen eine Maßnahme zur Bestellung eines Vertreters getroffen oder die Vertretungsmacht bestätigt haben, oder

b) ein anderes Gericht oder eine andere zuständige Behörde, das bzw. die Zugang zu den Informationen über die getroffene Maßnahme bzw. die bestätigte Vertretungsmacht in Bezug auf den Erwachsenen hat.

Artikel 43

Beantragung eines Zertifikats

(1) Das Zertifikat wird auf Antrag des Erwachsenen oder eines Vertreters ausgestellt, der aufgrund einer in einem Mitgliedstaat getroffenen Maßnahme oder einer bestätigten Vertretungsmacht berechtigt ist, den Erwachsenen zu vertreten oder zu unterstützen (im Folgenden „Antragsteller“).

(2) Der Antrag auf Ausstellung eines Zertifikats muss Folgendes enthalten:

a) eine Erklärung über die beabsichtigte Verwendung des Zertifikats in einem anderen Mitgliedstaat;

b) eine Erklärung darüber, ob es nach bestem Wissen des Antragstellers eine Streitigkeit bezüglich der Maßnahme oder der bestätigten Vertretungsmacht gibt;

c) gegebenenfalls eine Angabe des beantragten Formats des Zertifikats gemäß Artikel 47 Absatz 1;

d) gegebenenfalls alle zusätzlichen Informationen und Unterlagen, die vom Mitgliedstaat der ausstellenden Behörde gefordert werden und die gemäß Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe q mitgeteilt wurden.

(3) Die Mitgliedstaaten können beschließen, entweder eine Gebühr für im Zusammenhang mit der Ausstellung des Zertifikats anfallende Kosten zu erheben oder das Zertifikat kostenlos auszustellen. Wird eine solche Gebühr erhoben, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Gebühr die betreffenden Verwaltungskosten nicht übersteigt oder Antragsteller nicht von der Beantragung des Zertifikats abhält oder abschreckt.

Artikel 44

Ausstellung des Zertifikats

(1) Nach Eingang des Antrags auf Ausstellung des Zertifikats überprüft die ausstellende Behörde,

a) dass der Vertreter gemäß einer in dem Mitgliedstaat der ausstellenden Behörde getroffenen Maßnahme oder einer in dem Mitgliedstaat der ausstellenden Behörde bestätigten Vertretungsmacht ermächtigt ist, den betreffenden Erwachsenen zu vertreten oder zu unterstützen;

b) dass die Angaben gemäß Artikel 43 Absatz 2 korrekt sind;

c) dass die Maßnahme oder die bestätigte Vertretungsmacht gemäß Buchstabe a noch gültig ist und nicht durch eine spätere Maßnahme oder bestätigte Vertretungsmacht ersetzt wurde;

d) dass gegen die Maßnahme oder die bestätigte Vertretungsmacht gemäß Buchstabe a keine Anfechtung vorliegt oder – falls eine Anfechtung vorliegt – dass die Maßnahme oder die bestätigte Vertretungsmacht vorläufig anwendbar ist.

(2) Die ausstellende Behörde überprüft, ob alle in Absatz 1 aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind, insbesondere anhand der ihr vorliegenden Informationen und Unterlagen. Sie kann diesbezüglich auch weitere Erkundigungen einholen .

(3) Die ausstellende Behörde stellt das Zertifikat unverzüglich aus, sobald sie überprüft hat, dass alle in Absatz 1 aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind. Sie stellt das Zertifikat auch dann aus, wenn der gewöhnliche Aufenthalt des Erwachsenen in einen anderen Mitgliedstaat oder einen Drittstaat verlegt wurde.

(4) Das Zertifikat wird unter Verwendung des Formblatts in Anhang III ausgestellt.

(5) Der Mitgliedstaat der ausstellenden Behörde kann festlegen, ob der Erwachsene oder andere Personen vor oder nach der Ausstellung des Zertifikats im Einklang mit dem nationalen Recht dieses Mitgliedstaats unterrichtet oder angehört werden muss bzw. müssen.

Artikel 45

Inhalt des Zertifikats

(1) In dem Zertifikat ist anzugeben, in welchen Angelegenheiten und in welchem Ausmaß der Vertreter auf der Grundlage der Maßnahme oder der bestätigten Vertretungsmacht gemäß Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe a ermächtigt ist, den Erwachsenen zu vertreten oder zu unterstützen. Die ausstellende Behörde hat gegebenenfalls auch alle Beschränkungen der Befugnisse des Vertreters oder an diese Befugnisse geknüpften Bedingungen anzugeben, bzw. welche Befugnisse der Vertreter nicht hat.

(2) In dem Zertifikat wird das im Einklang mit Artikel 46 Absatz 4 bestimmte Ablaufdatum angegeben.

Artikel 46

Wirkungen des Zertifikats

(1) Unbeschadet des Artikels 40 Absatz 3 entfaltet das Zertifikat seine Wirkungen in allen Mitgliedstaaten, ohne dass es eines besonderen Verfahrens bedarf.

(2) Es wird vermutet, dass das Zertifikat zutreffend ausweist, in welchen Angelegenheiten und in welchem Ausmaß der Vertreter ermächtigt ist, den Erwachsenen auf der Grundlage einer in einem anderen Mitgliedstaat getroffenen Maßnahme oder einer in einem anderen Mitgliedstaat bestätigten Vertretungsmacht zu vertreten oder zu unterstützen. Es wird vermutet, dass die Person, die im Zertifikat als Vertreter eines Erwachsenen genannt ist, über die in dem Zertifikat aufgeführten Befugnisse verfügt, und dass an diese Befugnisse keine anderen als die darin genannten Bedingungen oder Beschränkungen geknüpft sind. Diese Vermutung erstreckt sich jedoch nicht auf Sachverhalte, die nicht unter diese Verordnung fallen.

(3) Eine Person, der ein gemäß dieser Verordnung ausgestelltes Zertifikat vorgelegt wird, kann davon ausgehen, dass der in dem Zertifikat angegebene Vertreter des Erwachsenen ermächtigt ist, den Erwachsenen gemäß der Angabe in diesem Zertifikat zu vertreten oder zu unterstützen. Von dieser Person wird angenommen, dass sie mit einem bevollmächtigten Vertreter des Erwachsenen zu tun hatte, es sei denn, der Person ist bekannt, dass der Inhalt des Zertifikats fehlerhaft ist, oder der Person ist diese Unrichtigkeit infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt.

(4) Das Zertifikat ist ein Jahr lang gültig.

Ungeachtet des Unterabsatzes 1 kann die ausstellende Behörde in begründeten Fällen die Gültigkeitsdauer verlängern oder verkürzen, insbesondere wenn die Maßnahme oder die bestätigte Vertretungsmacht, auf deren Grundlage das Zertifikat ausgestellt werden soll, länger oder kürzer als ein Jahr gültig ist. In jedem Fall darf die Gültigkeitsdauer des Zertifikats die Gültigkeitsdauer der Maßnahme oder der bestätigten Vertretungsmacht, auf deren Grundlage das Zertifikat ausgestellt wird, oder einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren nicht überschreiten, je nachdem welcher Zeitraum kürzer ist.

(5) Unbeschadet der Artikel 48, 49 und 50 wird das Zertifikat mit dem Tod des Erwachsenen, auf den es sich bezieht, unwirksam.

(6) Das Zertifikat wird insoweit unwirksam, als es gemäß den Artikeln 48, 49 und 50 berichtigt, geändert, widerrufen oder ausgesetzt wird.

Artikel 47

Beglaubigte Abschriften und digitales Format des Zertifikats

(1) Die ausstellende Behörde bewahrt die Urschrift des Zertifikats auf und stellt es dem Antragsteller in Form einer beglaubigten Abschrift aus. Sofern dies nach nationalem Recht möglich ist, können die Mitgliedstaaten das Zertifikat in einem digitalen Format ausstellen. Wird das Zertifikat in einem digitalen Format ausgestellt, so muss das Dokument

a) ein qualifiziertes elektronisches Siegel oder eine qualifizierte elektronische Signatur im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 tragen, oder

b) auf Antrag als qualifizierte elektronische Attributsbescheinigung oder als von oder im Namen einer für eine authentische Quelle zuständigen öffentlichen Stelle ausgestellte elektronische Attributsbescheinigung in die in der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vorgesehene Europäische Brieftasche für die Digitale Identität des Antragstellers eingestellt werden.

(2) Auf Antrag bestätigt die ausstellende Behörde jeder Person, die ein berechtigtes Interesse nachweist, die Gültigkeit des Zertifikats.

(3) Die ausstellende Behörde führt für die Zwecke des Artikels 48 Absatz 3 und des Artikels 50 Absatz 2 ein Verzeichnis aller beglaubigten Abschriften von Zertifikaten und aller in einem digitalen Format ausgestellten Zertifikate.

(4) Der Ablauf der Gültigkeit einer beglaubigten Abschrift entspricht dem Ablauf der Gültigkeit des Zertifikats nach Artikel 46 Absatz 4; das Ablaufdatum ist in der beglaubigten Abschrift anzugeben.

Artikel 48

Berichtigung, Änderung oder Widerruf des Zertifikats

(1) Im Falle eines Schreibfehlers berichtigt die ausstellende Behörde das Zertifikat auf Antrag oder von Amts wegen.

(2) Auf Antrag einer Person, die ein berechtigtes Interesse nachweist, oder, sofern dies nach innerstaatlichem Recht möglich ist, von Amts wegen, ändert oder widerruft die ausstellende Behörde das Zertifikat, wenn festgestellt wurde, dass das Zertifikat oder Teile davon nicht oder nicht mehr korrekt oder gültig sind.

(3) Die ausstellende Behörde unterrichtet unverzüglich alle in Artikel 44 Absatz 5 und Artikel 47 Absatz 1 genannten Personen über Berichtigungen, Änderungen oder den Widerruf des Zertifikats.

Artikel 49

Rechtsbehelfe

(1) Von der ausstellenden Behörde nach Artikel 44 über die Ausstellung eines Zertifikats oder über die Versagung der Ausstellung eines Zertifikats getroffene Entscheidungen können von einer Person, die ein berechtigtes Interesse nachweist, einschließlich der Personen gemäß Artikel 44 Absatz 5, angefochten werden.

Von der ausstellenden Behörde nach Artikel 48 und Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe a getroffene Entscheidungen können von Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen, angefochten werden.

Der Rechtsbehelf ist bei einem Justizorgan im Mitgliedstaat der ausstellenden Behörde nach dem Recht dieses Staates einzulegen.

(2) Wird infolge einer Anfechtung nach Absatz 1 festgestellt, dass das ausgestellte Zertifikat nicht oder nicht mehr korrekt oder gültig ist, so berichtigt, ändert oder widerruft das zuständige Justizorgan das Zertifikat oder sorgt dafür, dass die ausstellende Behörde es berichtigt, ändert oder widerruft.

Wird infolge einer Anfechtung nach Absatz 1 festgestellt, dass die Versagung der Ausstellung eines Zertifikats nicht gerechtfertigt war, so stellt das zuständige Justizorgan Stelle das Zertifikat aus oder sorgt dafür, dass die ausstellende Behörde das Zertifikat ausstellt.

Artikel 50

Aussetzung der Wirkungen des Zertifikats

(1) Die Wirkungen des Zertifikats können ausgesetzt werden

a) von der ausstellenden Behörde - auf Antrag einer Person, die ein berechtigtes Interesse nachweist, oder von Amts wegen - bis zur Änderung oder zum Widerruf des Zertifikats nach Artikel 48 Absatz 2, oder

b) von dem in Artikel 49 genannten Justizorgan - auf Antrag einer Person, die berechtigt ist, eine von der ausstellenden Behörde getroffene Entscheidung anzufechten - während der Anhängigkeit jenes Rechtsbehelfs.

(2) Die ausstellende Behörde oder gegebenenfalls das Justizorgan unterrichtet unverzüglich alle Personen, denen das Zertifikat gemäß Artikel 47 Absätze 1 und 2 ausgestellt wurde, über jede Aussetzung der Wirkungen des Zertifikats.

Während der Aussetzung der Wirkungen des Zertifikats ist es nicht zulässig, weitere beglaubigte Abschriften oder digitalen Formate des Zertifikats auszustellen.

Kapitel VIII
Elektronische Kommunikation

Artikel 51

Mittel für die Kommunikation zwischen Gerichten, zuständigen Behörden oder Zentralen Behörden

(1) Die Kommunikation gemäß dieser Verordnung zwischen Gerichten, zuständigen Behörden oder Zentralen Behörden verschiedener Mitgliedstaaten, einschließlich des Austauschs der Formblätter in den Anhängen IV bis XII, erfolgt über ein sicheres, effizientes und zuverlässiges dezentrales IT-System.

(2) Die Kommunikation kann jedoch durch die Gerichte, zuständigen Behörden oder Zentralen Behörden über alternative Mittel erfolgen, wenn die elektronische Kommunikation nach Absatz 1 aus folgenden Gründen nicht möglich ist:

a) Störung des dezentralen IT-Systems;

b) physische oder technische Beschaffenheit des übermittelten Materials; oder

c) höhere Gewalt.

Für die Zwecke des Unterabsatzes 1 stellen die Gerichte, zuständigen Behörden oder Zentralen Behörden sicher, dass die schnellsten und am besten geeigneten alternativen Kommunikationsmittel verwendet werden und dass sie einen sicheren und zuverlässigen Informationsaustausch gewährleisten.

(3) Zusätzlich zu den Ausnahmen nach Absatz 2 können jegliche anderen Kommunikationsmittel verwendet werden, wenn die Nutzung des dezentralen IT-Systems in einer bestimmten Situation nicht angemessen ist. Die Gerichte, zuständigen Behörden oder Zentralen Behörden stellen sicher, dass der Informationsaustausch gemäß diesem Absatz auf sichere und zuverlässige Weise erfolgt und die Vertraulichkeit sowie die Verfahrensrechte der Verfahrensbeteiligten geachtet werden.

(4) Absatz 3 gilt nicht für den Austausch der in den Anhängen IV bis XII dieser Verordnung festgelegten Formblätter.

(5) Jeder Mitgliedstaat kann entscheiden, das dezentrale IT-System für die Kommunikation zwischen seinen nationalen Gerichten oder nationalen zuständigen Behörden zu verwenden.

Artikel 52

Kommunikation über den europäischen elektronischen Zugangspunkt

(1) Der nach Artikel 4 der Verordnung (EU) 2023/2844 auf dem Europäischen Justizportal eingerichtete europäische elektronische Zugangspunkt kann für die elektronische Kommunikation zwischen natürlichen und juristischen Personen und den Gerichten und zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten in folgenden Fällen genutzt werden:

a) Verfahren betreffend eine Entscheidung nach Artikel 13 Absatz 2;

b) Antrag auf Ausstellung von Bescheinigungen nach den Artikeln 19 und 22;

c) Antrag auf Ausstellung, Berichtigung, Änderung, Widerruf oder Aussetzung oder auf jegliche Anfechtung des Zertifikats nach Kapitel VII;

d) Bestätigung der Gültigkeit des Zertifikats nach Artikel 47 Absatz 2.

(2) Die Gerichte und zuständigen Behörden akzeptieren in den in Absatz 1 genannten Fällen elektronische Kommunikation über den europäischen elektronischen Zugangspunkt.

(3) Für die elektronische Kommunikation nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels gilt Artikel 4 Absätze 3, 4, 6 und 7 der Verordnung (EU) 2023/2844 entsprechend.

Artikel 53

Elektronische Signaturen und elektronische Siegel

(1) Für die elektronische Kommunikation nach dieser Verordnung gilt der mit der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 geschaffene allgemeine Rechtsrahmen für die Verwendung von Vertrauensdiensten.

(2) Erfordert ein im Rahmen der elektronischen Kommunikation nach Artikel 51 Absatz 1 übermitteltes Dokument ein Siegel oder eine Unterschrift, so muss das Dokument ein qualifiziertes elektronisches Siegel oder eine qualifizierte elektronische Signatur im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 enthalten.

(3) Erfordert ein im Rahmen der elektronischen Kommunikation nach Artikel 52 übermitteltes Dokument die Unterschrift der Person, die das Dokument übermittelt, so erfüllt diese Person diese Anforderung mittels

a) einer elektronischen Identifizierung mit dem Sicherheitsniveau „hoch“ gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 910/2014; oder

b) einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne von Artikel 3 Nummer 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 .

Artikel 54

Rechtswirkung elektronischer Dokumente

Im Rahmen der elektronischen Kommunikation übermittelten Dokumenten darf im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Gerichtsverfahren nach dieser Verordnung nicht allein deshalb die Rechtswirkung und die Zulässigkeit abgesprochen werden, weil sie in elektronischer Form vorliegen.

Artikel 55

Elektronische Zahlung von Gebühren

Für die elektronische Zahlung von nach dieser Verordnung fälligen Gebühren gilt Artikel 9 der Verordnung (EU) 2023/2844.

Kapitel IX
Delegierte Rechtsakte

Artikel 56

Befugnisübertragung

Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 57 delegierte Rechtsakte zur Änderung der Anhänge I bis XII anzunehmen, um diese Anhänge zu aktualisieren oder technische Änderungen an ihnen vorzunehmen.

Artikel 57

Ausübung der Befugnisübertragung

(1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 56 wird der Kommission auf unbestimmte Zeit ab dem … [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] übertragen.

(3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 56 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

(4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen, im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.

(5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 56 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Kapitel X

Allgemeine Bestimmungen und Schlussbestimmungen

Artikel 58

Legalisation oder ähnliche Förmlichkeiten

Im Rahmen dieser Verordnung bedarf es hinsichtlich der Urkunden, die in einem Mitgliedstaat ausgestellt werden, weder der Legalisation noch einer ähnlichen Förmlichkeit.

Artikel 59

Sprachen

(1) Die Bescheinigungen gemäß den Artikeln 19 und 22 werden in der Sprache der Maßnahme bzw. der öffentlichen Urkunde ausgefüllt und ausgestellt. Die Bescheinigungen können alternativ in einer anderen Amtssprache der Organe der Europäischen Union ausgestellt werden, wenn dies von der Person, die gemäß Artikel 18 in einem anderen Mitgliedstaat eine Maßnahme geltend machen oder deren Vollstreckung erwirken will, oder von der Person, die eine öffentliche Urkunde verwenden möchte, gewünscht wird.

Das Gericht bzw. die Behörde, das bzw. die die Bescheinigung ausstellt, wird durch Unterabsatz 1 dieses Absatzes nicht dazu verpflichtet, eine Übersetzung oder Transliteration des übersetzbaren Inhalts der Freitextfelder bereitzustellen.

(2) Das Gericht oder die Vollstreckungsbehörde, vor dem bzw. der eine Person eine Maßnahme geltend macht oder die Vollstreckung einer Maßnahme erwirken will, kann diese Person erforderlichenfalls auffordern, eine Übersetzung oder Transliteration des übersetzbaren Inhalts der Freitextfelder der Bescheinigung nach Artikel 19 bereitzustellen. Ferner kann das Gericht oder die Vollstreckungsbehörde eine Übersetzung oder Transliteration der Maßnahme an sich nur dann verlangen, wenn es den Fall ohne diese Übersetzung oder Transliteration nicht bearbeiten kann.

(3) Erforderlichenfalls kann die Person, die die öffentliche Urkunde in einem anderen Mitgliedstaat verwendet, aufgefordert werden, eine Übersetzung oder Transliteration des übersetzbaren Inhalts der Freitextfelder der Bescheinigung nach Artikel 22 bereitzustellen.

(4) Die Ersuchen oder die Kommunikation, die von Gerichten, zuständigen Behörden oder Zentralen Behörden eines Mitgliedstaats gemäß Kapitel VI dieser Verordnung an Gerichte, zuständige Behörden oder Zentrale Behörden eines anderen Mitgliedstaats gerichtet werden, werden in der Amtssprache des ersuchten Mitgliedstaats abgefasst oder es muss ihnen, falls sie dennoch in einer anderen Sprache abgefasst sind, eine Übersetzung in die Amtssprache des ersuchten Mitgliedstaats beigefügt werden, es sei denn, die Zentrale Behörde, das Gericht oder die zuständige Behörde des ersuchten Mitgliedstaats verzichtet auf die Übersetzung. Gibt es im ersuchten Mitgliedstaat mehrere Amtssprachen, so werden die Ersuchen oder die Kommunikation in der Amtssprache bzw. einer der Amtssprachen des Ortes, an dem das Ersuchen ausgeführt werden soll, oder in einer anderen Sprache, die der ersuchte Mitgliedstaat ausdrücklich akzeptiert, abgefasst oder in diese übersetzt.

Die den Ersuchen beigefügten Unterlagen werden nur dann in die nach Unterabsatz 1 bestimmte Sprache übersetzt, wenn eine Übersetzung erforderlich ist, damit die erbetene Unterstützung geleistet werden kann.

(5) Das Zertifikat wird in der Amtssprache des Mitgliedstaats der nach Artikel 42 Absatz 2 bestimmten ausstellenden Behörde ausgefüllt und ausgestellt. Das Zertifikat kann alternativ in einer anderen Amtssprache der Organe der Europäischen Union ausgestellt werden, wenn dies vom Antragsteller gewünscht wird.

Die das Zertifikat ausstellende Behörde wird aufgrund Unterabsatz 1 dieses Absatzes nicht dazu verpflichtet, eine Übersetzung oder Transliteration des übersetzbaren Inhalts der Freitextfelder bereitzustellen.

(6) Übersetzungen, die für die Zwecke dieses Artikels erforderlich sind, werden von einer Person erstellt, die zur Anfertigung solcher Übersetzungen in einem der Mitgliedstaaten befugt ist.

Artikel 60

Verhältnis zu anderen Rechtsinstrumenten

(1) Diese Verordnung lässt die Anwendung internationaler Übereinkünfte, einschließlich gegebenenfalls des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Verordnung angehören und die Angelegenheiten betreffen, die in dieser Verordnung geregelt sind, unberührt.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 hat diese Verordnung jedoch im Verhältnis zwischen den Mitgliedstaaten Vorrang vor ausschließlich zwischen zwei oder mehreren Mitgliedstaaten geschlossenen Übereinkünften, soweit diese Angelegenheiten betreffen, die in dieser Verordnung geregelt sind.

Artikel 61

Verhältnis zwischen dieser Verordnung und dem Haager Übereinkommen von 2000

(1) In den Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten hat diese Verordnung Vorrang vor dem Haager Übereinkommen von 2000.

(2) Diese Verordnung berührt nicht die Anwendung des Haager Übereinkommens von 2000 in Bezug auf andere Vertragsparteien dieses Übereinkommens, für die diese Verordnung nicht gilt.

(3) Unbeschadet des Absatzes 2 gilt diese Verordnung, wenn der Erwachsene seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat.

(4) Ungeachtet des Absatzes 3 und unbeschadet des Absatzes 1 gilt Folgendes:

a) Artikel 7 des Haager Übereinkommens von 2000 findet Anwendung in Bezug auf Erwachsene, die Staatsangehörige einer Vertragspartei dieses Übereinkommens sind, für die diese Verordnung nicht gilt;

b) Artikel 8 des Haager Übereinkommens von 2000 findet Anwendung für die Übertragung der Zuständigkeit zwischen einem Gericht eines Mitgliedstaats und einem Gericht einer Vertragspartei dieses Übereinkommens, für die diese Verordnung nicht gilt;

c) Artikel 6 dieser Verordnung findet keine Anwendung, wenn die von einem gewählten Gericht zu treffende Maßnahme eine von einer Vertragspartei des Haager Übereinkommens von 2000, für die diese Verordnung nicht gilt, getroffene Maßnahme ändern, ersetzen oder beenden würde, oder wenn gemäß Artikel 8 dieses Übereinkommens dieser Vertragspartei die Zuständigkeit übertragen wurde.

Artikel 62

Datenschutz

(1) Die in den gemäß dieser Verordnung eingeholten oder übermittelten Informationen enthaltenen personenbezogenen Daten können im Rahmen dieser Verordnung von den Gerichten, den zuständigen Behörden und den Zentralen Behörden der Mitgliedstaaten verarbeitet werden, um die grenzüberschreitenden Verfahren und die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in Angelegenheiten, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, zu erleichtern und somit den Schutz von Erwachsenen in grenzüberschreitenden Situationen zu verbessern.

Personenbezogene Daten können im Rahmen dieser Verordnung insbesondere zu folgenden Zwecken verarbeitet werden:

a) Bestimmung desjenigen Mitgliedstaats, dessen Gerichte nach Kapitel II zuständig sind;

b) Bestimmung des auf Maßnahmen und Vertretungsmachten nach Kapitel III anzuwendenden Rechts;

c) Erleichterung grenzüberschreitender Verfahren zur Anerkennung und Vollstreckung von Maßnahmen nach Kapitel IV und der Annahme öffentlicher Urkunden in allen Mitgliedstaaten nach Kapitel V;

d) Zusammenarbeit der Gerichte, zuständigen Behörden und Zentralen Behörden der Mitgliedstaaten nach Kapitel VI und bezüglich ihrer elektronischen Kommunikation nach Artikel 51;

e) elektronische Kommunikation mit den Gerichten und zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, die natürliche und juristische Personen gemäß Artikel 52 im Zusammenhang mit bestimmten Verfahren und Anträgen nach Maßgabe dieser Verordnung nutzen können;

f) Ausstellung von Bescheinigungen nach den Artikeln 19 und 22, von den in den Anhängen festgelegten Formblättern zur Vereinfachung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und des Zertifikats nach Kapitel VII.

(2) Unbeschadet der Weiterverarbeitung zu Archivierungszwecken im öffentlichen Interesse nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 89 der Verordnung (EU) 2016/679 ist die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Verordnung auf das für die in Absatz 1 genannten Zwecke erforderliche Maß beschränkt. Die Gerichte, zuständigen Behörden und Zentralen Behörden der Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nach der vorliegenden Verordnung übermittelten Informationen und personenbezogenen Daten, die nach dem Recht des Mitgliedstaats, aus dem sie übermittelt werden, als vertraulich gelten, im Einklang mit den im nationalen Recht dieser Mitgliedstaaten festgelegten Vertraulichkeitsvorschriften vertraulich behandelt werden.

(3) Für die Zwecke der vorliegenden Verordnung gelten die von den Mitgliedstaaten zur Anwendung dieser Verordnung ermächtigten Gerichte, zuständigen Behörden und Zentralen Behörden als Verantwortliche im Sinne von Artikel 4 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2016/679. Die Verantwortlichen gewährleisten die Sicherheit, Integrität, Authentizität und Vertraulichkeit der für die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Zwecke verarbeiteten Daten.

(4) Ungeachtet des Absatzes 3 des vorliegenden Artikels gilt die Kommission in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den europäischen elektronischen Zugangspunkt nach Artikel 52 der vorliegenden Verordnung als Verantwortliche im Sinne von Artikel 3 Nummer 8 der Verordnung (EU) 2018/1725. Diese Verarbeitung erfolgt zum Zweck der Bereitstellung elektronischer Kommunikationsmittel für die Gerichte und zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, die natürliche und juristische Personen im Zusammenhang mit bestimmten Verfahren und Anträgen im Rahmen der vorliegenden Verordnung nutzen können. Die Kommission ergreift die technischen Maßnahmen, die zur Gewährleistung der Sicherheit der übermittelten personenbezogenen Daten, insbesondere für die Vertraulichkeit und Integrität jeder Übermittlung, erforderlich sind.

Artikel 63

Erlass von Durchführungsrechtsakten durch die Kommission

(1) Für die Zwecke der elektronischen Kommunikation nach Kapitel VIII erlässt die Kommission Durchführungsrechtsakte, durch die sie Folgendes festlegt:

a) die technischen Spezifikationen für die Methoden zur elektronischen Kommunikation für die Zwecke des dezentralen IT-Systems, einschließlich des europäischen elektronischen Zugangspunkts;

b) die technischen Spezifikationen für die Kommunikationsprotokolle;

c) die Informationssicherheitsziele und entsprechenden technischen Maßnahmen zur Gewährleistung von Mindeststandards für die Informationssicherheit und eines hohen Cybersicherheitsniveaus bei der Verarbeitung und Übermittlung von Informationen im dezentralen IT-System;

d) die Mindestverfügbarkeitsziele und mögliche damit verbundene technische Anforderungen an die Leistungen des dezentralen IT-Systems;

e) digitale Verfahrensstandards im Sinne von Artikel 3 Nummer 9 der Verordnung (EU) 2022/850; und

f) einen Durchführungszeitplan, in dem unter anderem die Daten der Verfügbarkeit der in Artikel 64 der vorliegenden Verordnung genannten Referenzimplementierungssoftware, ihre Installation durch die Gerichte, zuständigen Behörden und Zentralen Behörden und gegebenenfalls der Abschluss der Anpassungen an nationale IT-Systeme, die notwendig sind, um die Einhaltung der Anforderungen gemäß den Buchstaben a bis e dieses Absatzes sicherzustellen, festgelegt sind.

(2) Die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 66 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

(3) Die Durchführungsrechtsakte zur Einrichtung des dezentralen IT-Systems nach Absatz 1 werden bis zum ... [4 Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung] erlassen.

Artikel 64

Referenzimplementierungssoftware

(1) Im Hinblick auf die Einrichtung des dezentralen IT-Systems nach Artikel 51 ist die Kommission für die Erstellung, Zugänglichkeit, Entwicklung und Pflege einer Referenzimplementierungssoftware zuständig, für deren Einsatz sich die Mitgliedstaaten als ihr Back-End-System anstelle eines nationalen IT-Systems für die Kommunikation zwischen Gerichten, zuständigen Behörden und Zentralen Behörden nach Artikel 51 sowie zwischen natürlichen bzw. juristischen Personen und den Gerichten und zuständigen Behörden nach Artikel 52 entscheiden können.

Die Schaffung, Entwicklung und Wartung der Referenzimplementierungssoftware werden aus dem Gesamthaushalt der Union finanziert.

(2) Die Kommission übernimmt die unentgeltliche Bereitstellung, Wartung und Unterstützung der Referenzimplementierungssoftware.

(3) Die Referenzimplementierungssoftware bietet eine einheitliche Schnittstelle für die Kommunikation mit anderen nationalen IT-Systemen.

Artikel 65

Kosten des dezentralen IT-Systems,

des europäischen elektronischen Zugangspunkts und der nationalen IT-Systeme

(1) In Bezug auf das gemäß Kapitel VIII geschaffene dezentralisierte IT-System trägt jeder Mitgliedstaat oder jede Stelle, der bzw. die einen autorisierten e-CODEX-Zugangspunkt im Sinne von Artikel 3 Nummer 4 der Verordnung (EU) 2022/850 betreibt, die Kosten für die Einrichtung, des Betriebs und die Wartung der Zugangspunkte des unter seiner bzw. ihrer Verantwortung stehenden dezentralen IT-Systems.

(2) Jeder Mitgliedstaat oder jede Stelle, der bzw. die einen autorisierten e-CODEX-Zugangspunkt im Sinne von Artikel 3 Nummer 4 der Verordnung (EU) 2022/850 betreibt, trägt die Kosten für die Einrichtung und Anpassung seiner bzw. ihrer einschlägigen nationalen oder ggf. anderer IT-Systeme zur Herstellung der Interoperabilität mit den Zugangspunkten sowie die Kosten für Verwaltung, Betrieb und Wartung dieser Systeme.

(3) Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten über die Möglichkeit, im Rahmen der einschlägigen Finanzierungsprogramme der Union Finanzhilfen zur Unterstützung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Tätigkeiten zu beantragen.

(4) Die Kommission trägt alle Kosten im Zusammenhang mit dem europäischen elektronischen Zugangspunkt.

Artikel 66

Ausschussverfahren

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Artikel 67

Überwachung und Bewertung

(1) Bis zum … [7 Jahre nach dem im einleitenden Teil von Artikel 72 Absatz 2 genannten Datum] nimmt die Kommission eine Bewertung dieser Verordnung vor und legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss einen Bericht über die Bewertung dieser Verordnung vor, der sich auf die von den Mitgliedstaaten bereitgestellten und von der Kommission gesammelten Informationen stützt. Der Bericht enthält eine eingehende Analyse aller Faktoren, die für den Schutz von Erwachsenen im Rahmen dieser Verordnung relevant sind, um ihre Wirksamkeit in grenzüberschreitenden Sachverhalten zu bewerten. Gegebenenfalls kann dem Bericht ein Gesetzgebungsvorschlag beigefügt werden.

(2) Bis zum ... [drei Jahre nach dem im einleitenden Teil von Artikel 72 Absatz 2 genannten Datum] und danach jedes Jahr übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission im Rahmen des Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen, sofern verfügbar, die Zahl der von ihren ausstellenden Behörden ausgestellten Zertifikate sowie die Zahl der Anträge auf Berichtigung, Änderung oder Widerruf zuvor ausgestellter Zertifikate und, wenn möglich, die Unterscheidung zwischen Zertifikaten, die auf der Grundlage einer Maßnahme ausgestellt wurden, und solchen, die auf der Grundlage einer bestätigten Vertretungsmacht ausgestellt wurden.

(3) Ab vier Jahren nach dem Inkrafttreten der in Artikel 63 Absatz 1 genannten Durchführungsrechtsakte stellen die Mitgliedstaaten der Kommission jährlich zur Bewertung des Betriebs und der Anwendung von Kapitel VIII dieser Verordnung die folgenden Informationen bereit:

a) die Zahl der bei ihren Gerichten, zuständigen Behörden und Zentralen Behörden eingegangenen Ersuchen, die über das dezentrale IT-System nach Artikel 51 Absatz 1 übermittelt wurden, sofern diese Informationen verfügbar sind, und, wenn möglich, die Art dieser Ersuchen;

b) die Zahl der Fälle, in denen der europäische elektronische Zugangspunkt von natürlichen und juristischen Personen für elektronische Kommunikation mit den Gerichten und zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten verwendet wurde, in den Fällen nach Artikel 52 Absatz 1 Buchstaben a, b und c.

Die Mitgliedstaaten bemühen sich nach Kräften, die in diesem Absatz genannten Daten zu erheben.

(4) Die Referenzimplementierungssoftware und, sofern es dafür ausgerüstet ist, das nationale Back-End-System erfassen die in Absatz 3 Buchstabe a genannten Daten durch die entsprechende Programmierung und übermitteln sie jährlich der Kommission.

Artikel 68

Informationen und Praxisleitfaden für die Öffentlichkeit

(1) Die Mitgliedstaaten leisten nach Maßgabe des nationalen Rechts angemessene Unterstützung in Angelegenheiten, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen. Die Mitgliedstaaten arbeiten zusammen, um im Rahmen des Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen einen Praxisleitfaden für die Anwendung dieser Verordnung sowie Informationsblätter mit einer kurzen Zusammenfassung ihrer nationalen Rechtsvorschriften zu erstellen und der Öffentlichkeit bereitzustellen, einschließlich, sofern verfügbar, Informationen über folgende Angelegenheiten, damit Erwachsene die Vorteile dieser Verordnung in Anspruch nehmen können:

a) nach ihrem Recht verfügbare Maßnahmen zum Schutz der Person oder des Vermögens eines Erwachsenen;

b) Vorschriften im Zusammenhang mit Vertretungsmachten ;

c) die Angabe, ob öffentliche Urkunden im Bereich des Schutzes von Erwachsenen bestehen, sowie deren Wirkungen;

d) soweit möglich die für Angelegenheiten, die den Schutz von Erwachsenen betreffen, zuständigen einschlägigen Gerichte und zuständigen Behörden, deren Aufgaben und Kontaktdaten ;

e) die nationalen Verfahren für die Ergreifung von Maßnahmen oder Erteilung einer Vertretungsmacht sowie deren Eintragung, Bestätigung, Änderung und Beendigung.

(2) Die Mitgliedstaaten halten die in Absatz 1 genannten Informationen stets auf dem neuesten Stand.

Artikel 69

Zugänglichkeit

Der Öffentlichkeit nach dieser Verordnung bereitgestellte Informationen, einschließlich Formblättern und Anträgen, werden nach den einschlägigen Barrierefreiheitsanforderungen für Dienstleistungen in Anhang I der Richtlinie (EU) 2019/882 und in der Richtlinie (EU) 2016/2102 zugänglich gemacht.

Artikel 70

Der Kommission zu übermittelnde Informationen

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission, sofern verfügbar, folgende Informationen:

a) die Behörden nach Artikel 3 Absatz 2, bei denen es sich nicht um Justizorgane handelt und die befugt sind, Maßnahmen zu treffen;

b) die gemäß Artikel 13 Absatz 2 für die Entscheidung darüber, dass Gründe für die Versagung der Anerkennung einer in einem anderen Mitgliedstaat getroffenen Maßnahme vorliegen oder dass keine solchen Gründe vorliegen, zuständigen Gerichte;

c) die Gerichte oder Vollstreckungsbehörden nach Artikel 18;

d) die Behörden nach Artikel 3 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe b, die für die förmliche Errichtung oder Eintragung öffentlicher Urkunden in Angelegenheiten des Schutzes von Erwachsenen zuständig sind;

e) die für die Ausstellung der Bescheinigungen nach den Artikeln 19 und 22 zuständigen Gerichte und Behörden;

f) die einschlägigen Bestimmungen ihrer nationalen Rechtsvorschriften über die formelle Beweiskraft öffentlicher Urkunden zum Schutz von Erwachsenen;

g) die nach nationalem Recht geltenden Voraussetzungen für die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde nach Artikel 21 Absatz 2;

h) Namen, Anschriften und Kommunikationsmittel der gemäß Artikel 23 bestimmten Zentralen Behörden;

i) die gemäß Artikel 27 zu konsultierenden Zentralen Behörden, Gerichte oder zuständigen Behörden;

j) ob zuständige Behörden gemäß Artikel 28 in diesem Mitgliedstaat als Vertreter bestimmt werden können, und wenn ja, welche zuständigen Behörden bestimmt werden können;

k) die Gerichte, zuständigen Behörden und sonstigen Stellen, die für die Einleitung von Mediation oder anderer Formen der alternativen Streitbeilegung nach Artikel 30 zuständig sind;

l) die Gerichte und zuständigen Behörden, die gemäß Artikel 31 bei der Durchführung von Maßnahmen Hilfe leisten können;

m) alle Vereinbarungen zwischen Mitgliedstaaten über die Aufteilung der Kosten gemäß Artikel 39;

n) die von den Gerichten, zuständigen Behörden oder Zentralen Behörden jeweils zugelassenen Sprachen für Anträge und Kommunikation gemäß Artikel 59 Absatz 4;

o) die für die Ausstellung des Zertifikats zuständigen ausstellenden Behörden nach Artikel 42 Absatz 2;

p) alle Gebühren, die die Mitgliedstaaten für die Ausstellung des Zertifikats gemäß Artikel 43 Absatz 3 erheben;

q) alle zusätzlichen Informationen und Unterlagen, die für die Ausstellung des Zertifikats gemäß Artikel 43 Absatz 2 Buchstabe d erforderlich sind;

r) ob ein in einem Mitgliedstaat ausgestelltes Zertifikat die in Artikel 46 aufgeführten Wirkungen in diesem Mitgliedstaat gemäß Artikel 40 Absatz 3 nicht entfalten kann;

s) ob ein Zertifikat gemäß Artikel 47 Absatz 1 in einem digitalen Format ausgestellt werden kann;

t) die für Rechtsbehelfsverfahren gemäß Artikel 49 und für Anträge auf Aussetzung der Wirkungen des Zertifikats gemäß Artikel 50 zuständigen Justizorgane.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die Informationen nach Absatz 1 bis zum ... [erster Tag des Monats, der auf einen Zeitraum von 15 Monaten nach dem in Artikel 72 Absatz 2 Buchstabe a genannten Datum folgt].

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission alle Änderungen der Informationen nach Absatz 1 mit.

(4) Die in Absatz 1 genannten Informationen werden von der Kommission auf geeignete Weise, dazu gehört das Europäische Justizportal, veröffentlicht.

Artikel 71

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Verordnung gilt für ab dem ... [im einleitenden Teil von Artikel 72 Absatz 2 genanntes Datum] eingeleitete Verfahren über den Schutz von Erwachsenen, sowie für ab dem … [im einleitenden Teil von Artikel 72 Absatz 2 genanntes Datum] förmlich errichtete oder eingetragene öffentliche Urkunden und bestätigte Vertretungsmachten.

(2) Diese Verordnung gilt ab dem ... [im einleitenden Teil von Artikel 72 Absatz 2 genanntes Datum] für Vertretungsmachten, die zuvor von einem Erwachsenen unter Bedingungen erteilt wurden, die jenen des Artikels 15 des Haager Übereinkommens von 2000 entsprechen.

(3) Kapitel VI gilt für ab dem ... [im einleitenden Teil von Artikel 72 Absatz 2 genanntes Datum] bei den Gerichten, zuständigen Behörden oder Zentralen Behörden eingehende Ersuchen oder Kommunikation.

(4) Unbeschadet des Absatzes 1 gilt Kapitel VII für ab dem … [im einleitenden Teil von Artikel 72 Absatz 2 genanntes Datum] bei den ausstellenden Behörden eingehende Anträge auf ein Zertifikat.

(5) Die Artikel 51 und 52 gelten für ab dem ersten Tag des Monats, der auf einen Zeitraum von vier Jahren ab dem Inkrafttreten der Durchführungsrechtsakte gemäß Artikel 63 Absatz 1 folgt, eingeleitete Verfahren.

Artikel 72

Inkrafttreten und Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

(2) Diese Verordnung gilt ab dem ... [erster Tag des Monats, der auf einen Zeitraum von 30 Monaten nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung folgt], ausgenommen

a) die Artikel 56 und 57, Artikel 63 bis 67, Artikel 70 und 71 sowie den vorliegenden Artikel, die ab dem ... [Datum des Inkrafttretens der Verordnung] gelten;

b) Artikel 68, der ab dem ... [zwölf Monate vor dem im einleitenden Teil dieses Absatzes genannten Datum] gilt;

c) die Artikel 51 und 52, die ab dem ersten Tag des Monats, der auf einen Zeitraum von vier Jahren nach dem Datum des Inkrafttretens des Durchführungsrechtsakts gemäß Artikel 63 Absatz 1 folgt, gelten.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu … am …

Im Namen des Europäischen Parlaments	*Im Namen des Rates*
Die Präsidentin	*Der Präsident/Die Präsidentin*

ANHANG I

BESCHEINIGUNG ÜBER EINE MAßNAHME (Artikel 19 der Verordnung (EU) [2026/…])[+]
Von einem Gericht des Ursprungsmitgliedstaats auf Antrag einer Person, die ein berechtigtes Interesse nachweist, für die Anerkennung, Nichtanerkennung oder Vollstreckung einer Maßnahme zum Schutz eines Erwachsenen auszustellen. Nicht zwingend vorgeschriebene Felder sind mit einem Stern (*) gekennzeichnet.
1. Mitgliedstaat, in dem die Maßnahme getroffen wurde („Ursprungsmitgliedstaat“) □ Belgien □ Bulgarien □ Tschechische Republik □ Deutschland □ Estland □ Griechenland □ Spanien □ Frankreich □ Kroatien □ Italien □ Zypern □ Lettland □ Litauen □ Luxemburg □ Ungarn □ Malta □ Niederlande □ Österreich □ Polen □ Portugal □ Rumänien □ Slowenien □ Slowakei □ Finnland □ Schweden

[+] ABl: Bitte in allen Anhängen die Nummer dieser Verordnung einfügen.

2. Gericht des Ursprungsmitgliedstaats, das diese Bescheinigung ausstellt

2.1 Name des Gerichts:

2.2 Anschrift

2.2.1 Straße und Hausnummer/Postfach:

2.2.2 Ort:

2.2.3 Postleitzahl:

2.3 Kontaktdaten

2.3.1 Telefonnummer*:

2.3.2 E-Mail-Adresse*:

2.3.3 Sonstige Kontaktangaben*:

3.	Gericht, das die Maßnahme getroffen hat* (Pflichtfeld, falls abweichend von dem unter Nummer 2 genannten Gericht) 3.1 Name des Gerichts: 3.2 Anschrift 3.2.1 Straße und Hausnummer/Postfach: 3.2.2 Ort: 3.2.3 Postleitzahl: 3.3 Kontaktdaten 3.3.1 Telefonnummer*: 3.3.2 E-Mail-Adresse*: 3.3.3 Sonstige Kontaktangaben*:
4.	Maßnahme 4.1 Datum (TT.MM.JJJJ): 4.2 Aktenzeichen:

5. Erwachsener, den diese Maßnahme betrifft („Erwachsener“)

5.1 Nachname(n):

5.2 Vorname(n):

5.3 Nachname(n) bei der Geburt (falls abweichend von 5.1)*:

5.4 Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ):

5.5 Geburtsort (sofern bekannt)*:

5.6 Staatsangehörigkeit:

□ Belgien □ Bulgarien □ Tschechische Republik □ Deutschland □ Estland

□ Griechenland □ Spanien □ Frankreich □ Kroatien □ Italien □ Zypern

□ Lettland □ Litauen □ Luxemburg □ Ungarn □ Malta □ Niederlande

□ Österreich □ Polen □ Portugal □ Rumänien □ Slowenien □ Slowakei

□ Finnland □ Schweden

□ Sonstiges (bitte ISO-Code angeben):

□ Unbekannt

5.7 Identifikationsnummer[1]*

5.7.1 Nationale Identitätsnummer*:

5.7.2 Sozialversicherungsnummer*:

5.7.3 Steuernummer*:

5.7.4 Sonstige Identifikationsnummer (bitte ausführen)*:

5.8 Anschrift:

5.8.1 Straße und Hausnummer/Postfach:

5.8.2 Ort:

5.8.3 Postleitzahl:

[1] Bitte die relevanteste Nummer angeben.

5.8.4 Land:

□ Belgien □ Bulgarien □ Tschechische Republik □ Deutschland □ Estland

□ Griechenland □ Spanien □ Frankreich □ Kroatien □ Italien □ Zypern

□ Lettland □ Litauen □ Luxemburg □ Ungarn □ Malta □ Niederlande

□ Österreich □ Polen □ Portugal □ Rumänien □ Slowenien □ Slowakei

□ Finnland □ Schweden

□ Sonstiges (bitte ISO-Code angeben):

5.9 Kontaktdaten

5.9.1 Telefonnummer*:

5.9.2 E-Mail-Adresse*:

5.9.3 Sonstige Kontaktangaben*:

6.	Nach den Rechtsvorschriften des Ursprungsmitgliedstaats kann gegen die Maßnahme ein Rechtsbehelf eingelegt werden: □ Ja □ Nein
7.	Rechtswirkung und Vollstreckbarkeit 7.1 Die Maßnahme ist dem Mitgliedstaat vollstreckbar, in dem sie getroffen wurde: □ Ja □ Nein 7.2 Datum der Rechtswirkung der Maßnahme in dem Mitgliedstaat, in dem die Maßnahme getroffen wurde (TT.MM.JJJJ): 7.3 Gegebenenfalls weitere Angaben*:
8.	Dem Erwachsenen wurde eine echte und wirksame Gelegenheit gegeben, gehört zu werden: 8.1 □ Ja, auf folgende Weise: 8.2 □ Nein, aus folgenden Gründen: 8.2.1 Dem Willen und den Präferenzen des Erwachsenen wurde jedoch in folgender Weise gebührend Rechnung getragen*:

9.	Name(n) der Partei(en), die Prozesskostenhilfe erhalten hat/haben*
	9.1. □ Erwachsener: wie unter Nummer 5 angegeben
	9.2 □ Vertreter: wie unter Nummer 13 angegeben
	9.3 □ Sonstige Personen oder Stellen: wie unter Nummer 14 angegeben

10. Die Maßnahme (gegebenenfalls ein oder mehrere Einträge):

10.1 □ betrifft Maßnahmen zur Unterstützung eines Erwachsenen bei der Ausübung seiner Geschäfts- und Handlungsfähigkeit.

10.2 □ betrifft die Entscheidung über die Geschäfts- und Handlungsunfähigkeit des Erwachsenen.

10.3 □ richtet eine Schutzordnung ein.

10.4 □ richtet die Vormundschaft, die Pflegschaft oder entsprechende Einrichtungen ein.

10.5 □ stellt den Erwachsenen unter den Schutz eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde.

10.6 □ bestimmt eine oder mehrere Personen oder Einrichtungen, die für einen Erwachsenen oder sein Vermögen verantwortlich sind, ihn vertreten oder unterstützen (falls dieses Feld angekreuzt ist, bitte die Nummern 13 und 14 ausfüllen).

10.7 □ bringt den Erwachsenen in einer Einrichtung oder an einem sonstigen Ort unter, an dem Schutz gewährt werden kann, oder genehmigt diese Unterbringung.

10.8 □ genehmigt oder beschließt die Verwaltung und Erhaltung des Vermögens des Erwachsenen oder die Verfügung darüber.

10.9 □ genehmigt ein bestimmtes Einschreiten zum Schutz der Person oder des Vermögens des Erwachsenen.

10.10 □ Sonstiges (bitte ausführen):

11. Inhalt der Maßnahme[2]:

[2] Bitte die Maßnahme beschreiben, z. B. bei der Unterbringung die Gründe und Umstände der Unterbringung angeben, bei unbeweglichem Vermögen die Anschrift, bei finanziellen Vermögenswerten die Kontodaten, etc.

12. Die Maßnahme

12.1 □ ist befristet bis zum (TT.MM.JJJJ):

12.2 □ wird überprüft am (TT.MM.JJJJ):

12.3. □ ist gültig bis zur Änderung oder zum Widerruf.

12.4 □ Sonstiges (bitte ausführen):

13. Vertreter* (Pflichtfeld, falls bestellt[3])

13.1 □ Natürliche Person

13.1.1 Nachname(n):

13.1.2 Vorname(n):

13.1.3 Nachname(n) bei der Geburt (falls abweichend von 13.1.1.)*:

13.1.4 Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ):

13.1.5 Geburtsort (sofern bekannt)*:

13.1.6 Identifikationsnummer[4]*

13.1.6.1 Nationale Identitätsnummer*:

13.1.6.2 Sozialversicherungsnummer*:

13.1.6.3 Steuernummer*:

13.1.6.4 Sonstige Identifikationsnummer (bitte ausführen)*:

13.1.7 Anschrift

13.1.7.1 Straße und Hausnummer/Postfach:

13.1.7.2 Ort:

[3] Gibt es mehr als einen Vertreter und/oder eine sonstige am Schutz des Erwachsenen beteiligte Person oder Einrichtung, bitte zusätzliche Blätter beifügen, die nach Bedarf mit „A“, „B“ usw. sortiert werden.

[4] Bitte die relevanteste Nummer angeben.

13.1.7.3 Postleitzahl:

13.1.7.4 Land:

□ Belgien □ Bulgarien □ Tschechische Republik □ Deutschland

□ Estland □ Griechenland □ Spanien □ Frankreich

□ Kroatien □ Italien □ Zypern □ Lettland □ Litauen □ Luxemburg

□ Ungarn □ Malta □ Niederlande □ Österreich □ Polen □ Portugal

□ Rumänien □ Slowenien □ Slowakei □ Finnland □ Schweden

□ Sonstiges (bitte ISO-Code angeben):

13.2 □ Juristische Person

13.2.1 Name der Organisation:

13.2.2 Eintragung der Organisation

13.2.2.1 Registernummer*:

13.2.2.2 Datum (TT/MM/JJJJ)*:

13.2.2.3 Ort der Eintragung:

13.2.3 Anschrift der Organisation

13.2.3.1 Straße und Hausnummer/Postfach:

13.2.3.2 Ort:

13.2.3.3 Postleitzahl:

13.2.3.4 Land:

□ Belgien □ Bulgarien □ Tschechische Republik □ Deutschland

□ Estland □ Griechenland □ Spanien □ Frankreich □ Kroatien

□ Italien □ Zypern □ Lettland □ Litauen □ Luxemburg □ Ungarn

□ Malta □ Niederlande □ Österreich □ Polen □ Portugal □ Rumänien

□ Slowenien □ Slowakei □ Finnland □ Schweden

□ Sonstiges (bitte ISO-Code angeben):

13.2.4 Für die Organisation zeichnungsberechtigte Person

13.2.4.1 Nachname(n):

13.2.4.2 Vorname(n):

13.2.5 Weitere relevante Angaben (bitte ausführen)*:

13.2.6 Kontaktdaten

13.2.6.1 Telefonnummer*:

13.2.6.2 E-Mail-Adresse*:

13.2.6.3 Sonstige Kontaktangaben*:

13.3 Befugnisse des/der bestellten Vertreters/Vertreter

13.3.1 Der Vertreter ist für den Erwachsenen zuständig[5]

13.3.1.1 □ für die folgenden Handlungen:

13.3.1.2 □ vorbehaltlich der Genehmigung von:

13.3.2 Die Befugnisse des Vertreters beschränken sich auf die Unterstützung des Erwachsenen:

□ Ja (bitte ausführen):

□ Nein

[5] Falls mehr als ein Vertreter bestellt wurde, fügen Sie bitte für jeden weiteren Vertreter ein zusätzliches Blatt bei.

14. Sonstige am Schutz des Erwachsenen beteiligte Personen oder Stellen*:

14.1 □ Natürliche Person

14.1.1 Nachname(n):

14.1.2 Vorname(n):

14.1.3 Nachname(n) bei der Geburt (falls abweichend von 14.1.1.)*:

14.1.4 Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ):

14.1.5 Geburtsort (sofern bekannt)*:

14.1.6 Identifikationsnummer[6]*

14.1.6.1 Nationale Identitätsnummer*:

14.1.6.2 Sozialversicherungsnummer*:

14.1.6.3 Steuernummer*:

14.1.6.4 Sonstige Identifikationsnummer (bitte ausführen)*:

[6] Bitte die relevanteste Nummer angeben.

14.1.7 Anschrift

14.1.7.1 Straße und Hausnummer/Postfach:

14.1.7.2 Ort:

14.1.7.3 Postleitzahl:

14.1.7.4 Land:

□ Belgien □ Bulgarien □ Tschechische Republik □ Deutschland

□ Estland □ Griechenland □ Spanien □ Frankreich

□ Kroatien □ Italien □ Zypern □ Lettland □ Litauen □ Luxemburg

□ Ungarn □ Malta □ Niederlande □ Österreich □ Polen □ Portugal

□ Rumänien □ Slowenien □ Slowakei □ Finnland □ Schweden

□ Sonstiges (bitte ISO-Code angeben):

14.2 □ Juristische Person

14.2.1 Name der Organisation:

14.2.2 Eintragung der Organisation

14.2.2.1 Registernummer*:

14.2.2.2 Datum (TT/MM/JJJJ)*:

14.2.2.3 Ort der Eintragung:

14.2.3 Anschrift der Organisation

14.2.3.1 Straße und Hausnummer/Postfach:

14.2.3.2 Ort:

14.2.3.3 Postleitzahl:

14.2.3.4 Land:

□ Belgien □ Bulgarien □ Tschechische Republik □ Deutschland

□ Estland □ Griechenland □ Spanien □ Frankreich □ Kroatien

□ Italien □ Zypern □ Lettland □ Litauen □ Luxemburg □ Ungarn

□ Malta □ Niederlande □ Österreich □ Polen □ Portugal □ Rumänien

□ Slowenien □ Slowakei □ Finnland □ Schweden

□ Sonstiges (bitte ISO-Code angeben):

14.2.4 Für die Organisation zeichnungsberechtigte Person

14.2.4.1 Nachname(n):

14.2.4.2 Vorname(n):

14.2.5 Weitere relevante Angaben (bitte ausführen)*:

14.2.6 Kontaktdaten

14.2.6.1 Telefonnummer*:

14.2.6.2 E-Mail-Adresse*:

14.2.6.3 Sonstige Kontaktangaben*:

14.3 Aufgabe[7]:

[7] Bitte ausführen, wie die Person oder sonstige Einrichtung am Schutz des Erwachsenen beteiligt ist.

15. □ Die Kosten und Auslagen des Verfahrens ergeben sich aus der Maßnahme[8]*.

15.1 Die Entscheidung sieht Folgendes vor[9]*:

15.1.1 Nachname(n):

15.1.2 Vorname(n):

15.1.3 Name einer Organisation oder sonstigen juristischen Person:

15.2 zahlt an*:

15.2.1 Nachname(n):

15.2.2 Vorname(n):

15.2.3 Name einer Organisation oder sonstigen juristischen Person:

15.3 folgenden Betrag: …*

□ Euro (EUR) □ Tschechische Krone (CZK)

□ ungarische Forint (HUF) □ Polnischer Zloty (PLN)

□ rumänische Leu (RON) □ schwedische Kronen (SEK)

□ Sonstige Währung (bitte ISO-Code angeben):

15.4 Weitere Angaben, die gegebenenfalls relevant sind (z. B. Angaben zum Bankkonto, auf das der Betrag zu überweisen ist)*:

---

8 Dieser Punkt betrifft auch Fälle, in denen die Kosten Gegenstand einer gesonderten Entscheidung sind. Der bloße Umstand, dass die Höhe der Kosten noch nicht festgelegt worden ist, sollte das Gericht nicht daran hindern, die Bescheinigung auszustellen, wenn eine Partei die Anerkennung des inhaltlichen Teils der Entscheidung anstrebt.

9 Wenn mehr als einer Partei auferlegt wurde, die Kosten zu tragen, bitte ein zusätzliches Blatt beifügen.

16. Weitere Angaben, die gegebenenfalls relevant sind*:
Gesamtzahl der Seiten, falls weitere Blätter beigefügt wurden: Ort: Datum (TT.MM.JJJJ): Unterschrift und/oder Stempel des die Bescheinigung ausstellenden Gerichts: Aktenzeichen der Bescheinigung:

ANHANG II

BESCHEINIGUNG ÜBER EINE ÖFFENTLICHE URKUNDE (Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung (EU) [2026/…])
Von einer Behörde eine öffentlichen Urkunde in einer Angelegenheit des Schutzes eines Erwachsenen auf Antrag einer Person, die eine öffentliche Urkunde in einem anderen Mitgliedstaat verwenden möchte, begleitend auszustellen (im Folgenden „öffentliche Urkunde“). Nicht zwingend vorgeschriebene Felder sind mit einem Stern (*) gekennzeichnet.
1. Mitgliedstaat, in dem die öffentliche Urkunde von einer Behörde förmlich errichtet oder eingetragen wurde („Ursprungsmitgliedstaat“): □ Belgien □ Bulgarien □ Tschechische Republik □ Deutschland □ Estland □ Griechenland □ Spanien □ Frankreich □ Kroatien □ Italien □ Zypern □ Lettland □ Litauen □ Luxemburg □ Ungarn □ Malta □ Niederlande □ Österreich □ Polen □ Portugal □ Rumänien □ Slowenien □ Slowakei □ Finnland □ Schweden

2. Behörde des Ursprungsmitgliedstaats, die diese Bescheinigung ausstellt

2.1 Name der Behörde:

2.2 Anschrift

2.2.1 Straße und Hausnummer/Postfach:

2.2.2 Ort:

2.2.3 Postleitzahl:

2.3 Kontaktdaten

2.3.1 Telefonnummer*:

2.3.2 E-Mail-Adresse*:

2.3.3 Sonstige Kontaktangaben*:

3.	Behörde, die die öffentliche Urkunde förmlich errichtet oder eingetragen hat, falls abweichend von der unter Nummer 2 genannten Behörde* 3.1 Name der Behörde: 3.2 Anschrift 3.2.1 Straße und Hausnummer/Postfach: 3.2.2 Ort: 3.2.3 Postleitzahl: 3.3 Kontaktdaten 3.3.1 Telefonnummer*: 3.3.2 E-Mail-Adresse*: 3.3.3 Sonstige Kontaktangaben*:
4.	Öffentliche Urkunde 4.1 Datum (TT.MM.JJJJ): 4.2 Aktenzeichen:

5. Erwachsener, der von der öffentlichen Urkunde betroffen ist („Erwachsener“):

5.1 Nachname(n):

5.2 Vorname(n):

5.3 Nachname(n) bei der Geburt (falls abweichend von 5.1)*:

5.4 Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ):

5.5 Geburtsort (sofern bekannt)*:

5.6 Staatsangehörigkeit:

□ Belgien □ Bulgarien □ Tschechische Republik □ Deutschland □ Estland

□ Griechenland □ Spanien □ Frankreich □ Kroatien □ Italien □ Zypern

□ Lettland □ Litauen □ Luxemburg □ Ungarn □ Malta □ Niederlande

□ Österreich □ Polen □ Portugal □ Rumänien □ Slowenien □ Slowakei

□ Finnland □ Schweden

□ Sonstiges (bitte ISO-Code angeben):

□ Unbekannt

5.7 Identifikationsnummer[1]*

5.7.1 Nationale Identitätsnummer*:

5.7.2 Sozialversicherungsnummer*:

5.7.3 Steuernummer*:

5.7.4 Sonstige Identifikationsnummer (bitte ausführen):

5.8 Anschrift

5.8.1 Straße und Hausnummer/Postfach:

5.8.2 Ort:

5.8.3 Postleitzahl:

5.8.4 Land:

□ Belgien □ Bulgarien □ Tschechische Republik □ Deutschland □ Estland

□ Griechenland □ Spanien □ Frankreich □ Kroatien □ Italien □ Zypern

□ Lettland □ Litauen □ Luxemburg □ Ungarn □ Malta □ Niederlande

□ Österreich □ Polen □ Portugal □ Rumänien □ Slowenien □ Slowakei

□ Finnland □ Schweden

□ Sonstiges (bitte ISO-Code angeben):

[1] Bitte die relevanteste Nummer angeben.

5.9 Kontaktdaten

5.9.1 Telefonnummer*:

5.9.2 E-Mail-Adresse*:

5.9.3 Sonstige Kontaktangaben*:

6. Authentizität der öffentlichen Urkunde

6.1 Nach den Rechtsvorschriften des Ursprungsmitgliedstaats hat die öffentliche Urkunde im Vergleich zu anderen Schriftstücken besondere Beweiskraft.

6.1.1 □ Nein

6.1.2 □ Ja. Die besondere Beweiskraft betrifft folgende Punkte:

6.1.2.1 □ das Datum der Errichtung der öffentlichen Urkunde

6.1.2.2 □ den Ort der Errichtung der öffentlichen Urkunde

6.1.2.3 □ den Inhalt einer etwaigen Erklärung des Erwachsenen

6.1.2. 4 □ die Tatsachen, die in Anwesenheit der Behörde bestätigt wurden

6.1.2.5 □ die Handlungen, die die Behörde ausgeführt hat.

6.1.2.6 □ Sonstiges (bitte ausführen):

6.2 Nach den Rechtsvorschriften des Ursprungsmitgliedstaats kann die öffentliche Urkunde ihre besondere Beweiskraft aus folgendem Grund verlieren *:

6.2.1 □ Gerichtsentscheidung

6.2.1.1 □ ergangen in einem ordentlichen Gerichtsverfahren

6.2.1.2 □ ergangen in einem zu diesem Zweck vom Gesetz vorgesehenen speziellen Gerichtsverfahren

6.2.2 □ Sonstiges (bitte ausführen):

6.3 Nach Kenntnis der die Bescheinigung ausstellenden Behörde wurden im Ursprungsmitgliedstaat keine Einwände bezüglich der Authentizität der öffentlichen Urkunde erhoben:

□ Ja

□ Nein

7. In der öffentlichen Urkunde beurkundete Rechtshandlungen und Rechtsverhältnisse*

7.1 Nach Kenntnis der die Bescheinigung ausstellenden Behörde*:

7.1.1 □ wurden keine Einwände bezüglich der in der öffentlichen Urkunde beurkundeten Rechtshandlungen und/oder -verhältnisse erhoben

7.1.2 □ wurden Einwände bezüglich einiger Aspekte der in der öffentlichen Urkunde beurkundeten Rechtshandlungen und/oder -verhältnisse erhoben, die nicht in dieser Bescheinigung berücksichtigt sind (bitte ausführen):

7.2 Weitere relevante Angaben (bitte ausführen)*:

8. Vertretungsmacht

8.1 In der öffentlichen Urkunde wird die von dem Erwachsenen eingeräumte Vertretungsmacht beurkundet:

□ Ja

□ Nein

8.2 Vertreter

8.2.1 □ Natürliche Person

8.2.1.1 Nachname(n):

8.2.1.2 Vorname(n):

8.2.1.3 Identifikationsnummer[2]*:

8.2.1.3.1 Nationale Identitätsnummer*:

8.2.1.3.2 Sozialversicherungsnummer*:

8.2.1.3.3. Steuernummer*:

8.2.1.3.4 Sonstige Identifikationsnummer (bitte ausführen)*:

8.2.1.4 Anschrift

8.2.1.4.1 Straße und Hausnummer/Postfach:

8.2.1.4.2 Ort:

8.2.1.4.3 Postleitzahl:

[2] Bitte die relevanteste Nummer angeben.

8.2.1.4.4 Land:

□ Belgien □ Bulgarien □ Tschechische Republik □ Deutschland

□ Estland □ Griechenland □ Spanien □ Frankreich

□ Kroatien □ Italien □ Zypern □ Lettland □ Litauen □ Luxemburg

□ Ungarn □ Malta □ Niederlande □ Österreich □ Polen □ Portugal

□ Rumänien □ Slowenien □ Slowakei □ Finnland □ Schweden

□ Sonstiges (bitte ISO-Code angeben):

8.2.2 □ Juristische Person

8.2.2.1 Name der Organisation:

8.2.2.2 Eintragung der juristischen Person[3]

8.2.2.2.1 Registernummer*:

8.2.2.2.2 Datum (TT/MM/JJJJ)*:

8.2.2.2.3 Ort der Eintragung:

[3] Bitte die relevanteste Nummer angeben.

8.2.2.3 Anschrift der Organisation

8.2.2.3.1 Straße und Hausnummer/Postfach:

8.2.2.3.2 Ort:

8.2.2.3.3 Postleitzahl:

8.2.2.3.4 Land:

□ Belgien □ Bulgarien □ Tschechische Republik □ Deutschland

□ Estland □ Griechenland □ Spanien □ Frankreich □ Kroatien

□ Italien □ Zypern □ Lettland □ Litauen □ Luxemburg □ Ungarn

□ Malta □ Niederlande □ Österreich □ Polen □ Portugal □ Rumänien

□ Slowenien □ Slowakei □ Finnland □ Schweden

□ Sonstiges (bitte ISO-Code angeben):

8.3 Wird mehr als ein Vertreter bestellt, handeln die Vertreter*

□ gemeinsam (gemeinschaftlich)[4]

□ gleichzeitig[5] (gegebenenfalls bitte ausführen):

□ getrennt[6] (gegebenenfalls bitte ausführen):

□ stellvertretend[7] (gegebenenfalls bitte ausführen):

8.4 Die Befugnisse des Vertreters beschränken sich auf die Unterstützung des Erwachsenen:

□ Ja (bitte ausführen):

□ Nein

8.5 Die Vertretungsmacht umfasst folgende Bereiche:

8.5.1 □ Wirtschaft und Finanzen, gegebenenfalls bitte ausführen

8.5.2 □ Gesundheit, gegebenenfalls bitte ausführen

8.5.3 □ Wohlergehen und sonstige persönliche Angelegenheiten, gegebenenfalls bitte ausführen

---

4 Entscheidungen werden von den Vertretern gemeinsam getroffen.

5 Verschiedene Vertreter befassen sich mit unterschiedlichen Bereichen. So widmet sich beispielsweise ein Vertreter den finanziellen Angelegenheiten des Erwachsenen und ein anderer der Gesundheit, dem Wohlergehen sowie sonstigen persönlichen Angelegenheiten des Erwachsenen.

6 Die Vertreter können unabhängig voneinander handeln.

7 Es können ein oder mehrere Stellvertreter bestellt werden, wenn der/die Vertreter nicht in der Lage oder nicht willens ist/sind, seine/ihre Aufgaben auszuführen.

8.5.4 □ geschäftliche oder berufliche Angelegenheiten oder Anteile des Erwachsenen an einem oder mehreren Unternehmen, gegebenenfalls bitte ausführen

8.5.5 □ gesetzliche Vertretung des Erwachsenen, gegebenenfalls bitte ausführen

8.5. 6 □ Sonstiges (bitte ausführen):

8.6. Die Vertretungsmacht

8.6.1 □ ist derzeit in Kraft.

8.6.1.1 Datum des Inkrafttretens (TT.MM.JJJJ):

8.6.2 □ wird in Kraft treten.

8.6.2.1 □ nach Bestätigung durch ein Gericht oder eine zuständige Behörde.

8.6.2.2 □ nach einseitiger Erklärung des Vertreters.

8.6.2.3 □ auf Beschluss eines Dritten.

8.7 □ Gegebenenfalls Art des erforderlichen Nachweises (z. B. ärztliche Bescheinigung)*:

9. Vorsorgeverfügungen

9.1 □ In der öffentlichen Urkunde werden Vorsorgeverfügungen (Anweisungen und Wünsche des Erwachsenen) beurkundet:

□ Ja

□ Nein

9.2. In der öffentlichen Urkunde werden Vorsorgeverfügungen zu folgenden Bereichen beurkundet:

9.2.1 □ Gesundheit, gegebenenfalls bitte ausführen:

9.2.2 □ Wohlergehen, einschließlich des Wohnorts, gegebenenfalls bitte ausführen:

9.2.3 □ sonstige persönliche Angelegenheiten, gegebenenfalls bitte ausführen:

9.2.4 □ Wirtschaft und Finanzen, gegebenenfalls bitte ausführen:

9.2.5 □ Wahl einer natürlichen Person als Vertreter, der von den Gerichten, die eine Maßnahme zum Schutz des Erwachsenen ergreifen, einzubeziehen ist, gegebenenfalls bitte ausführen:

9.2.5.1 Nachname(n):

9.2.5.2 Vorname(n) des gewählten Vertreters

9.2.5.3 Nachname(n) des gewählten Vertreters bei der Geburt (falls abweichend von 9.2.5.1)*:

9.2.5.4 Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ):

9.2.5.5. Geburtsort (sofern bekannt)*:

9.2.5. 6 Identifikationsnummer[8]*

9.2.5.6.1 Nationale Identitätsnummer*:

9.2.5.6.2 Sozialversicherungsnummer*:

9.2.5.6.3 Steuernummer*:

9.2.5.6.4 Sonstige Identifikationsnummer (bitte ausführen)*:

[8] Bitte die relevanteste Nummer angeben.

9.2.5.7 Anschrift

9.2.5.7.1 Straße und Hausnummer/Postfach:

9.2.5.7.2 Ort:

9.2.5.7.3 Postleitzahl:

9.2.5.7.4 Land:

□ Belgien □ Bulgarien □ Tschechische Republik □ Deutschland

□ Estland □ Griechenland □ Spanien □ Frankreich

□ Kroatien □ Italien □ Zypern □ Lettland □ Litauen □ Luxemburg

□ Ungarn □ Malta □ Niederlande □ Österreich □ Polen □ Portugal

□ Rumänien □ Slowenien □ Slowakei □ Finnland □ Schweden

□ Sonstiges (bitte ISO-Code angeben):

9.2.6 □ Wahl einer juristischen Person als Vertreter, die von den Gerichten, die eine Maßnahme zum Schutz des Erwachsenen ergreifen, einzubeziehen ist:

9.2.6.1 Name der Organisation:

9.2.6.2 Eintragung der Organisation

9.2.6.2.1 Registernummer*:

9.2.6.2.2 Datum (TT/MM/JJJJ)*:

9.2.6.2.3 Ort der Eintragung:

9.2.6.3 Anschrift der Organisation

9.2.6.3.1 Straße und Hausnummer/Postfach:

9.2.6.3.2 Ort:

9.2.6.3.4 Postleitzahl:

	9.2.6.3.5	Land: □ Belgien □ Bulgarien □ Tschechische Republik □ Deutschland □ Estland □ Griechenland □ Spanien □ Frankreich □ Kroatien □ Italien □ Zypern □ Lettland □ Litauen □ Luxemburg □ Ungarn □ Malta □ Niederlande □ Österreich □ Polen □ Portugal □ Rumänien □ Slowenien □ Slowakei □ Finnland □ Schweden □ Sonstiges (bitte ISO-Code angeben):

9.2.6.4 Für die Organisation zeichnungsberechtigte Person

9.2.6.4.1 Nachname(n):

9.2.6.4.2 Vorname(n):

9.2.6.4.3 Weitere relevante Angaben (bitte ausführen)*:

9.2.6.4.4 Kontaktdaten

9.2.6.4.4.1 Telefonnummer*:

9.2.6.4.4.2 E-Mail-Adresse*:

9.2.6.4.4.3 Sonstige Kontaktangaben*:

9.3 Weitere relevante Angaben (auch zu Angelegenheiten, die unter Vorsorgeverfügungen fallen) zu den Vorsorgeverfügungen, bitte ausführen*:

10.	Sonstige in der öffentlichen Urkunde beurkundete Angaben*:
11.	Eintragung* 11.1 Die öffentliche Urkunde oder ein Teil davon ist eingetragen* □ in einem Register des Ursprungsmitgliedstaats. □ in einem Register eines anderen Mitgliedstaats.
12.	Weitere Angaben, die möglicherweise relevant sind*:
Gesamtzahl der Seiten, falls weitere Blätter beigefügt wurden: Ort: Datum (TT.MM.JJJJ): Unterschrift und/oder Stempel der die Bescheinigung ausstellenden Behörde: Aktenzeichen der Bescheinigung:	

ANHANG III

EUROPÄISCHES VERTRETUNGS- UND UNTERSTÜTZUNGSZERTIFIKAT

(Artikel 44 Absatz 4 der Verordnung (EU) [2026/...])

WICHTIG

Dieses Zertifikat dient der Verwendung durch einen oder mehrere Vertreter, der/die seine/ihre Befugnisse zur Vertretung oder zur Unterstützung eines Erwachsenen geltend machen muss/müssen, der aufgrund einer Beeinträchtigung oder der Unzulänglichkeit seiner persönlichen Fähigkeiten nicht in der Lage ist, seine Interessen zu schützen.

Mit diesem Zertifikat kann nachgewiesen werden, dass die im Zertifikat als Vertreter des Erwachsenen benannte Person befugt ist, den Erwachsenen zu vertreten oder zu unterstützen.

Dieses Zertifikat wird von einem Gericht oder einer zuständigen Behörde gemäß Artikel 42 Absatz 2 der Verordnung (EU) [2026/ …] desjenigen Mitgliedstaats ausgestellt, in dem die Maßnahme getroffen oder die Vertretungsmacht bestätigt wurde. (im Folgenden „ausstellende Behörde“). Das Original dieses Zertifikats verbleibt in den Händen dieser ausstellenden Behörde, und es werden nur beglaubigte Abschriften ausgestellt. Sofern dies nach nationalem Recht möglich ist, können die Mitgliedstaaten das Zertifikat in einem digitalen Format ausstellen. Das Zertifikat ist bis zu dem im entsprechenden Feld angegebenen Datum am Ende dieses Formblatts gültig, es sei denn, es wird vor diesem Datum gemäß den geltenden Verfahren der Verordnung (EU) [2026/...] widerrufen, berichtigt, geändert oder ausgesetzt.

Wirkungen dieses Zertifikats in der Union:

– – Es wird vermutet, dass die Person, die im Zertifikat als Vertreter des Erwachsenen genannt wird, über die in dem Zertifikat festgelegten Befugnisse verfügt und dass an diese Befugnisse keine anderen als die im Zertifikat genannten Bedingungen oder Beschränkungen geknüpft sind.

– – Eine *Person,* der ein gemäß der Verordnung (EU) [2026/...] ausgestelltes *Zertifikat* vorgelegt wird, kann davon ausgehen, dass der in dem Zertifikat angegebene *Vertreter des* Erwachsenen befugt ist, den Erwachsenen gemäß den Angaben in diesem Zertifikat zu vertreten oder zu unterstützen. Von dieser Person wird angenommen, dass sie mit einem bevollmächtigten Vertreter des Erwachsenen zu tun hatte, es sei denn, der Person ist bekannt, dass der Inhalt des Zertifikats fehlerhaft ist, oder der Person ist diese Unrichtigkeit infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt.

– – Das Zertifikat hat diese Wirkungen in der Union mit Ausnahme Dänemarks und Irlands.

– – Das Zertifikat entfaltet seine Wirkung in dem Mitgliedstaat, in dem es ausgestellt wurde, es sei denn, das nationale Recht dieses Mitgliedstaats sieht etwas anderes vor (siehe Nummer 9.3).

– – Das Zertifikat wird nach dem Tod des betroffenen Erwachsenen unwirksam.

Nicht zwingend vorgeschriebene Felder sind mit einem Stern (*) gekennzeichnet.

1. Behörde, die das Zertifikat ausgestellt hat („ausstellende Behörde“)

1.1 Mitgliedstaat der ausstellenden Behörde:

□ Belgien □ Bulgarien □ Tschechische Republik □ Deutschland □ Estland

□ Griechenland □ Spanien □ Frankreich □ Kroatien □ Italien □ Zypern □ Lettland

□ Litauen □ Luxemburg □ Ungarn □ Malta □ Niederlande □ Österreich □ Polen

□ Portugal □ Rumänien □ Slowenien □ Slowakei □ Finnland □ Schweden

1.2 Name der ausstellenden Behörde:

1.3 Anschrift der ausstellenden Behörde

1.3.1 Straße und Hausnummer/Postfach:

1.3.2 Ort:

1.3.3 Postleitzahl:

1.4 Kontaktdaten

1.4.1 Telefonnummer*:

1.4.2 E-Mail-Adresse*:

1.4.3 Sonstige Kontaktangaben*:

2. Angaben zu dem zu vertretenden oder zu unterstützenden Erwachsenen („Erwachsener“)

2.1 Nachname (n):

2.2 Vorname(n):

2.3 Nachname(n) bei der Geburt (falls abweichend von 2.1)*:

2.4 Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ):

2.5 Geburtsort (sofern bekannt)*:

2.6 Staatsangehörigkeit:

□ Belgien □ Bulgarien □ Tschechische Republik □ Deutschland □ Estland

□ Griechenland □ Spanien □ Frankreich □ Kroatien □ Italien □ Zypern □ Lettland

□ Litauen □ Luxemburg □ Ungarn □ Malta □ Niederlande □ Österreich □ Polen

□ Portugal □ Rumänien □ Slowenien □ Slowakei □ Finnland □ Schweden

□ Sonstiges (bitte ISO-Code angeben):

□ Unbekannt

2.7 Identifikationsnummer[1]*

2.7.1 Nationale Identitätsnummer*:

2.7.2 Sozialversicherungsnummer*:

2.7.3 Steuernummer*:

2.7.4 Sonstige Identifikationsnummer (bitte ausführen)*:

2.8 Anschrift

2.8.1 Straße und Hausnummer/Postfach:

2.8.2 Ort:

2.8.3 Postleitzahl:

2.8.4 Land:

□ Belgien □ Bulgarien □ Tschechische Republik □ Deutschland □ Estland

□ Griechenland □ Spanien □ Frankreich □ Kroatien □ Italien

□ Zypern □ Lettland □ Litauen □ Luxemburg □ Ungarn □ Malta

□ Niederlande □ Österreich □ Polen □ Portugal □ Rumänien □ Slowenien

□ Slowakei □ Finnland □ Schweden

□ Sonstiges (bitte ISO-Code angeben):

[1] Bitte die relevanteste Nummer angeben.

2.9 Kontaktdaten

2.9.1 Telefonnummer*:

2.9.2 E-Mail-Adresse*:

2.9.3 Sonstige Kontaktangaben*:

Wenn die Unterstützung oder Vertretung auf einer Maßnahme zum Schutz des Erwachsenen beruht:

3. Maßnahme

3.1 Die Maßnahme wurde getroffen von:

□ demselben Gericht, das dieses Zertifikat ausstellt.

□ einem anderen Gericht in dem Mitgliedstaat.

3.2 Falls die Maßnahme nicht von dem Gericht getroffen wurde, das dieses Zertifikat ausstellt, bitte den Namen des Gerichts angeben, das die Maßnahme getroffen hat*:

3.3 Aktenzeichen der Maßnahme:

3.4 Datum, zu dem die Maßnahme getroffen wurde (TT.MM.JJJJ):

3.5 □ Nach den Rechtsvorschriften des Ursprungsmitgliedstaats kann gegen die Maßnahme ein Rechtsbehelf eingelegt werden.

3.5.1 □ Die Maßnahme, gegen die nach den Rechtsvorschriften des Ursprungsmitgliedstaats ein Rechtsbehelf eingelegt werden kann, ist vorläufig anwendbar.

Wenn die Unterstützung oder Vertretung auf einer bestätigten Vertretungsmacht beruht:

4. Bestätigte Vertretungsmacht

4.1 Die Vertretungsmacht wurde bestätigt von:

□ derselben Behörde, die dieses Zertifikat ausstellt.

□ einem anderen Gericht oder einer anderen zuständigen Behörde.

4.2 Falls die Vertretungsmacht nicht von der Behörde bestätigt wurde, die dieses Zertifikat ausstellt, bitte den Namen des Gerichts oder der zuständigen Behörde angeben, die sie bestätigt hat*:

4.3 Datum, an dem der Erwachsene die Vertretungsmacht erteilt hat (TT.MM.JJJJ):

4.4 Datum, an dem die bestätigte Vertretungsmacht bestätigt wurde (TT.MM.JJJJ):

4.5 Aktenzeichen der bestätigten Vertretungsmacht:

5. Vertreter des Erwachsenen

5.1 Anzahl der Vertreter des Erwachsenen

□ Einer

□ Mehr als einer – Bitte die Anzahl der Vertreter des Erwachsenen angeben:

Wenn der Erwachsene mehr als einen Vertreter hat, bitte die Abschnitte 6 (Angaben zum Vertreter des Erwachsenen), 7 (Befugnisse des Vertreters) und 8 (Beschränkungen der Befugnisse des Vertreters) für jeden Vertreter separat ausfüllen und je ein Blatt für jeden Vertreter beifügen, auf dem die Vertreter nach Bedarf als „Vertreter A“, „Vertreter B“ usw. aufgeführt werden.

5.2 Hat der Erwachsene mehr als einen Vertreter, können diese den Erwachsenen wie folgt vertreten oder unterstützen*:

□ Jeder Vertreter des Erwachsenen kann allein handeln.

□ Alle Vertreter des Erwachsenen müssen gemeinsam oder einvernehmlich handeln.

□ Jeder Vertreter handelt im Rahmen der ihm übertragenen Befugnisse, wobei sich die Befugnisse der Vertreter nicht überschneiden.

□ Sonstiges. Bitte die spezifischen Regeln oder Vereinbarungen für die Vertretung des Erwachsenen erläutern[2]:

[2] Bitte insbesondere die Umstände erläutern oder die Rechtshandlungen angeben, die eine Beteiligung von mehr als einem Vertreter erfordern, und spezifizieren, welche der Vertreter des Erwachsenen einbezogen werden sollen.

6. Angaben zum Vertreter des Erwachsenen („Vertreter“)

6.1 Natürliche Person

6.1.1 Nachname(n):

6.1.2 Vorname(n):

6.1.3 Nachname(n) bei der Geburt (falls abweichend von 6.1.1.)*:

6.1.4 Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ):

6.1.5 Geburtsort (sofern bekannt)*:

6.1.6 Identifikationsnummer[3]*:

6.1.6.1 Nationale Identitätsnummer*:

6.1.6.2 Sozialversicherungsnummer*:

6.1.6.3 Steuernummer*:

6.1.6.4 Sonstige Identifikationsnummer (bitte ausführen):

[3] Bitte die relevanteste Nummer angeben.

6.1.7 Anschrift

6.1.7.1 Straße und Hausnummer/Postfach:

6.1.7.2 Ort:

6.1.7.3 Postleitzahl:

6.1.7.4 Land:

□ Belgien □ Bulgarien □ Tschechische Republik □ Deutschland □ Estland

□ Griechenland □ Spanien □ Frankreich □ Kroatien □ Italien

□ Zypern □ Lettland □ Litauen □ Luxemburg □ Ungarn □ Malta

□ Niederlande □ Österreich □ Polen □ Portugal □ Rumänien □ Slowenien

□ Slowakei □ Finnland □ Schweden

□ Sonstiges (bitte ISO-Code angeben):

6.1.8 Kontaktdaten

6.1.8.1 Telefonnummer*:

6.1.8.2 E-Mail-Adresse*:

6.1.8.3 Sonstige Kontaktangaben*:

6.2 Juristische Person

6.2.1 Name der Organisation:

6.2.2 Eintragung der Organisation

6.2.2.1 Registernummer*:

6.2.2.2 Datum (TT/MM/JJJJ)*:

6.2.2.3 Ort der Eintragung:

6.2.3. Anschrift der Organisation

6.2.3.1 Straße und Hausnummer/Postfach:

6.2.3.2 Ort:

6.2.3.3 Postleitzahl:

6.2.3.4 Land:

□ Belgien □ Bulgarien □ Tschechische Republik □ Deutschland □ Estland

□ Griechenland □ Spanien □ Frankreich □ Kroatien □ Italien □ Zypern

□ Lettland □ Litauen □ Luxemburg □ Ungarn □ Malta □ Niederlande

□ Österreich □ Polen □ Polen □ Rumänien □ Slowenien □ Slowakei

□ Finnland □ Schweden

□ Sonstiges (bitte ISO-Code angeben):

6.2.4 Für die Organisation zeichnungsberechtigte Person

6.2.4.1 Nachname(n):

6.2.4.2 Vorname(n):

6.2.5 Weitere relevante Angaben (bitte ausführen)*:

6.2.6 Kontaktdaten

6.2.6.1 Telefonnummer*:

6.2.6.2 E-Mail-Adresse*:

6.2.6.3 Sonstige Kontaktangaben*:

7. Befugnisse des Vertreters

7.1 Die Befugnisse des Vertreters sind auf einen bestimmten Eingriff beschränkt (z. B. nur auf die Unterstützung des Erwachsenen):

☐ Ja

☐ Nein

7.2 Inhalt und Umfang der Befugnisse:

7.2.1 ☐ Befugnisse im Zusammenhang mit dem unbeweglichen Vermögen des Erwachsenen[4]:

7.2.2 ☐ Befugnisse im Zusammenhang mit dem sonstigen Vermögen des Erwachsenen außer unbeweglichem Vermögen[5]:

7.2.3 ☐ Befugnisse im Zusammenhang mit Erbsachen[6]:

---

4 Z. B. laufende Verwaltung und Erhaltung des unbeweglichen Vermögens und der unbeweglichen Vermögenswerte des Erwachsenen, Abschluss, Verlängerung und/oder Auflösung eines Mietvertrags über einen dem Erwachsenen gehörenden unbeweglichen Vermögensgegenstand gegenüber Dritten, Verkauf des unbeweglichen Vermögens des Erwachsenen, Durchführung von Arbeiten, Umbauten und Reparaturen am unbeweglichen Vermögen des Erwachsenen einschließlich größerer Arbeiten, Vertretung des Erwachsenen in Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Verwaltung eines Gebäudes und/oder Grundstücks des Erwachsenen.

5 Z. B. laufende Verwaltung und Erhaltung des sonstigen Vermögens des Erwachsenen, Entgegennahme von Zahlungen, Einkünften, Kapital und/oder Wertsachen, Verwaltung und/oder Änderung des/der Bankkontos/-konten des Erwachsenen einschließlich aller damit verbundenen Transaktionen und Rechtshandlungen, Entgegennahme von Informationen – einschließlich Kontoauszügen – von Banken und ähnlichen Einrichtungen bezüglich des/der Bankkontos/-konten und des sonstigen Vermögens des Erwachsenen, Abheben von Geld von dem/den Bankkonto/-konten des Erwachsenen und Durchführung von Zahlungen über das/die Konto/Konten, Nutzung der finanziellen Mittel des Erwachsenen und Durchführung von Zahlungen, Tilgung von Schulden des Erwachsenen und/oder Befreiung des Erwachsenen von sonstigen rechtlich durchsetzbaren Verpflichtungen, wirksames Auftreten im Rechtsverkehr und/oder Tätigung von Rechtshandlungen bezüglich des sonstigen Vermögens, Führung von Rechtsstreiten im Namen oder Interesse des Erwachsenen bezüglich des sonstigen Vermögens des Erwachsenen.

6 Z. B Annahme von Erbschaften oder sonstigen Rechten und Pflichten aus einem Nachlass, Ausschlagen von Erbschaften oder sonstigen Rechten und Pflichten aus einem Nachlass, wenn der Nachlass überschuldet ist, Vertretung des Erwachsenen in Nachlassverfahren, auch in Bezug auf Justizorgane und/oder Finanz- oder Steuerbehörden.

7.2.4 □ Befugnisse in Bezug auf gesundheitsbezogene Interessen des Erwachsenen[7]:

7.2.5 □ Befugnisse in Bezug auf den Wohn- oder Unterkunftsort des Erwachsenen[8]:

7.2.6 □ Sonstige Befugnisse im Zusammenhang mit der Person des Erwachsenen und/oder dem persönlichen Wohl des Erwachsenen[9]:

---

[7] Z. B. Entgegennahme von Informationen über die Gesundheit des Erwachsenen, Einsichtnahme in die medizinischen Unterlagen des Erwachsenen, Vertretung der Interessen des Erwachsenen bei gesundheitlichen Fragen, Entscheidung über eine ambulante Behandlung des Erwachsenen, Entscheidung über eine stationäre Behandlung des Erwachsenen, Erteilung einer Einwilligung, Verweigerung der Einwilligung oder Widerruf der Einwilligung zu einer medizinischen Behandlung, Untersuchung oder einem anderen medizinischen Eingriff, Entscheidung über die Fortsetzung oder Beendigung einer medizinischen Behandlung einschließlich der lebenserhaltenden Maßnahmen, wirksames Auftreten im Rechtsverkehr und/oder Tätigung von Rechtshandlungen hinsichtlich Angelegenheiten im Zusammenhang mit den gesundheitsbezogenen Interessen des Erwachsenen, Führung von Rechtsstreiten im Namen oder Interesse des Erwachsenen hinsichtlich Angelegenheiten im Zusammenhang mit den gesundheitsbezogenen Interessen des Erwachsenen.

[8] Z. B. Bestimmung des Wohnorts des Erwachsenen, Abschluss, Änderung oder Auflösung eines Vertrags mit einer Einrichtung oder einem Unterkunftsort, an dem die Pflege oder der Schutz des Erwachsenen bereitgestellt werden kann, Entscheidung über eine Überstellung oder Aufnahme des Erwachsenen für einen stationären Aufenthalt in einem Krankenhaus oder einer ähnlichen Einrichtung, solange dies erforderlich ist, Abschluss eines Mietvertrags für eine Wohnung oder eine andere Form der Unterkunft, in der der Erwachsene leben soll, und Änderung oder Auflösung dieses Vertrags, Entscheidung über weitere praktische Fragen im Zusammenhang mit dem Haushalt des Erwachsenen, Vertretung des Erwachsenen in Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Verwaltung eines Gebäudes und/oder Grundstücks, in dem bzw. auf dem der Erwachsene lebt, einschließlich gemeinsamer Verwaltung mit anderen Eigentümern oder mit Bewohnerinnen und Bewohnern, wirksames Auftreten im Rechtsverkehr und/oder Tätigung von Rechtshandlungen hinsichtlich Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Wohn- oder Unterkunftsort des Erwachsenen, Führung von Rechtsstreiten im Namen oder Interesse des Erwachsenen hinsichtlich Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Wohn- oder Unterkunftsort des Erwachsenen.

[9] Z. B Entscheidung darüber, inwiefern und in welcher Form der Erwachsene Kontakt mit einer oder mehreren bestimmten Personen haben soll, Erlass einer Anordnung, mit der einer oder mehreren bestimmten Personen der Kontakt mit dem Erwachsenen untersagt wird, Ergreifen von Maßnahmen, die sich auf die Mitgliedschaft des Erwachsenen in Vereinen oder anderen Organisationen auswirken, jegliche Handlung bezüglich eines Haus- oder Nutztiers des Erwachsenen.

7.2.7 □ Befugnisse im Zusammenhang mit der Verwaltung der Rechts- und Geschäftsangelegenheiten des Erwachsenen[10]:

7.2.8 □ Sonstige Befugnisse und/oder Rechte[11]:

8. Beschränkungen der Befugnisse des Vertreters

8.1 Sind die Befugnisse des Vertreters auf die Unterstützung des Erwachsenen beschränkt?

□ Ja

□ Nein

8.2 Sind die Befugnisse des Vertreters auf eine bestimmte Rechtshandlung, eine bestimmte Transaktion oder einen ähnlichen spezifischen Zweck beschränkt?

□ Ja, bitte ausführen:

□ Nein

---

10 Z. B Entscheidungen und Ergreifen von Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ausübung von Handelstätigkeiten, geschäftlichen oder sonstigen beruflichen Tätigkeiten des Erwachsenen, Entscheidungen und Ergreifen von Maßnahmen im Zusammenhang mit der Beteiligung des Erwachsenen an einem Unternehmen, einschließlich der Ausübung von Aktionärsrechten und des Verkaufs eines Anteils, Abschluss, Verlängerung und/oder Auflösung eines Mietvertrags über Geschäftsräume für die Handelstätigkeiten, Vertretung des Erwachsenen gegenüber Banken, Finanzinstituten, Versicherungsanbietern, Steuerbehörden und staatlichen Behörden, wirksames Auftreten im Rechtsverkehr und/oder Tätigung von Rechtshandlungen hinsichtlich der rechtlichen und geschäftlichen Angelegenheiten des Erwachsenen, Führung von Rechtsstreiten im Namen oder Interesse des Erwachsenen.

11 Z. B. Übertragung all seiner oder eines Teils seiner Befugnisse und Rechte auf einen Dritten, Bestellung eines Stellvertreters bezüglich all seiner Befugnisse und Rechte, Bestellung eines Stellvertreters bezüglich eines Teils seiner Befugnisse und Rechte, Ernennung eines Vermögensverwalters für das Vermögen des Erwachsenen, Entgegennahme von für den Erwachsenen bestimmter Post, Entgegennahme, Öffnen und Lesen von für den Erwachsenen bestimmter Post, einschließlich elektronischer Post, im Rahmen der Befugnisse des Vertreters.

8.3 Sind die Befugnisse des Vertreters ausdrücklich auf einen bestimmten Mitgliedstaat oder ein bestimmtes Hoheitsgebiet beschränkt?

□ Nein

□ Ja – *bitte angeben, welche Befugnisse beschränkt sind und welche geografischen Beschränkungen bestehen*:

8.4 Der Vertreter kann nur mit der Einwilligung des Erwachsenen tätig werden:

□ Nein

□ Ja – in allen Angelegenheiten.

□ Ja – bitte angeben, für welche Befugnisse eine Einwilligung erforderlich ist:

8.5 Der Vertreter kann nur mit der Einwilligung eines Gerichts, einer anderen Einrichtung oder einer anderen Person tätig werden[12]: (*Bitte diese Angelegenheiten und die erforderliche Einwilligung erläutern*):

☐ Nein

☐ Ja – in allen Angelegenheiten.

☐ Ja – bitte angeben, für welche Befugnisse eine Einwilligung erforderlich ist:

8.2.1 Diese Liste der erforderlichen Einwilligungen ist

☐ beispielhaft

☐ erschöpfend

[12] Ob sich diese Regel aus der Maßnahme oder der bestätigten Vertretungsmacht (z. B. wenn der Erwachsene eine andere Person benannt hat, die bei bestimmten Angelegenheiten hinzugezogen werden muss) oder aus dem nationalen Recht ergibt; abhängig vom nationalen Recht zum Schutz von Erwachsenen können besondere Vorschriften bestehen, die eine Genehmigung durch ein Gericht oder eine andere öffentliche Stelle erfordern, z. B. für Transaktionen, die das unbewegliche Vermögen eines Erwachsenen betreffen, für das Spenden von Vermögensgegenständen eines Erwachsenen oder für Transaktionen, bei denen Vermögensgegenstände eines Erwachsenen an seinen Vertreter verkauft oder diesem auf andere Weise übertragen werden.

8.6 In folgenden Angelegenheiten kann der Vertreter nur unter bestimmten sonstigen Bedingungen tätig werden[13]: *(Bitte diese Angelegenheiten und die betreffenden Bedingungen erläutern)**

8.6.1 Diese Liste der Bedingungen ist

□ beispielhaft

□ erschöpfend

8.7 Der Vertreter ist nicht befugt, den Erwachsenen in folgenden Fällen zu vertreten:

8.7.1 Diese Liste der Angelegenheiten, die außerhalb der Befugnisse des Vertreters liegen, ist

□ beispielhaft

□ erschöpfend

8.7.2 Der Erwachsene behält folgende Befugnisse gemäß geltendem Recht[14]:

8.7.3 Der Erwachsene behält folgende Befugnisse gemäß der Maßnahme oder der bestätigten Vertretungsmacht:

8.8 Sonstige Beschränkungen, bitte angeben*:

---

13 Ob sich diese Bedingungen aus der Maßnahme oder der bestätigten Vertretungsmacht oder aus dem nationalen Recht ergeben; abhängig vom nationalen Recht können beispielsweise für den Verkauf von unbeweglichen Vermögensgegenständen eines Erwachsenen besondere Bedingungen gelten, z. B. dass der Vermögensgegenstand nur im Rahmen einer öffentlichen Versteigerung verkauft werden darf oder dass ein Vermögensgegenstand eines Erwachsenen nicht auf den Vertreter selbst übertragen werden kann.

14 Abhängig vom nationalen Recht ist die Vertretung eines Erwachsenen beispielsweise bei bestimmten höchst persönlichen Entscheidungen ausgeschlossen.

9.	Gültigkeit des Zertifikats 9.1 Das Zertifikat ist gültig bis (TT.MM.JJJJ): 9.2 Etwaige Bemerkungen zur Geltungsdauer des Zertifikats*: 9.3. Gemäß Artikel 40 Absatz 3 der Verordnung (EU) [2026/...] entfaltet das Zertifikat seine Wirkung in dem Mitgliedstaat, in dem es ausgestellt wurde: ☐ Ja ☐ Nein
10.	Weitere Informationen, die möglicherweise relevant sind*:
11.	Digitales Format des Zertifikats 11.1 Das Zertifikat wurde in einem digitalen Format gemäß Artikel 47 Absatz 1 der Verordnung (EU) [2026/...] ausgestellt: ☐ Ja ☐ Nein

Die ausstellende Behörde bescheinigt, dass sie alle Schritte nach Artikel 44 der Verordnung (EU) [2026/...] unternommen hat, insbesondere dass sie:

– – die Sachverhalte gemäß Artikel 44 Absatz 1 der Verordnung überprüft hat;

– – gemäß Artikel 46 Absatz 4 der Verordnung die angemessene Geltungsdauer des Zertifikats festgelegt hat.

Aktenzeichen des Zertifikats[15]:

Datum der Ausstellung des Zertifikats (TT.MM.JJJJ):

Gesamtzahl der Seiten, falls weitere Blätter beigefügt wurden*:

Unterschrift und/oder Stempel der ausstellenden Behörde:

[15] Wenn dies nach nationalem Recht möglich ist, könnte hier ein Link oder QR-Code für den direkten Zugang zu einer Website zur Bestätigung der Gültigkeit des Zertifikats hinzugefügt werden.

BEGLAUBIGTE ABSCHRIFT

(Nur dann von Belang, wenn das Zertifikat nicht in einem digitalen Format ausgestellt wurde)

Diese beglaubigte Abschrift des Europäischen Unterstützungs- und Vertretungszertifikats wurde ausgestellt für:

Aktenzeichen der Abschrift:

Datum der Ausstellung der Abschrift (TT.MM.JJJJ):

Unterschrift und/oder Stempel der ausstellenden Behörde:

Weitere Auskünfte erteilt *die ausstellende Behörde.*

ANHANG IV

INFORMATIONEN DES GEWÄHLTEN GERICHTS ÜBER DIE AUSÜBUNG SEINER ZUSTÄNDIGKEIT (Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EU) [2026/…])
Für die Unterrichtung des Gerichts des Mitgliedstaats, in dem der Erwachsene seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, und/oder der Zentralen Behörde jenes Mitgliedstaats vor dem Ergreifen jedweder Maßnahme zu verwenden . Nicht zwingend vorgeschriebene Felder sind mit einem Stern (*) gekennzeichnet.
1. Gericht, das die Maßnahme treffen wird 1.1. Mitgliedstaat: □ Belgien □ Bulgarien □ Tschechische Republik □ Deutschland □ Estland □ Griechenland □ Spanien □ Frankreich □ Kroatien □ Italien □ Zypern □ Lettland □ Litauen □ Luxemburg □ Ungarn □ Malta □ Niederlande □ Österreich □ Polen □ Portugal □ Rumänien □ Slowenien □ Slowakei □ Finnland □ Schweden 1.2 Name und Bezeichnung des Gerichts:

1.3 Anschrift

1.3.1 Straße und Hausnummer/Postfach:

1.3.2 Ort:

1.3.3 Postleitzahl:

1.4 Kontaktdaten

1.4.1 Telefonnummer*:

1.4.2 E-Mail-Adresse*:

1.4.3 Sonstige Kontaktangaben*:

2. Gericht und/oder Zentrale Behörde des Mitgliedstaats, *in dem* der *Erwachsene seinen* gewöhnlichen Aufenthalt hat

2.1 Mitgliedstaat:

□ Belgien □ Bulgarien □ Tschechische Republik □ Deutschland □ Estland

□ Griechenland □ Spanien □ Frankreich □ Kroatien □ Italien □ Zypern

□ Lettland □ Litauen □ Luxemburg □ Ungarn □ Malta □ Niederlande

□ Österreich □ Polen □ Portugal □ Rumänien □ Slowenien □ Slowakei

□ Finnland □ Schweden

2.2 Name:

2.3 Anschrift

2.3.1 Straße und Hausnummer/Postfach:

2.3.2 Ort:

2.3.3 Postleitzahl:

2.4 Kontaktdaten

2.4.1 Telefonnummer*:

2.4.2 E-Mail-Adresse*:

2.4.3 Sonstige Kontaktangaben*:

3. Erwachsener, den diese Maßnahme betrifft („Erwachsener“)

3.1 Nachname (n):

3.2 Vorname(n):

3.3 Nachname(n) bei der Geburt (falls abweichend von 3.1)*:

3.4 Datum (TT.MM.JJJJ):

3.5 Geburtsort (sofern bekannt)*:

3.6 Staatsangehörigkeit:

□ Belgien □ Bulgarien □ Tschechische Republik □ Deutschland □ Estland

□ Griechenland □ Spanien □ Frankreich □ Kroatien □ Italien □ Zypern

□ Lettland □ Litauen □ Luxemburg □ Ungarn □ Malta □ Niederlande

□ Österreich □ Polen □ Portugal □ Rumänien □ Slowenien □ Slowakei

□ Finnland □ Schweden

□ Sonstiges (bitte ISO-Code angeben):

□ Unbekannt

3.7 Identifikationsnummer[1]*

3.7.1 Nationale Identitätsnummer*:

3.7.2 Sozialversicherungsnummer*:

3.7.3 Steuernummer*:

3.7.4 Sonstige Identifikationsnummer (bitte ausführen)*:

3.8 Kontaktdaten

3.8.1 Telefonnummer*:

3.8.2 E-Mail-Adresse*:

3.8.3 Sonstige Kontaktangaben*:

[1] Bitte die relevanteste Nummer angeben.

4.	Maßnahme, die den Erwachsenen betrifft 4.1 Die Maßnahme wird auf der Grundlage einer vom Erwachsenen getroffene Whal der Zuständigkeit getroffen werden, die schriftlich festgehalten, datiert und unterschrieben wurde am (TT.MM.JJJJ): 4.2 Das Gericht hat überprüft, dass die Bedingungen von Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) [2026/…] erfüllt sind: □ Ja □ Nein
5.	Weitere Informationen, die möglicherweise relevant sind (gegebenenfalls einschließlich der Art des Falls, der Beschreibung der Maßnahme und einer kurzen Darstellung des Sachverhalts)*:
Ort: Datum (TT.MM.JJJJ): Unterschrift und/oder Stempel des diesen Mitteilungsbogen ausstellenden Gerichts: Aktenzeichen:	

ANHANG V

UNTERRICHTUNG, ERSUCHEN UM UNTERSTÜTZUNG ODER ERTEILUNG VON INFORMATIONEN (Artikel 8 Absatz 4 und Artikel 36 Absätze 1 und 3 der Verordnung (EU) [2026/…])
Für die Übermittlung einer Unterrichtung gemäß Artikel 8 Absatz 4, eines Ersuchens um Unterstützung oder Informationen gemäß Artikel 36 Absatz 1 oder von Informationen gemäß Artikel 36 Absätze 1 und 3 von den Gerichten, zuständigen Behörden und Zentralen Behörden eines Mitgliedstaats (im Folgenden „ersuchende Behörde“) an die Gerichte, zuständigen Behörden und Zentralen Behörden eines anderen Mitgliedstaats (im Folgenden „ersuchte Behörde“) in einem grenzüberschreitenden Fall zu verwenden. Nicht zwingend vorgeschriebene Felder sind mit einem Stern (*) gekennzeichnet.
1. Referenznummer der ersuchenden Behörde:
2. Referenznummer der ersuchten Behörde *:

3. Ersuchende Behörde

3.1. Mitgliedstaat:

□ Belgien □ Bulgarien □ Tschechische Republik □ Deutschland □ Estland

□ Griechenland □ Spanien □ Frankreich □ Kroatien □ Italien □ Zypern

□ Lettland □ Litauen □ Luxemburg □ Ungarn □ Malta □ Niederlande

□ Österreich □ Polen □ Portugal □ Rumänien □ Slowenien □ Slowakei

□ Finnland □ Schweden

3.2 Name der ausstellenden Behörde:

3.3 Anschrift

3.3.1 Straße und Hausnummer/Postfach:

3.3.2 Ort:

3.3.3 Postleitzahl:

3.4 Kontaktdaten

3.4.1 Telefonnummer*:

3.4.2 E-Mail-Adresse*:

3.4.3 Sonstige Kontaktangaben*:

4. Ersuchte Behörde

4.1. Mitgliedstaat:

□ Belgien □ Bulgarien □ Tschechische Republik □ Deutschland □ Estland

□ Griechenland □ Spanien □ Frankreich □ Kroatien □ Italien □ Zypern

□ Lettland □ Litauen □ Luxemburg □ Ungarn □ Malta □ Niederlande

□ Österreich □ Polen □ Portugal □ Rumänien □ Slowenien □ Slowakei

□ Finnland □ Schweden

4.2 Name der Behörde:

4.3 Anschrift

4.3.1 Straße und Hausnummer/Postfach:

4.3.2 Ort:

4.3.3 Postleitzahl:

4.4 Kontaktdaten

4.4.1 Telefonnummer*:

4.4.2 E-Mail-Adresse*:

4.4.3 Sonstige Kontaktangaben*:

5. Betroffener Erwachsener (im Folgenden „Erwachsener“)

5.1 Nachname(n):

5.2 Vorname(n):

5.3 Nachname(n) bei der Geburt (falls abweichend von 5.1)*:

5.4 Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ):

5.5 Geburtsort (sofern bekannt)*:

5.6 Staatsangehörigkeit:

□ Belgien □ Bulgarien □ Tschechische Republik □ Deutschland □ Estland

□ Griechenland □ Spanien □ Frankreich □ Kroatien □ Italien □ Zypern

□ Lettland □ Litauen □ Luxemburg □ Ungarn □ Malta □ Niederlande

□ Österreich □ Polen □ Portugal □ Rumänien □ Slowenien □ Slowakei

□ Finnland □ Schweden

□ Sonstiges (bitte ISO-Code angeben):

□ Unbekannt

5.7 Identifikationsnummer[1]*

5.7.1 Nationale Identitätsnummer*:

5.7.2 Sozialversicherungsnummer*:

5.7.3 Steuernummer*:

5.7.4 Sonstige Identifikationsnummer (bitte ausführen)*:

5.8 Anschrift

5.8.1 Straße und Hausnummer/Postfach:

5.8.2 Ort:

5.8.3 Postleitzahl:

5.8.4 Land:

□ Belgien □ Bulgarien □ Tschechische Republik □ Deutschland □ Estland

□ Griechenland □ Spanien □ Frankreich □ Kroatien □ Italien □ Zypern

□ Lettland □ Litauen □ Luxemburg □ Ungarn □ Malta □ Niederlande

□ Österreich □ Polen □ Portugal □ Rumänien □ Slowenien □ Slowakei

□ Finnland □ Schweden

□ Sonstiges (bitte ISO-Code angeben):

[1] Bitte die relevanteste Nummer angeben.

5.9 Kontaktdaten

5.9.1 Telefonnummer*:

5.9.2 E-Mail-Adresse*:

5.9.3 Sonstige Kontaktangaben*:

6. Maßnahme, die den Erwachsenen betrifft (gegebenenfalls ein oder mehrere Einträge)*

6.1 □ Eine Maßnahme wurde im Mitgliedstaat der ersuchenden Behörde getroffen am (TT.MM.JJJJ):

6.1.1 Datum des Ablaufs der Maßnahme (TT.MM.JJJJ)*:

6.2 Artikel 8 der Verordnung (EU) [2026/…]*:

6.2.1 In einem Nachlassverfahren nach Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) [2026/…] wurde ein Vertreter bestellt:

☐ Ja

☐ Nein

6.2.2 in eine Rechtshandlung, die im Namen eines Erwachsenen in einem Nachlassverfahren vorgenommen wurde oder vorzunehmen ist und für deren Gültigkeit die Einwilligung oder Genehmigung seitens eines Gerichts erforderlich ist, wurde nach Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EU) [2026/…] eingewilligt oder sie wurde genehmigt:

☐ Ja

☐ Nein

6.3 □ Informationsaustausch gemäß Artikel 7, 9, 10 oder 11 des Haager Übereinkommens von 2000*

6.3.1 Relevanter Artikel:

6.3.1.1 □ Artikel 7 des Haager Übereinkommens von 2000

6.3.1.2 □ Artikel 9 des Haager Übereinkommens von 2000

6.3.1.3 □ Artikel 10 des Haager Übereinkommens von 2000

6.3.1.4 □ Artikel 11 des Haager Übereinkommens von 2000

6.3.2 Die Maßnahme betrifft:

□ die Person des Erwachsenen

□ das Vermögen des Erwachsenen

6.3.3 Die Maßnahme

□ wird erwogen.

□ wurde getroffen am (TT/MM/JJJJ):

□ Ein Verfahren zum Schutz des Erwachsenen ist anhängig.

6.4 □ Art des Falls, Beschreibung der Maßnahme und kurze Darstellung des Sachverhalts (gegebenenfalls in einer Anlage zu diesem Formblatt):

7. Angaben zur beantragten Unterstützung*

7.1 □ Unterstützung bei der Anwendung der Verordnung (EU) [2026/…] in Bezug auf:

7.1.1 □ die Begründung der Zuständigkeit (bitte ausführen):

7.1.2 □ die Begründung des anzuwendenden Rechts (bitte ausführen):

7.1.3 □ die Anerkennung oder Vollstreckung einer Maßnahme (bitte ausführen):

7.1.4 □ die direkte Kommunikation zwischen zuständigen Behörden und Gerichten (bitte ausführen)

7.1.5 □ Sonstiges (bitte ausführen):

7.2 □ Aufenthaltsort des Erwachsenen. Bitte ausführen, was die Annahme rechtfertigt, dass der Erwachsene sich im ersuchten Mitgliedstaat aufhält:

7.3 □ Aufenthaltsort einer Person, die voraussichtlich Schutz bieten wird

7.3.1 Angaben zur Person, die dem Erwachsenen voraussichtlich Schutz bieten wird

7.3.1.1 Nachname(n):

7.3.1.2 Vorname(n):

7.3.1.3 Nachname(n) bei der Geburt (falls abweichend von 7.3.1.1)*:

7.3.1.4 Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ):

7.3.1.5 Geburtsort (sofern bekannt)*:

7.3.1.6 Staatsangehörigkeit:

□ Belgien □ Bulgarien □ Tschechische Republik □ Deutschland

□ Estland □ Griechenland □ Spanien □ Frankreich

□ Kroatien □ Italien □ Zypern □ Lettland □ Litauen □ Luxemburg

□ Ungarn □ Malta □ Niederlande □ Österreich □ Polen □ Portugal

□ Rumänien □ Slowenien □ Slowakei □ Finnland □ Schweden

□ Sonstiges (bitte ISO-Code angeben):

□ Unbekannt

7.3.1.7 Identifikationsnummer[2]*:

7.3.1.7.1 Nationale Identitätsnummer*:

7.3.1.7.2 Sozialversicherungsnummer*:

7.3.1.7.3 Steuernummer*:

7.3.1.7.4 Sonstige Identifikationsnummer (bitte ausführen)*:

7.3.2 Bitte ausführen, was die Annahme rechtfertigt, dass die Person sich im ersuchten Mitgliedstaat aufhält*:

7.3.3 Bitte geben Sie die Beziehung der Person zum Erwachsenen an*:

7.4 □ Erteilung von Informationen, wenn eine Maßnahme nach Artikel 32 Absatz 1 der Verordnung (EU) [2026/…] erwogen wird oder durchgeführt werden soll (bitte ausführen):

7.5 □ Sonstiges (bitte ausführen):

8. Weitere Informationen, die möglicherweise relevant sind (gegebenenfalls einschließlich der Art des Falls, der Beschreibung der Maßnahme und einer kurzen Darstellung des Sachverhalts)*:

Ort:

Datum (TT.MM.JJJJ):

Unterschrift und/oder Stempel der ersuchenden Behörde:

Aktenzeichen:

---

[2] Bitte die relevanteste Nummer angeben.

ANHANG VI

ANTWORT AUF ERSUCHEN UM UNTERSTÜTZUNG ODER INFORMATIONEN ODER IN BEZUG AUF ERTEILTE INFORMATIONEN (Artikel 36 Absätze 1 und 3 der Verordnung (EU) [2026/…])
Für die Antwort auf Ersuchen um Unterstützung oder Informationen von Gerichten, zuständigen Behörden oder Zentralen Behörden eines anderen Mitgliedstaats (im Folgenden „ersuchende Behörde“) oder in Bezug auf von diesen erteilten Informationen von der „ersuchten Behörde“ in einem grenzüberschreitenden Fall zu verwenden. Nicht zwingend vorgeschriebene Felder sind mit einem Stern (*) gekennzeichnet
1. Referenznummer der ersuchenden Behörde :
2. Referenznummer der ersuchten Behörde *:
3. Ersuchende Behörde

4. Behörde des ersuchten Staats

4.1 Mitgliedstaat:

□ Belgien □ Bulgarien □ Tschechische Republik □ Deutschland □ Estland

□ Griechenland □ Spanien □ Frankreich □ Kroatien □ Italien □ Zypern

□ Lettland □ Litauen □ Luxemburg □ Ungarn □ Malta □ Niederlande

□ Österreich □ Polen □ Portugal □ Rumänien □ Slowenien □ Slowakei

□ Finnland □ Schweden

4.2 Name:

4.3 Anschrift

4.3.1 Straße und Hausnummer/Postfach:

4.3.2 Ort:

4.3.3 Postleitzahl:

4.4 Kontaktdaten

4.4.1 Telefonnummer*:

4.4.2 E-Mail-Adresse*:

4.4.3 Sonstige Kontaktangaben*:

5.	Das Ersuchen ist bzw. die Informationen sind am (TT.MM.JJJJ) bei der unter Nummer 4 genannten ersuchten Behörde eingegangen*:
6.	Antwort der ersuchten Behörde*[1] 6.1 □ Nachstehend finden Sie die ersuchten Informationen: 6.2 □ Das Ersuchen enthält nicht alle der folgenden erforderlichen Angaben (bitte ausführen): 6.3 □ Das Ersuchen wird aus folgendem Grund/folgenden Gründen abgelehnt:
7.	Das Ersuchen kann nicht bearbeitet bzw. die Informationen können nicht erteilt werden bzw. die Informationen konnten nicht empfangen werden, und zwar aus folgenden Gründen: 7.1 □ Die Sprache, in der das Formblatt ausgefüllt wurde, ist unzulässig. 7.1.1 Bitte verwenden Sie (eine der) folgende(n) Sprache(n): 7.2 □ Das Dokument ist nicht lesbar. 7.3 □ Das Ersuchen ist nicht vollständig und folgende erforderliche Angaben fehlen: 7.4 □ Sonstiger Grund (bitte ausführen):

[1] Bitte gegebenenfalls ein zusätzliches Blatt/zusätzliche Blätter mit weiteren Erläuterungen beifügen.

8. Weitere Informationen, die möglicherweise relevant sind*:
Gesamtzahl der Seiten, falls weitere Blätter beigefügt wurden: Ort: Datum (TT.MM.JJJJ): Unterschrift und/oder Stempel der ersuchten Behörde: Aktenzeichen:

ANHANG VII

KONSULTATIONSERSUCHEN BETREFFEND DIE UNTERBRINGUNG EINES ERWACHSENEN IN EINEM ANDEREN MITGLIEDSTAAT (Artikel 27 Absatz 3 der Verordnung (EU) [2026/…])
Für die Kommunikation zwischen dem Gericht eines Mitgliedstaats, das die Unterbringung eines Erwachsenen in einem anderen Mitgliedstaat erwägt (im Folgenden „ersuchendes Gericht“), und der Zentralen Behörde, dem Gericht oder der zuständigen Behörde des ersuchten Mitgliedstaats (im Folgenden „ersuchte Behörde“) zu verwenden. Sprechen sich diese gegen die erwogene Unterbringung aus, so teilen sie dies spätestens drei Monate nach Eingang des Konsultationsersuchens mit. Nicht zwingend vorgeschriebene Felder sind mit einem Stern (*) gekennzeichnet.
1. Referenznummer des ersuchenden Gerichts:
2. Referenznummer der ersuchten Behörde *:

3. Ersuchendes Gericht

3.1. Mitgliedstaat:

□ Belgien □ Bulgarien □ Tschechische Republik □ Deutschland □ Estland

□ Griechenland □ Spanien □ Frankreich □ Kroatien □ Italien □ Zypern

□ Lettland □ Litauen □ Luxemburg □ Ungarn □ Malta □ Niederlande

□ Österreich □ Polen □ Portugal □ Rumänien □ Slowenien □ Slowakei

□ Finnland □ Schweden

3.2 Name des ersuchenden Gerichts:

3.3 Anschrift

3.3.1 Straße und Hausnummer/Postfach:

3.3.2 Ort:

3.3.3 Postleitzahl:

3.4 Kontaktdaten

3.4.1 Telefonnummer*:

3.4.2 E-Mail-Adresse*:

3.4.3 Sonstige Kontaktangaben*:

4. Ersuchte Behörde

4.1. Mitgliedstaat:

□ Belgien □ Bulgarien □ Tschechische Republik □ Deutschland □ Estland

□ Griechenland □ Spanien □ Frankreich □ Kroatien □ Italien □ Zypern

□ Lettland □ Litauen □ Luxemburg □ Ungarn □ Malta □ Niederlande

□ Österreich □ Polen □ Portugal □ Rumänien □ Slowenien □ Slowakei

□ Finnland □ Schweden

4.2 Name der ersuchten Behörde:

4.3 Anschrift

4.3.1 Straße und Hausnummer/Postfach:

4.3.2 Ort:

4.3.3 Postleitzahl:

4.4 Kontaktdaten

4.4.1 Telefonnummer*:

4.4.2 E-Mail-Adresse*:

4.4.3 Sonstige Kontaktangaben*:

5. Erwachsener, den die Unterbringung betrifft („Erwachsener“)*

5.1 Nachname(n) [...]:

5.2 Vorname(n):

5.3 Nachname(n) bei der Geburt (falls abweichend von 5.1)*:

5.4 Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ) [...]:

5.5 Geburtsort (sofern bekannt)*:

5.6 Staatsangehörigkeit:

□ Belgien □ Bulgarien □ Tschechische Republik □ Deutschland □ Estland

□ Griechenland □ Spanien □ Frankreich □ Kroatien □ Italien □ Zypern

□ Lettland □ Litauen □ Luxemburg □ Ungarn □ Malta □ Niederlande

□ Österreich □ Polen □ Portugal □ Rumänien □ Slowenien □ Slowakei

□ Finnland □ Schweden

□ Sonstiges (bitte ISO-Code angeben):

□ Unbekannt

5.7 Identifikationsnummer[1]*

5.7.1 Nationale Identitätsnummer*:

5.7.2 Sozialversicherungsnummer*:

5.7.3 Steuernummer*:

5.7.4 Sonstige Identifikationsnummer (bitte ausführen)*:

5.8 Anschrift

5.8.1 Straße und Hausnummer/Postfach:

5.8.2 Ort:

5.8.3 Postleitzahl:

5.8.4 Land:

□ Belgien □ Bulgarien □ Tschechische Republik □ Deutschland □ Estland

□ Griechenland □ Spanien □ Frankreich □ Kroatien □ Italien □ Zypern

□ Lettland □ Litauen □ Luxemburg □ Ungarn □ Malta □ Niederlande

□ Österreich □ Polen □ Portugal □ Rumänien □ Slowenien □ Slowakei

□ Finnland □ Schweden

□ Sonstiges (bitte ISO-Code angeben):

[1] Bitte die relevanteste Nummer angeben.

	5.9 Kontaktdaten 5.9.1 Telefonnummer*: 5.9.2 E-Mail-Adresse*: 5.9.3 Sonstige Kontaktangaben*:
6.	Maßnahme, die den Erwachsenen betrifft* 6.1 □ Das ersuchende Gericht hat eine Maßnahme getroffen am (TT.MM.JJJJ): 6.1.1 Datum des Ablaufs der Maßnahme (TT.MM.JJJJ): 6.1.2 □ Die Maßnahme ist im Register des ersuchenden Mitgliedsstaats eingetragen, bitte ausführen: 6.2 □ Es wurde ein Antrag auf eine Maßnahme gestellt und dieser wird bearbeitet

7. Angaben zur erwogenen Unterbringung

7.1 □ Es wird erwogen, den Erwachsenen in einer bestimmten Anstalt oder Einrichtung im ersuchten Mitgliedstaat unterzubringen.

7.1.1 Name oder Bezeichnung des Orts:

7.1.2 Anschrift

7.1.2.1 Straße und Hausnummer/Postfach:

7.1.2.2 Ort:

7.1.2.3 Postleitzahl:

7.1.3 Kontaktdaten des Orts (sofern verfügbar)

7.1.3.1 Telefonnummer*:

7.1.3.2 E-Mail-Adresse*:

7.1.3.3 Sonstige Kontaktangaben*:

7.2 □ Es wird die Unterbringung in einer Anstalt oder Einrichtung im ersuchten Mitgliedstaat ohne Spezifizierung der Anstalt oder Einrichtung erwogen.

7.2.1 Jegliche Spezifizierung der Unterbringung (bitte geben Sie etwaige Kriterien oder nähere Informationen an, die die Auswahl der Unterbringung im ersuchten Mitgliedstaat beeinflussen)*:

7.2.2 Sonstige Informationen oder Anmerkungen*:

7.3 □ Die Unterbringung und die Bedingungen für die Umsetzung werden von dem ersuchenden Gericht festgelegt.

7.4 □ Die Unterbringung wird von dem ersuchenden Gericht genehmigt und mit Unterstützung der folgenden Person durchgeführt:

7.4.1 Nachname(n):

7.4.2 Vorname(n):

7.4.3 Nachname(n) bei der Geburt (falls abweichend von 7.4.1.)*:

7.4.4 Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ):

7.4.5 Geburtsort (sofern bekannt)*:

7.4.6 Identifikationsnummer[2]*:

7.4.6.1 Nationale Identitätsnummer:

7.4.6.2 Sozialversicherungsnummer:

7.4.6.3 Steuernummer:

7.4.6.4 Sonstige Identifikationsnummer (bitte ausführen)*:

[2] Bitte die relevanteste Nummer angeben.

7.5 □ Die Unterbringung ist vorübergehend und endet

7.5.1 □ am (TT.MM.JJJJ):

7.5.2 □ nach einer gewissen Zeit (bitte ausführen):

7.6 Informationen über die in Betracht gezogene Finanzierung der Unterbringung (bitte ausführen)*:

7.7 Der Wille und die Präferenzen des Erwachsenen wurden berücksichtigt*:

☐ Ja

☐ Nein

☐ Weitere Informationen:

7.8 Der Bericht über den Erwachsenen mit den Gründen für die erwogene Unterbringung gemäß Artikel 33 des Haager Übereinkommens von 2000 sowie alle anderen relevanten Informationen sind beigefügt.

□ Ja

□ Nein

8. Weitere Angaben, die gegebenenfalls relevant sind*:
Ort: Datum (TT.MM.JJJJ): Unterschrift und/oder Stempel des ersuchenden Gerichts:

ANHANG VIII

ANTWORT AUF DAS KONSULTATIONSERSUCHEN BETREFFEND DIE UNTERBRINGUNG EINES ERWACHSENEN IN EINEM ANDEREN MITGLIEDSTAAT (Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung (EU) [2026/…])
Für die Kommunikation zwischen der Zentralen Behörde, dem Gericht oder der zuständigen Behörde des ersuchten Mitgliedstaats (im Folgenden „ersuchte Behörde“) und dem Gericht eines Mitgliedstaats, das die Unterbringung eines Erwachsenen in einem anderen Mitgliedstaat erwägt (im Folgenden „ersuchendes Gericht“) zu verwenden. Nicht zwingend vorgeschriebene Felder sind mit einem Stern (*) gekennzeichnet.
1. Referenznummer des ersuchenden Gerichts:
2. Referenznummer der ersuchten Behörde:
3. Ersuchendes Gericht:
4. Ersuchte Behörde 4.1 Mitgliedstaat: □ Belgien □ Bulgarien □ Tschechische Republik □ Deutschland □ Estland □ Griechenland □ Spanien □ Frankreich □ Kroatien □ Italien □ Zypern □ Lettland □ Litauen □ Luxemburg □ Ungarn □ Malta □ Niederlande □ Österreich □ Polen □ Portugal □ Rumänien □ Slowenien □ Slowakei □ Finnland □ Schweden 4.2 Name der ersuchten Behörde:

4.3 Anschrift

4.3.1 Straße und Hausnummer/Postfach:

4.3.2 Ort:

4.3.3 Postleitzahl:

4.4 Kontaktdaten

4.4.1 Telefonnummer*:

4.4.2 E-Mail-Adresse*:

4.4.3 Sonstige Kontaktangaben*:

5. Angaben der ersuchten Behörde

5.1 □ Der Unterbringung des Erwachsenen im ersuchten Mitgliedstaat wird zugestimmt.

5.1.1 Der Unterbringung des Erwachsenen in der folgenden Anstalt oder Einrichtung wird zugestimmt:

□ die von dem ersuchenden Gericht vorgeschlagene Anstalt oder Einrichtung

□ eine Anstalt oder eine Einrichtung, die folgenden Spezifikationen des ersuchenden Gerichts entspricht (bitte ausführen):

□ Sonstiges (bitte ausführen):

5.2 □ Der Unterbringung des Erwachsenen im ersuchten Mitgliedstaat wird unter Bedingungen zugestimmt.

5.2.1 □ Die Unterbringung wird nur genehmigt, wenn die unter Nummer 5.1.1 genannte Anstalt oder Einrichtung über freie Kapazitäten verfügt.

5.2.2 □ Sonstige Bedingungen (bitte ausführen):

5.3 □ Die Unterbringung des Erwachsenen im ersuchten Mitgliedstaat wird abgelehnt.

6. Weitere Informationen, die möglicherweise relevant sind*:
Ort: Datum (TT.MM.JJJJ): Unterschrift und/oder Stempel der ersuchten Behörde: Aktenzeichen:

ANHANG IX

ERSUCHEN UM BESTIMMUNG EINER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDE EINES ANDEREN MITGLIEDSTAATS ALS VERTRETER (Artikel 28 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) [2026/…])	
Von den Gerichten eines Mitgliedstaats zum Ersuchen um Bestimmung einer zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaats als Vertreter in diesem anderen Mitgliedstaat zu verwenden, um die Interessen des Erwachsenen in diesem anderen Mitgliedstaat zu schützen. Nicht zwingend vorgeschriebene Felder sind mit einem Stern (*) gekennzeichnet.	
1.	Referenznummer des ersuchenden Gerichts:
2.	Referenznummer der ersuchten Behörde (zu bestimmende Behörde oder Zentrale Behörde)*:

3. Ersuchendes Gericht

3.1 Mitgliedstaat:

□ Belgien □ Bulgarien □ Tschechische Republik □ Deutschland □ Estland

□ Griechenland □ Spanien □ Frankreich □ Kroatien □ Italien □ Zypern

□ Lettland □ Litauen □ Luxemburg □ Ungarn □ Malta □ Niederlande

□ Österreich □ Polen □ Portugal □ Rumänien □ Slowenien □ Slowakei

□ Finnland □ Schweden

3.2 Name:

3.3 Anschrift

3.3.1 Straße und Hausnummer/Postfach:

3.3.2 Ort:

3.3.3 Postleitzahl:

3.4 Kontaktdaten

3.4.1 Telefonnummer*:

3.4.2 E-Mail-Adresse*:

3.4.3 Sonstige Kontaktangaben*:

4. Ersuchte Behörde (entweder Zentrale Behörde des ersuchten Mitgliedstaats oder eine als Vertreter zu bestimmende zuständige Behörde)

4.1 Mitgliedstaat:

□ Belgien □ Bulgarien □ Tschechische Republik □ Deutschland □ Estland

□ Griechenland □ Spanien □ Frankreich □ Kroatien □ Italien □ Zypern

□ Lettland □ Litauen □ Luxemburg □ Ungarn □ Malta □ Niederlande

□ Österreich □ Polen □ Portugal □ Rumänien □ Slowenien □ Slowakei

□ Finnland □ Schweden

4.2 Name der zuständigen Behörde oder Zentralen Behörde:

4.3 Anschrift

4.3.1 Straße und Hausnummer/Postfach:

4.3.2 Ort:

4.3.3 Postleitzahl:

4.4 Kontaktdaten

4.4.1 Telefonnummer*:

4.4.2 E-Mail-Adresse*:

4.4.3 Sonstige Kontaktangaben*:

5. Erwachsener, den diese Maßnahme betrifft („Erwachsener“)

5.1 Nachname(n):

5.2 Vorname(n):

5.3 Nachname(n) bei der Geburt (falls abweichend von 6.1):

5.4 Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ):

5.5 Geburtsort (sofern bekannt)*:

5.6 Staatsangehörigkeit:

□ Belgien □ Bulgarien □ Tschechische Republik □ Deutschland □ Estland

□ Griechenland □ Spanien □ Frankreich □ Kroatien □ Italien □ Zypern

□ Lettland □ Litauen □ Luxemburg □ Ungarn □ Malta □ Niederlande

□ Österreich □ Polen □ Portugal □ Rumänien □ Slowenien □ Slowakei

□ Finnland □ Schweden

□ Sonstiges (bitte ISO-Code angeben):

□ Unbekannt

5.7 Identifikationsnummer[1]*:

5.7.1 Nationale Identitätsnummer:

5.7.2 Sozialversicherungsnummer:

5.7.3 Steuernummer:

5.7.4 Sonstige Identifikationsnummer (bitte ausführen)*:

5.8 □ Dem Erwachsenen wird/wurde Prozesskostenhilfe oder Kosten- und Gebührenbefreiung gewährt (bitte ausführen):

[1] Bitte die relevanteste Nummer angeben.

6. Maßnahme, die den Erwachsenen betrifft

6.1 □ Die ersuchende Behörde hat eine Maßnahme getroffen am (TT.MM.JJJJ)*

6.2 Datum des Ablaufs der Maßnahme (TT.MM.JJJJ)*:

6.3 □ Es wurde ein Antrag auf eine Maßnahme gestellt und dieser wird bearbeitet.*

6.4. □ Die Maßnahme ist im Register des Ursprungsmitgliedstaats eingetragen (bitte ausführen)*:

6.5 □ Im Ursprungsmitgliedstaat wird ein Vertreter bestellt*

6.5.1 □ Natürliche Person

6.5.1.1 Nachname(n):

6.5.1.2 Vorname(n):

6.5.1.3 Nachname(n) bei der Geburt (falls abweichend von 6.5.1.1)*:

6.5.1.4 Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ):

6.5.1.5 Geburtsort (sofern bekannt)*:

6.5.1.6 Identifikationsnummer[2]*:

6.5.1.6.1 Nationale Identitätsnummer*:

6.5.1.6.2 Sozialversicherungsnummer*:

6.5.1.6.3 Steuernummer*:

6.5.1.6.4 Sonstige Identifikationsnummer (bitte ausführen)*:

6.5.2 □ Juristische Person

6.5.2.1 Name der Organisation:

6.5.2.2 Eintragung der Organisation:

6.5.2.2.1 Registernummer*:

6.5.2.2.2 Datum (TT/MM/JJJJ)*:

6.5.2.2.3 Ort der Eintragung:

[2] Bitte die relevanteste Nummer angeben.

6.5.2.3 Anschrift der Organisation

6.5.2.3.1 Straße und Hausnummer/Postfach:

6.5.2.3.2 Ort:

6.5.2.3.3 Postleitzahl:

6.5.2.3.4 Land:

□ Belgien □ Bulgarien □ Tschechische Republik □ Deutschland

□ Estland □ Griechenland □ Spanien □ Frankreich □ Kroatien

□ Italien □ Zypern □ Lettland □ Litauen □ Luxemburg □ Ungarn

□ Malta □ Niederlande □ Österreich □ Polen □ Portugal □ Rumänien

□ Slowenien □ Slowakei □ Finnland □ Schweden

□ Sonstiges (bitte ISO-Code angeben):

6.5.3. Kurze Beschreibung der Aufgaben des Vertreters

6.5.3.1. □ Verwaltung finanzieller Vermögenswerte

6.5.3.2 □ Verwaltung von unbeweglichem Vermögen (bitte Anschrift angeben):

6.5.3.3 □ Unterstützung hinsichtlich des Wohlergehens oder der Gesundheit des Erwachsenen

6.5.3.4 □ Sonstige Aufgaben (bitte kurz beschreiben):

7. Angaben zur beabsichtigten Bestimmung

7.1 Beschreibung des Falls und der Gründe für die Bestimmung einer zuständigen Behörde als Vertreter im ersuchten Mitgliedstaat:

7.2 Der Vertreter wird den Erwachsenen in folgenden Angelegenheiten vertreten oder unterstützen:

7.2.1 □ Verwaltung finanzieller Vermögenswerte

7.2.1.1 Art der finanziellen Vermögenswerte (bitte ausführen):

7.2.1.2 Kontaktdaten des Finanzinstituts (bitte ausführen):

7.2.2 □ Verwaltung von unbeweglichem Vermögen (bitte Anschrift angeben):

7.2.3 □ Unterstützung hinsichtlich des Wohlergehens oder der Gesundheit des Erwachsenen (bitte ausführen):

7.2.4 □ Sonstiges (bitte ausführen):

7.3 □ Die Bestimmung ist vorübergehend und endet

7.3.1 □ am (TT.MM.JJJJ):

7.3.2 □ nach einer gewissen Zeit (bitte ausführen):

7.4 Der Wille und die Präferenzen des Erwachsenen wurden berücksichtigt*:

☐ Ja

☐ Nein

☐ Weitere Informationen:

8. Weitere Angaben, die gegebenenfalls relevant sind*:
Ort: Datum (TT.MM.JJJJ): Unterschrift und/oder Stempel des ersuchten Gerichts: Aktenzeichen:

ANHANG X

ANTWORT AUF DAS ERSUCHEN UM BESTIMMUNG EINER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDE EINES ANDEREN MITGLIEDSTAATS ALS VERTRETER (Artikel 28 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) [2026/…]) Nicht zwingend vorgeschriebene Felder sind mit einem Stern (*) gekennzeichnet.
1. Referenznummer des ersuchenden Gerichts:
2. Referenznummer der Zentralen Behörde oder der zu bestimmenden zuständigen Behörde*:
3. Ersuchendes Gericht:
4. Zu bestimmende zuständige Behörde oder Zentrale Behörde 4.1 Name: 4.2 Anschrift 4.2.1 Straße und Hausnummer/Postfach: 4.2.2 Ort: 4.2.3 Postleitzahl:

4.3 Kontaktdaten

4.3.1 Telefonnummer*:

4.3.2 E-Mail-Adresse*:

4.3.3 Sonstige Kontaktangaben*:

4.4 Mitgliedstaat:

□ Belgien □ Bulgarien □ Tschechische Republik □ Deutschland □ Estland

□ Griechenland □ Spanien □ Frankreich □ Kroatien □ Italien □ Zypern

□ Lettland □ Litauen □ Luxemburg □ Ungarn □ Malta □ Niederlande

□ Österreich □ Polen □ Portugal □ Rumänien □ Slowenien □ Slowakei

□ Finnland □ Schweden

5.	Angaben der Zentralen Behörde oder der zu bestimmenden zuständigen Behörde 5.1 □ Die Zustimmung zur Bestimmung der zuständigen Behörde als Vertreter wird erteilt 5.2 □ Das Ersuchen enthält nicht alle erforderlichen Informationen. Bitte angeben, welche Informationen fehlen: 5.3 □ Die Zustimmung zur Bestimmung der Behörde als Vertreter wird verweigert
6.	Weitere Informationen, die möglicherweise relevant sind*:
Ort: Datum (TT.MM.JJJJ): Unterschrift und/oder Stempel der zu bestimmenden zuständigen Behörde oder der Zentralen Behörde: Aktenzeichen:	

ANHANG XI

ÜBERTRAGUNG DER ZUSTÄNDIGKEIT (Artikel 36 Absatz 2 der Verordnung (EU) [2026/…] und Artikel 8 des Haager Übereinkommens von 2000)
Vom Gericht eines Mitgliedstaats 1. für die Übertragung seiner Zuständigkeit auf die Gerichte eines anderen Mitgliedstaats, zu dem der Erwachsene eine enge Verbindung gemäß Artikel 8 Absatz 2 des Haager Übereinkommens von 2000 hat, entweder von Amts wegen oder auf Ersuchen eines anderen Gerichts, oder 2. für das Ersuchen eines Gerichts eines anderen Mitgliedstaats, das zuständig ist, seine Zuständigkeit zu übertragen, zu verwenden. Nicht zwingend vorgeschriebene Felder sind mit einem Stern (*) gekennzeichnet.
1. Referenznummer des ersuchenden Gerichts:
2. Referenznummer des ersuchten Gerichts*:

3. Ersuchendes Gericht

3.1 Mitgliedstaat:

□ Belgien □ Bulgarien □ Tschechische Republik □ Deutschland □ Estland

□ Griechenland □ Spanien □ Frankreich □ Kroatien □ Italien □ Zypern □ Lettland

□ Litauen □ Luxemburg □ Ungarn □ Malta □ Niederlande □ Österreich □ Polen

□ Portugal □ Rumänien □ Slowenien □ Slowakei □ Finnland □ Schweden

3.2 Name des ersuchenden Gerichts:

3.3 Anschrift

3.3.1 Straße und Hausnummer/Postfach:

3.3.2 Ort:

3.3.3 Postleitzahl:

3.4 Kontaktdaten

3.4.1 Telefonnummer*:

3.4.2 E-Mail-Adresse*:

3.4.3 Sonstige Kontaktangaben*:

4. Ersuchtes Gericht

4.1 Mitgliedstaat:

□ Belgien □ Bulgarien □ Tschechische Republik □ Deutschland □ Estland

□ Griechenland □ Spanien □ Frankreich □ Kroatien □ Italien □ Zypern □ Lettland

□ Litauen □ Luxemburg □ Ungarn □ Malta □ Niederlande □ Österreich □ Polen

□ Portugal □ Rumänien □ Slowenien □ Slowakei □ Finnland □ Schweden

4.2 Name des ersuchten Gerichts:

4.3 Anschrift

4.3.1 Straße und Hausnummer/Postfach:

4.3.2 Ort:

4.3.3 Postleitzahl:

4.4 Kontaktdaten

4.4.1 Telefonnummer*:

4.4.2 E-Mail-Adresse*:

4.4.3 Sonstige Kontaktangaben*:

5. Erwachsener, den diese Maßnahme betrifft („Erwachsener“)

5.1 Nachname(n):

5.2 Vorname(n):

5.3 Nachname(n) bei der Geburt (falls abweichend von 5.1)*:

5.4 Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ):

5.5 Geburtsort (sofern bekannt)*:

5.6 Staatsangehörigkeit:

□ Belgien □ Bulgarien □ Tschechische Republik □ Deutschland □ Estland

□ Griechenland □ Spanien □ Frankreich □ Kroatien □ Italien □ Zypern

□ Lettland □ Litauen □ Luxemburg □ Ungarn □ Malta □ Niederlande

□ Österreich □ Polen □ Portugal □ Rumänien □ Slowenien □ Slowakei

□ Finnland □ Schweden

□ Sonstiges (bitte ISO-Code angeben):

□ Unbekannt

5.7 Identifikationsnummer[1]*

5.7.1 Nationale Identitätsnummer*:

5.7.2 Sozialversicherungsnummer*:

5.7.3 Steuernummer*:

5.7.4 Sonstige Identifikationsnummer (bitte ausführen)*:

5.8 Anschrift

5.8.1 Straße und Hausnummer/Postfach:

5.8.2 Ort:

5.8.3 Postleitzahl:

5.8.4 Land:

□ Belgien □ Bulgarien □ Tschechische Republik □ Deutschland □ Estland

□ Griechenland □ Spanien □ Frankreich □ Kroatien □ Italien

□ Zypern □ Lettland □ Litauen □ Luxemburg □ Ungarn □ Malta

□ Niederlande □ Österreich □ Polen □ Portugal □ Rumänien □ Slowenien

□ Slowakei □ Finnland □ Schweden

□ Sonstiges (bitte ISO-Code angeben):

[1] Bitte die relevanteste Nummer angeben.

	5.9 Kontaktdaten 5.9.1 Telefonnummer*: 5.9.2 E-Mail-Adresse*: 5.9.3 Sonstige Kontaktangaben*:
6.	Herkunft des Ersuchens 6.1 □ von dem ersuchenden Gericht von Amts wegen gestellt 6.2 □ von dem folgenden Gericht (bitte angeben):
7.	Gegenstand des Ersuchens 7.1 □ Das ersuchende Gericht beantragt die Übertragung seiner Zuständigkeit an das ersuchte Gericht 7.2 □ Das ersuchende Gericht beantragt bei dem ersuchten Gericht die Übertragung von dessen Zuständigkeit.
8.	Art der Maßnahme, die von dem Gericht getroffen werden soll: 8.1 □ in Bezug auf die Person des Erwachsenen (bitte ausführen) : 8.2 □ in Bezug auf das Vermögen des Erwachsenen (bitte ausführen):

9. Begründung des Ersuchens um Übertragung der Zuständigkeit

9.1 Das Ersuchen wird gemäß folgender Buchstaben nach Artikel 8 Absatz 2 des Haager Übereinkommens von 2000 gestellt:

☐ Buchstabe a (ein Staat, dem der Erwachsene angehört)

☐ Buchstabe b (der Staat, in dem der Erwachsene seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte)

☐ Buchstabe c (ein Staat, in dem sich Vermögen des Erwachsenen befindet)

☐ Buchstabe d (der Staat, dessen Behörden schriftlich vom Erwachsenen gewählt worden sind, um Maßnahmen zu seinem Schutz zu treffen)

☐ Buchstabe e (der Staat, in dem eine Person, die dem Erwachsenen nahe steht und bereit ist, seinen Schutz zu übernehmen, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat)

☐ Buchstabe f (hinsichtlich des Schutzes der Person des Erwachsenen der Staat, in dessen Hoheitsgebiet sich der Erwachsene befindet)

9.2 Begründung des Ersuchens:

10. Weitere Angaben, die gegebenenfalls relevant sind*:
Ort: Datum (TT.MM.JJJJ): Unterschrift und/oder Stempel des ersuchten Gerichts: Aktenzeichen des Ersuchens:

ANHANG XII

ANTWORT DES ERSUCHTEN GERICHTS BETREFFEND DIE ÜBERTRAGUNG DER ZUSTÄNDIGKEIT (Artikel 36 Absatz 2 der Verordnung (EU) [2026/…] und Artikel 8 des Hagger Übereinkommens von 2000)
für die Antwort auf das Ersuchen um Übertragung der Zuständigkeit für die Zwecke von Artikel 8 des Haager Übereinkommens von 2000. Nicht zwingend vorgeschriebene Felder sind mit einem Stern (*) gekennzeichnet.
1. Referenznummer des ersuchenden Gerichts:
2. Referenznummer des ersuchten Gerichts:
3. Angaben des ersuchten Gerichts: 3.1 □ Die Zuständigkeit wird übernommen. 3.2 □ Die Zuständigkeit wird nicht übernommen. 3.3 □ Die Übertragung der Zuständigkeit wird genehmigt. 3.4 □ Die Übertragung der Zuständigkeit wird nicht genehmigt.

4.	Der Antwort sind folgende relevante Unterlagen beigefügt*: 4.1 □ die von dem ersuchten Gericht getroffene Entscheidung oder Maßnahme 4.2 □ Erklärung, warum die Zuständigkeit nicht übernommen wird bzw. die Übertragung der Zuständigkeit nicht genehmigt wird* 4.3 □ Sonstige Unterlagen (bitte ausführen):
5.	Weitere Informationen, die möglicherweise relevant sind*:
Ort: Datum (TT.MM.JJJJ): Unterschrift und/oder Stempel des ersuchten Gerichts: Referenznummer	

ÜBERSETZUNG*

ÜBEREINKOMMEN ÜBER DEN INTERNATIONALEN SCHUTZ VON ERWACHSENEN[1]

(Abgeschlossen am 13. Januar 2000)

Die Unterzeichnerstaaten dieses Übereinkommens —

in der Erwägung, dass es erforderlich ist, bei internationalen Sachverhalten den Schutz von Erwachsenen sicherzustellen, die aufgrund einer Beeinträchtigung oder der Unzulänglichkeit ihrer persönlichen Fähigkeiten nicht in der Lage sind, ihre Interessen zu schützen;

in dem Wunsch, Konflikte zwischen ihren Rechtssystemen in Bezug auf die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Maßnahmen zum Schutz von Erwachsenen zu vermeiden;

eingedenk der Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit für den Schutz von Erwachsenen;

bekräftigend, dass das Wohl des Erwachsenen und die Achtung seiner Würde und Selbstbestimmung vorrangig zu berücksichtigen sind —

haben die folgenden Bestimmungen vereinbart:

---

1 This German version was agreed upon by Germany, Austria and Switzerland at a Translation Conference held in Vienna (Austria) from 9-10 October 2000. The footnotes indicate where, in spite of the common version, differences in the legal terminology of the three States require variations. Moreover, in 2006 the three States concerned, in consultation with the Permanent Bureau, have agreed on some minor modifications of the German version which are included in this text.

Kapitel I
Anwendungsbereich des Übereinkommens

Artikel 1

(1) Dieses Übereinkommen ist bei internationalen Sachverhalten auf den Schutz von Erwachsenen anzuwenden, die aufgrund einer Beeinträchtigung oder der Unzulänglichkeit ihrer persönlichen Fähigkeiten nicht in der Lage sind, ihre Interessen zu schützen.

(2) Sein Ziel ist es,

a) den Staat zu bestimmen, dessen Behörden zuständig sind, Maßnahmen zum Schutz der Person oder des Vermögens des Erwachsenen zu treffen;

b) das von diesen Behörden bei der Ausübung ihrer Zuständigkeit anzuwendende Recht zu bestimmen;

c) das auf die Vertretung des Erwachsenen anzuwendende Recht zu bestimmen;

d) die Anerkennung und Vollstreckung der Schutzmaßnahmen in allen Vertragsstaaten sicherzustellen;

e) die zur Verwirklichung der Ziele dieses Übereinkommens notwendige Zusammenarbeit zwischen den Behörden der Vertragsstaaten einzurichten.

Artikel 2

(1) Im Sinne dieses Übereinkommens ist ein Erwachsener eine Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Dieses Übereinkommen ist auch auf Maßnahmen anzuwenden, die hinsichtlich eines Erwachsenen zu einem Zeitpunkt getroffen worden sind, in dem er das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte.

Artikel 3

Die Maßnahmen, auf die in Artikel 1 Bezug genommen wird, können insbesondere Folgendes umfassen:

a) die Entscheidung über die Handlungsunfähigkeit und die Einrichtung einer Schutzordnung;

b) die Unterstellung des Erwachsenen unter den Schutz eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde;

c) die Vormundschaft, die Pflegschaft[2] und entsprechende Einrichtungen;

d) die Bestimmung und den Aufgabenbereich jeder Person oder Stelle, die für die Person oder das Vermögen des Erwachsenen verantwortlich ist, den Erwachsenen vertritt oder ihm beisteht;

e) die Unterbringung des Erwachsenen in einer Einrichtung oder an einem anderen Ort, an dem Schutz gewährt werden kann;

f) die Verwaltung und Erhaltung des Vermögens des Erwachsenen oder die Verfügung darüber;

g) die Erlaubnis eines bestimmten Einschreitens zum Schutz der Person oder des Vermögens des Erwachsenen.

---

[2] Für die Schweiz: Beistandschaft.

Artikel 4

(1) Dieses Übereinkommen ist nicht anzuwenden

a) auf Unterhaltspflichten;

b) auf das Eingehen, die Ungültigerklärung und die Auflösung einer Ehe oder einer ähnlichen Beziehung sowie die Trennung;

c) auf den Güterstand einer Ehe oder vergleichbare Regelungen für ähnliche Beziehungen;

d) auf Trusts und Erbschaften;

e) auf die soziale Sicherheit;

f) auf öffentliche Maßnahmen allgemeiner Art in Angelegenheiten der Gesundheit;

g) auf Maßnahmen, die hinsichtlich einer Person infolge ihrer Straftaten ergriffen wurden;

h) auf Entscheidungen über Asylrecht und Einwanderung;

i) auf Maßnahmen, die allein auf die Wahrung der öffentlichen Sicherheit gerichtet sind.

(2) Absatz 1 berührt in den dort erwähnten Bereichen nicht die Berechtigung einer Person, als Vertreter des Erwachsenen zu handeln.

Kapitel II
Zuständigkeit

Artikel 5

(1) Die Behörden, seien es Gerichte oder Verwaltungsbehörden, des Vertragsstaats, in dem der Erwachsene seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, sind zuständig, Maßnahmen zum Schutz der Person oder des Vermögens des Erwachsenen zu treffen.

(2) Bei einem Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts des Erwachsenen in einen anderen Vertragsstaat sind die Behörden des Staates des neuen gewöhnlichen Aufenthalts zuständig.

Artikel 6

(1) Über Erwachsene, die Flüchtlinge sind oder die infolge von Unruhen in ihrem Land in ein anderes Land gelangt sind, üben die Behörden des Vertragsstaats, in dessen Hoheitsgebiet sich die Erwachsenen demzufolge befinden, die in Artikel 5 Absatz 1 vorgesehene Zuständigkeit aus.

(2) Absatz 1 ist auch auf Erwachsene anzuwenden, deren gewöhnlicher Aufenthalt nicht festgestellt werden kann.

Artikel 7

(1) Die Behörden eines Vertragsstaats, dem der Erwachsene angehört, sind zuständig, Maßnahmen zum Schutz der Person oder des Vermögens des Erwachsenen zu treffen, wenn sie der Auffassung sind, dass sie besser in der Lage sind, das Wohl des Erwachsenen zu beurteilen, und nachdem sie die nach Artikel 5 oder Artikel 6 Absatz 2 zuständigen Behörden verständigt haben; dies gilt nicht für Erwachsene, die Flüchtlinge sind oder die infolge von Unruhen in dem Staat, dem sie angehören, in einen anderen Staat gelangt sind.

(2) Diese Zuständigkeit darf nicht ausgeübt werden, wenn die nach Artikel 5, Artikel 6 Absatz 2 oder Artikel 8 zuständigen Behörden die Behörden des Staates, dem der Erwachsene angehört, unterrichtet haben, dass sie die durch die Umstände gebotenen Maßnahmen getroffen oder entschieden haben, dass keine Maßnahmen zu treffen sind, oder ein Verfahren bei ihnen anhängig ist.

(3) Die Maßnahmen nach Absatz 1 treten außer Kraft, sobald die nach Artikel 5, Artikel 6 Absatz 2 oder Artikel 8 zuständigen Behörden die durch die Umstände gebotenen Maßnahmen getroffen oder entschieden haben, dass keine Maßnahmen zu treffen sind. Diese Behörden haben die Behörden, die in Übereinstimmung mit Absatz 1 Maßnahmen getroffen haben, entsprechend zu unterrichten.

Artikel 8

(1) Die nach Artikel 5 oder 6 zuständigen Behörden eines Vertragsstaats können, wenn sie der Auffassung sind, dass es dem Wohl des Erwachsenen dient, von Amts wegen oder auf Antrag der Behörden eines anderen Vertragsstaats die Behörden eines der in Absatz 2 genannten Staaten ersuchen, Maßnahmen zum Schutz der Person oder des Vermögens des Erwachsenen zu treffen. Das Ersuchen kann sich auf den gesamten Schutz oder einen Teilbereich davon beziehen.

(2) Die Vertragsstaaten, deren Behörden nach Absatz 1 ersucht werden können, sind

a) ein Staat, dem der Erwachsene angehört;

b) der Staat, in dem der Erwachsene seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte;

c) ein Staat, in dem sich Vermögen des Erwachsenen befindet;

d) der Staat, dessen Behörden schriftlich vom Erwachsenen gewählt worden sind, um Maßnahmen zu seinem Schutz zu treffen;

e) der Staat, in dem eine Person, die dem Erwachsenen nahe steht und bereit ist, seinen Schutz zu übernehmen, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat;

f) hinsichtlich des Schutzes der Person des Erwachsenen der Staat, in dessen Hoheitsgebiet sich der Erwachsene befindet.

(3) Nimmt die nach den Absätzen 1 und 2 bezeichnete Behörde die Zuständigkeit nicht an, so behalten die Behörden des nach Artikel 5 oder 6 zuständigen Vertragsstaats die Zuständigkeit.

Artikel 9

Die Behörden eines Vertragsstaats, in dem sich Vermögen des Erwachsenen befindet, sind zuständig, Maßnahmen zum Schutz dieses Vermögens zu treffen, soweit sie mit den Maßnahmen vereinbar sind, die von den nach den Artikeln 5 bis 8 zuständigen Behörden getroffen wurden.

Artikel 10

(1) In allen dringenden Fällen sind die Behörden jedes Vertragsstaats, in dessen Hoheitsgebiet sich der Erwachsene oder ihm gehörendes Vermögen befindet, zuständig, die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu treffen.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1, die in Bezug auf einen Erwachsenen mit gewöhnlichem Aufenthalt in einem Vertragsstaat getroffen wurden, treten außer Kraft, sobald die nach den Artikeln 5 bis 9 zuständigen Behörden die durch die Umstände gebotenen Maßnahmen getroffen haben.

(3) Maßnahmen nach Absatz 1, die in Bezug auf einen Erwachsenen mit gewöhnlichem Aufenthalt in einem Nichtvertragsstaat getroffen wurden, treten in jedem Vertragsstaat außer Kraft, sobald dort die durch die Umstände gebotenen und von den Behörden eines anderen Staates getroffenen Maßnahmen anerkannt werden.

(4) Die Behörden, die nach Absatz 1 Maßnahmen getroffen haben, haben nach Möglichkeit die Behörden des Vertragsstaats des gewöhnlichen Aufenthalts des Erwachsenen von den getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.

Artikel 11

(1) Ausnahmsweise sind die Behörden des Vertragsstaats, in dessen Hoheitsgebiet sich der Erwachsene befindet, nach Verständigung der nach Artikel 5 zuständigen Behörden zuständig, zum Schutz der Person des Erwachsenen auf das Hoheitsgebiet dieses Staates beschränkte Maßnahmen vorübergehender Art zu treffen, soweit sie mit den Maßnahmen vereinbar sind, die von den nach den Artikeln 5 bis 8 zuständigen Behörden bereits getroffen wurden.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1, die in Bezug auf einen Erwachsenen mit gewöhnlichem Aufenthalt in einem Vertragsstaat getroffen wurden, treten außer Kraft, sobald die nach den Artikeln 5 bis 8 zuständigen Behörden eine Entscheidung über die Schutzmaßnahmen getroffen haben, die durch die Umstände geboten sein könnten.

Artikel 12

Selbst wenn durch eine Änderung der Umstände die Grundlage der Zuständigkeit wegfällt, bleiben vorbehaltlich des Artikels 7 Absatz 3 die nach den Artikeln 5 bis 9 getroffenen Maßnahmen innerhalb ihrer Reichweite so lange in Kraft, bis die nach diesem Übereinkommen zuständigen Behörden sie ändern, ersetzen oder aufheben.

Kapitel III
Anzuwendendes Recht

Artikel 13

(1) Bei der Ausübung ihrer Zuständigkeit nach Kapitel II wenden die Behörden der Vertragsstaaten ihr eigenes Recht an.

(2) Soweit es der Schutz der Person oder des Vermögens des Erwachsenen erfordert, können sie jedoch ausnahmsweise das Recht eines anderen Staates anwenden oder berücksichtigen, zu dem der Sachverhalt eine enge Verbindung hat.

Artikel 14

Wird eine in einem Vertragsstaat getroffene Maßnahme in einem anderen Vertragsstaat durchgeführt, so bestimmt das Recht dieses anderen Staates die Bedingungen, unter denen sie durchgeführt wird.

Artikel 15

(1) Das Bestehen, der Umfang, die Änderung und die Beendigung der von einem Erwachsenen entweder durch eine Vereinbarung oder ein einseitiges Rechtsgeschäft eingeräumten Vertretungsmacht, die ausgeübt werden soll, wenn dieser Erwachsene nicht in der Lage ist, seine Interessen zu schützen, werden vom Recht des Staates bestimmt, in dem der Erwachsene im Zeitpunkt der Vereinbarung oder des Rechtsgeschäfts seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, es sei denn, eines der in Absatz 2 genannten Rechte wurde ausdrücklich schriftlich gewählt.

(2) Die Staaten, deren Recht gewählt werden kann, sind

a) ein Staat, dem der Erwachsene angehört;

b) der Staat eines früheren gewöhnlichen Aufenthalts des Erwachsenen;

c) ein Staat, in dem sich Vermögen des Erwachsenen befindet, hinsichtlich dieses Vermögens.

(3) Die Art und Weise der Ausübung einer solchen Vertretungsmacht wird vom Recht des Staates bestimmt, in dem sie ausgeübt wird.

Artikel 16

Wird eine Vertretungsmacht nach Artikel 15 nicht in einer Weise ausgeübt, die den Schutz der Person oder des Vermögens des Erwachsenen ausreichend sicherstellt, so kann sie durch Maßnahmen einer nach diesem Übereinkommen zuständigen Behörde aufgehoben oder geändert werden. Bei der Aufhebung oder Änderung dieser Vertretungsmacht ist das nach Artikel 15 maßgebliche Recht soweit wie möglich zu berücksichtigen.

Artikel 17

(1) Die Gültigkeit eines Rechtsgeschäfts zwischen einem Dritten und einer anderen Person, die nach dem Recht des Staates, in dem das Rechtsgeschäft abgeschlossen wurde, als Vertreter des Erwachsenen zu handeln befugt wäre, kann nicht allein deswegen bestritten und der Dritte nicht nur deswegen verantwortlich gemacht werden, weil die andere Person nach dem in diesem Kapitel bestimmten Recht nicht als Vertreter des Erwachsenen zu handeln befugt war, es sei denn, der Dritte wusste oder hätte wissen müssen, dass sich diese Vertretungsmacht nach diesem Recht bestimmte.

(2) Absatz 1 ist nur anzuwenden, wenn das Rechtsgeschäft unter Anwesenden im Hoheitsgebiet desselben Staates geschlossen wurde.

Artikel 18

Dieses Kapitel ist anzuwenden, selbst wenn das darin bestimmte Recht das eines Nichtvertragsstaats ist.

Artikel 19

Der Begriff "Recht"“ im Sinn dieses Kapitels bedeutet das in einem Staat geltende Recht mit Ausnahme des Kollisionsrechts.

Artikel 20

Dieses Kapitel steht den Bestimmungen des Rechts des Staates, in dem der Erwachsene zu schützen ist, nicht entgegen, deren Anwendung unabhängig vom sonst maßgebenden Recht zwingend ist.

Artikel 21

Die Anwendung des in diesem Kapitel bestimmten Rechts darf nur versagt werden, wenn sie der öffentlichen Ordnung (ordre public) offensichtlich widerspricht.

Kapitel IV
Anerkennung und Vollstreckung

Artikel 22

(1) Die von den Behörden eines Vertragsstaats getroffenen Maßnahmen werden kraft Gesetzes in den anderen Vertragsstaaten anerkannt.

(2) Die Anerkennung kann jedoch versagt werden,

a) wenn die Maßnahme von einer Behörde getroffen wurde, die nicht aufgrund oder in Übereinstimmung mit Kapitel II zuständig war;

b) wenn die Maßnahme, außer in dringenden Fällen, im Rahmen eines Gerichts- oder Verwaltungsverfahrens getroffen wurde, ohne dass dem Erwachsenen die Möglichkeit eingeräumt worden war, gehört zu werden, und dadurch gegen wesentliche Verfahrensgrundsätze des ersuchten Staates verstoßen wurde;

c) wenn die Anerkennung der öffentlichen Ordnung (ordre public) des ersuchten Staates offensichtlich widerspricht, oder ihr eine Bestimmung des Rechts dieses Staates entgegensteht, die unabhängig vom sonst maßgebenden Recht zwingend ist;

d) wenn die Maßnahme mit einer später in einem Nichtvertragsstaat, der nach den Artikeln 5 bis 9 zuständig gewesen wäre, getroffenen Maßnahme unvereinbar ist, sofern die spätere Maßnahme die für ihre Anerkennung im ersuchten Staat erforderlichen Voraussetzungen erfüllt;

e) wenn das Verfahren nach Artikel 33 nicht eingehalten wurde.

Artikel 23

Unbeschadet des Artikels 22 Absatz 1 kann jede betroffene Person bei den zuständigen Behörden eines Vertragsstaats beantragen, dass über die Anerkennung oder Nichtanerkennung einer in einem anderen Vertragsstaat getroffenen Maßnahme entschieden wird. Das Verfahren bestimmt sich nach dem Recht des ersuchten Staates.

Artikel 24

Die Behörde des ersuchten Staates ist an die Tatsachenfeststellungen gebunden, auf welche die Behörde des Staates, in dem die Maßnahme getroffen wurde, ihre Zuständigkeit gestützt hat.

Artikel 25

(1) Erfordern die in einem Vertragsstaat getroffenen und dort vollstreckbaren Maßnahmen in einem anderen Vertragsstaat Vollstreckungshandlungen, so werden sie in diesem anderen Staat auf Antrag jeder betroffenen Partei nach dem im Recht dieses Staates vorgesehenen Verfahren für vollstreckbar erklärt oder zur Vollstreckung registriert.

(2) Jeder Vertragsstaat wendet auf die Vollstreckbarerklärung oder die Registrierung ein einfaches und schnelles Verfahren an.

(3) Die Vollstreckbarerklärung oder die Registrierung darf nur aus einem der in Artikel 22 Absatz 2 vorgesehenen Gründe versagt werden.

Artikel 26

Vorbehaltlich der für die Anwendung der vorstehenden Artikel erforderlichen Überprüfung darf die getroffene Maßnahme in der Sache selbst nicht nachgeprüft werden.

Artikel 27

Die in einem Vertragsstaat getroffenen und in einem anderen Vertragsstaat für vollstreckbar erklärten oder zur Vollstreckung registrierten Maßnahmen werden dort vollstreckt, als seien sie von den Behörden dieses anderen Staates getroffen worden. Die Vollstreckung richtet sich nach dem Recht des ersuchten Staates unter Beachtung der darin vorgesehenen Grenzen.

Kapitel V
Zusammenarbeit

Artikel 28

(1) Jeder Vertragsstaat bestimmt eine Zentrale Behörde, welche die ihr durch dieses Übereinkommen übertragenen Aufgaben wahrnimmt.

(2) Einem Bundesstaat, einem Staat mit mehreren Rechtssystemen oder einem Staat, der aus autonomen Gebietseinheiten besteht, steht es frei, mehrere Zentrale Behörden zu bestimmen und deren räumliche und persönliche Zuständigkeit festzulegen. Macht ein Staat von dieser Möglichkeit Gebrauch, so bestimmt er die Zentrale Behörde, an welche Mitteilungen zur Übermittlung an die zuständige Zentrale Behörde in diesem Staat gerichtet werden können.

Artikel 29

(1) Die Zentralen Behörden arbeiten zusammen und fördern die Zusammenarbeit der zuständigen Behörden ihrer Staaten, um die Ziele dieses Übereinkommens zu verwirklichen.

(2) Im Zusammenhang mit der Anwendung dieses Übereinkommens treffen sie die geeigneten Maßnahmen, um Auskünfte über das Recht ihrer Staaten sowie die in ihren Staaten für den Schutz von Erwachsenen verfügbaren Dienste zu erteilen.

Artikel 30

Die Zentrale Behörde eines Vertragsstaats trifft unmittelbar oder mit Hilfe staatlicher Behörden oder sonstiger Stellen alle geeigneten Vorkehrungen, um

a) auf jedem Weg die Mitteilungen zwischen den zuständigen Behörden bei Sachverhalten, auf die dieses Übereinkommen anzuwenden ist, zu erleichtern;

b) auf Ersuchen der zuständigen Behörde eines anderen Vertragsstaats bei der Ermittlung des Aufenthaltsorts des Erwachsenen Unterstützung zu leisten, wenn der Anschein besteht, dass sich der Erwachsene im Hoheitsgebiet des ersuchten Staates befindet und Schutz benötigt.

Artikel 31

Die zuständigen Behörden eines Vertragsstaats können unmittelbar oder durch andere Stellen die Anwendung eines Vermittlungs- oder Schlichtungsverfahrens oder den Einsatz ähnlicher Mittel zur Erzielung gütlicher Einigungen zum Schutz der Person oder des Vermögens des Erwachsenen bei Sachverhalten anregen, auf die dieses Übereinkommen anzuwenden ist.

Artikel 32

(1) Wird eine Schutzmaßnahme erwogen, so können die nach diesem Übereinkommen zuständigen Behörden, sofern die Lage des Erwachsenen dies erfordert, jede Behörde eines anderen Vertragsstaats, die über sachdienliche Informationen für den Schutz des Erwachsenen verfügt, ersuchen, sie ihnen mitzuteilen.

(2) Jeder Vertragsstaat kann erklären, dass Ersuchen nach Absatz 1 seinen Behörden nur über seine Zentrale Behörde zu übermitteln sind.

(3) Die zuständigen Behörden eines Vertragsstaats können die Behörden eines anderen Vertragsstaats ersuchen, ihnen bei der Durchführung der nach diesem Übereinkommen getroffenen Schutzmaßnahmen Hilfe zu leisten.

Artikel 33

(1) Erwägt die nach den Artikeln 5 bis 8 zuständige Behörde die Unterbringung des Erwachsenen in einer Einrichtung oder an einem anderen Ort, an dem Schutz gewährt werden kann, und soll er in einem anderen Vertragsstaat untergebracht werden, so zieht sie vorher die Zentrale Behörde oder eine andere zuständige Behörde dieses Staates zu Rate. Zu diesem Zweck übermittelt sie ihr einen Bericht über den Erwachsenen und die Gründe ihres Vorschlags zur Unterbringung.

(2) Die Entscheidung über die Unterbringung kann im ersuchenden Staat nicht getroffen werden, wenn sich die Zentrale Behörde oder eine andere zuständige Behörde des ersuchten Staates innerhalb einer angemessenen Frist dagegen ausspricht.

Artikel 34

Ist der Erwachsene einer schweren Gefahr ausgesetzt, so benachrichtigen die zuständigen Behörden des Vertragsstaats, in dem Maßnahmen zum Schutz dieses Erwachsenen getroffen wurden oder in Betracht gezogen werden, sofern sie über den Wechsel des Aufenthaltsorts in einen anderen Staat oder die dortige Anwesenheit des Erwachsenen unterrichtet sind, die Behörden dieses Staates von der Gefahr und den getroffenen oder in Betracht gezogenen Maßnahmen.

Artikel 35

Eine Behörde darf nach diesem Kapitel weder um Informationen ersuchen noch solche erteilen, wenn dadurch nach ihrer Auffassung die Person oder das Vermögen des Erwachsenen in Gefahr geraten könnte oder die Freiheit oder das Leben eines Familienangehörigen des Erwachsenen ernsthaft bedroht würde.

Artikel 36

(1) Unbeschadet der Möglichkeit, für die erbrachten Dienstleistungen angemessene Kosten zu verlangen, tragen die Zentralen Behörden und die anderen staatlichen Behörden der Vertragsstaaten die Kosten, die ihnen durch die Anwendung dieses Kapitels entstehen.

(2) Jeder Vertragsstaat kann mit einem oder mehreren anderen Vertragsstaaten Vereinbarungen über die Kostenaufteilung treffen.

Artikel 37

Jeder Vertragsstaat kann mit einem oder mehreren anderen Vertragsstaaten Vereinbarungen treffen, um die Anwendung dieses Kapitels in ihren gegenseitigen Beziehungen zu erleichtern. Die Staaten, die solche Vereinbarungen getroffen haben, übermitteln dem Verwahrer[3] dieses Übereinkommens eine Abschrift.

Kapitel VI
Allgemeine Bestimmungen

Artikel 38

(1) Die Behörden des Vertragsstaats, in dem eine Schutzmaßnahme getroffen oder eine Vertretungsmacht bestätigt wurde, können jedem, dem der Schutz der Person oder des Vermögens des Erwachsenen anvertraut wurde, auf dessen Antrag eine Bescheinigung über seine Berechtigung zum Handeln und die ihm übertragenen Befugnisse ausstellen.

(2) Bis zum Beweis des Gegenteils wird vermutet, dass die bescheinigte Berechtigung zum Handeln und die bescheinigten Befugnisse vom Ausstellungsdatum der Bescheinigung an bestehen.

(3) Jeder Vertragsstaat bestimmt die für die Ausstellung der Bescheinigung zuständigen Behörden.

---

[3] Für Österreich und die Schweiz: Depositar.

Artikel 39

Die nach diesem Übereinkommen gesammelten oder übermittelten personenbezogenen Daten dürfen nur für die Zwecke verwendet werden, zu denen sie gesammelt oder übermittelt wurden.

Artikel 40

Behörden, denen Informationen übermittelt werden, stellen nach dem Recht ihres Staates deren vertrauliche Behandlung sicher.

Artikel 41

Die nach diesem Übereinkommen übermittelten oder ausgestellten Schriftstücke sind von jeder Legalisation[4] oder entsprechenden Förmlichkeit befreit.

Artikel 42

Jeder Vertragsstaat kann die Behörden bestimmen, an die Ersuchen nach den Artikeln 8 und 33 zu richten sind.

---

[4] Für Österreich und die Schweiz: Beglaubigung.

Artikel 43

(1) Die nach den Artikeln 28 und 42 bestimmten Behörden werden dem Ständigen Büro der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht spätestens bei der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde mitgeteilt. Jede Änderung wird dem Ständigen Büro ebenfalls mitgeteilt.

(2) Die Erklärung nach Artikel 32 Absatz 2 wird gegenüber dem Verwahrer[5] dieses Übereinkommens abgegeben.

Artikel 44

Ein Vertragsstaat, in dem verschiedene Rechtssysteme oder Gesamtheiten von Regeln für den Schutz der Person und des Vermögens des Erwachsenen gelten, muss die Regeln dieses Übereinkommens nicht auf Kollisionen anwenden, die allein zwischen den verschiedenen Rechtssystemen oder Gesamtheiten von Regeln bestehen.

---

5 Für Österreich und die Schweiz: Depositar.

Artikel 45

Gelten in einem Staat in Bezug auf die in diesem Übereinkommen geregelten Angelegenheiten zwei oder mehr Rechtssysteme oder Gesamtheiten von Regeln in verschiedenen Gebietseinheiten, so ist jede Verweisung

a) auf den gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Staat als Verweisung auf den gewöhnlichen Aufenthalt in einer Gebietseinheit zu verstehen;

b) auf die Anwesenheit des Erwachsenen in diesem Staat als Verweisung auf die Anwesenheit des Erwachsenen in einer Gebietseinheit zu verstehen;

c) auf die Belegenheit des Vermögens des Erwachsenen in diesem Staat als Verweisung auf die Belegenheit des Vermögens des Erwachsenen in einer Gebietseinheit zu verstehen;

d) auf den Staat, dem der Erwachsene angehört, als Verweisung auf die von dem Recht dieses Staates bestimmte Gebietseinheit oder, wenn solche Regeln fehlen, als Verweisung auf die Gebietseinheit zu verstehen, mit welcher der Erwachsene die engste Verbindung hat;

e) auf den Staat, dessen Behörden vom Erwachsenen gewählt worden sind, als Verweisung

– auf die Gebietseinheit zu verstehen, wenn der Erwachsene die Behörden dieser Gebietseinheit gewählt hat;

– auf die Gebietseinheit, mit welcher der Erwachsene die engste Verbindung hat, zu verstehen, wenn der Erwachsene die Behörden des Staates gewählt hat, ohne eine bestimmte Gebietseinheit innerhalb des Staates anzugeben;

f) auf das Recht eines Staates, mit dem der Sachverhalt eine enge Verbindung hat, als Verweisung auf das Recht der Gebietseinheit zu verstehen, mit welcher der Sachverhalt eine enge Verbindung hat;

g) auf das Recht, das Verfahren oder die Behörde des Staates, in dem eine Maßnahme getroffen wurde, als Verweisung auf das Recht, das Verfahren oder die Behörde der Gebietseinheit zu verstehen, in der diese Maßnahme getroffen wurde;

h) auf das Recht, das Verfahren oder die Behörde des ersuchten Staates als Verweisung auf das Recht, das Verfahren oder die Behörde der Gebietseinheit zu verstehen, in der die Anerkennung oder Vollstreckung geltend gemacht wird;

i) auf den Staat, in dem eine Schutzmaßnahme durchzuführen ist, als Verweisung auf die Gebietseinheit zu verstehen, in der die Maßnahme durchzuführen ist;

j) auf Stellen oder Behörden dieses Staates, die nicht Zentrale Behörden sind, als Verweisung auf die Stellen oder Behörden zu verstehen, die in der betreffenden Gebietseinheit handlungsbefugt sind.

Artikel 46

Hat ein Staat zwei oder mehr Gebietseinheiten mit eigenen Rechtssystemen oder Gesamtheiten von Regeln für die in diesem Übereinkommen geregelten Angelegenheiten, so gilt zur Bestimmung des nach Kapitel III anzuwendenden Rechts Folgendes:

a) Sind in diesem Staat Regeln in Kraft, die das Recht einer bestimmten Gebietseinheit für anwendbar erklären, so ist das Recht dieser Einheit anzuwenden;

b) fehlen solche Regeln, so ist das Recht der in Artikel 45 bestimmten Gebietseinheit anzuwenden.

Artikel 47

Hat ein Staat zwei oder mehr Rechtssysteme oder Gesamtheiten von Regeln, die auf verschiedene Personengruppen hinsichtlich der in diesem Übereinkommen geregelten Angelegenheiten anzuwenden sind, so gilt zur Bestimmung des nach Kapitel III anzuwendenden Rechts Folgendes:

a) Sind in diesem Staat Regeln in Kraft, die bestimmen, welches dieser Rechte anzuwenden ist, so ist dieses anzuwenden;

b) fehlen solche Regeln, so ist das Rechtssystem oder die Gesamtheit von Regeln anzuwenden, mit denen der Erwachsene die engste Verbindung hat.

Artikel 48

Im Verhältnis zwischen den Vertragsstaaten ersetzt dieses Übereinkommen das am 17. Juli 1905 in Den Haag unterzeichnete Abkommen über die Entmündigung und gleichartige Fürsorgemaßregeln.

Artikel 49

(1) Dieses Übereinkommen lässt andere internationale Übereinkünfte unberührt, denen Vertragsstaaten als Vertragsparteien angehören und die Bestimmungen über die in diesem Übereinkommen geregelten Angelegenheiten enthalten, sofern die durch eine solche Übereinkunft gebundenen Staaten keine gegenteilige Erklärung abgeben.

(2) Dieses Übereinkommen lässt die Möglichkeit unberührt, dass ein oder mehrere Vertragsstaaten Vereinbarungen treffen, die in Bezug auf Erwachsene mit gewöhnlichem Aufenthalt in einem der Staaten, die Vertragsparteien solcher Vereinbarungen sind, Bestimmungen über in diesem Übereinkommen geregelte Angelegenheiten enthalten.

(3) Künftige Vereinbarungen eines oder mehrerer Vertragsstaaten über Angelegenheiten im Anwendungsbereich dieses Übereinkommens lassen im Verhältnis zwischen solchen Staaten und anderen Vertragsstaaten die Anwendung der Bestimmungen dieses Übereinkommens unberührt.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für Einheitsrecht, das auf besonderen Verbindungen insbesondere regionaler Art zwischen den betroffenen Staaten beruht.

Artikel 50

(1) Dieses Übereinkommen ist nur auf Maßnahmen anzuwenden, die in einem Staat getroffen werden, nachdem das Übereinkommen für diesen Staat in Kraft getreten ist.

(2) Dieses Übereinkommen ist auf die Anerkennung und Vollstreckung von Maßnahmen anzuwenden, die getroffen wurden, nachdem es im Verhältnis zwischen dem Staat, in dem die Maßnahmen getroffen wurden, und dem ersuchten Staat in Kraft getreten ist.

(3) Dieses Übereinkommen ist ab dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens in einem Vertragsstaat auf die Vertretungsmacht anzuwenden, die zuvor unter Bedingungen erteilt wurde, die denen des Artikels 15 entsprechen.

Artikel 51

(1) Mitteilungen an die Zentrale Behörde oder eine andere Behörde eines Vertragsstaats werden in der Originalsprache zugesandt; sie müssen von einer Übersetzung in die Amtssprache oder eine der Amtssprachen des anderen Staates oder, wenn eine solche Übersetzung nur schwer erhältlich ist, von einer Übersetzung ins Französische oder Englische begleitet sein.

(2) Ein Vertragsstaat kann jedoch einen Vorbehalt nach Artikel 56 anbringen und darin gegen die Verwendung des Französischen oder Englischen, jedoch nicht beider Sprachen, Einspruch erheben.

Artikel 52

Der Generalsekretär der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht beruft in regelmäßigen Abständen eine Spezialkommission zur Prüfung der praktischen Durchführung dieses Übereinkommens ein.

Kapitel VII
Schlussbestimmungen

Artikel 53

(1) Dieses Übereinkommen liegt für die Staaten, die am 2. Oktober 1999 Mitglied der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht waren, zur Unterzeichnung auf.

(2) Es bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung; die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Königreichs der Niederlande, dem Verwahrer[6] dieses Übereinkommens, hinterlegt.

Artikel 54

(1) Jeder andere Staat kann diesem Übereinkommen beitreten, sobald es nach Artikel 57 Absatz 1 in Kraft getreten ist.

(2) Die Beitrittsurkunde wird beim Verwahrer[7] hinterlegt.

---

[6] Für Österreich und die Schweiz: Depositar.
[7] Für Österreich und die Schweiz: Depositar.

(3) Der Beitritt wirkt nur im Verhältnis zwischen dem beitretenden Staat und den Vertragsstaaten, die innerhalb von sechs Monaten nach Eingang der in Artikel 59 Buchstabe b vorgesehenen Notifikation keinen Einspruch gegen den Beitritt erhoben haben. Nach dem Beitritt kann ein solcher Einspruch auch von jedem Staat in dem Zeitpunkt erhoben werden, in dem er dieses Übereinkommen ratifiziert, annimmt oder genehmigt. Die Einsprüche werden dem Verwahrer[8] notifiziert.

Artikel 55

(1) Ein Staat, der aus zwei oder mehr Gebietseinheiten besteht, in denen für die in diesem Übereinkommen behandelten Angelegenheiten unterschiedliche Rechtssysteme gelten, kann bei der Unterzeichnung, der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder dem Beitritt erklären, dass das Übereinkommen auf alle seine Gebietseinheiten oder nur auf eine oder mehrere davon erstreckt wird; er kann diese Erklärung durch Abgabe einer neuen Erklärung jederzeit ändern.

(2) Jede derartige Erklärung wird dem Verwahrer[9] unter ausdrücklicher Bezeichnung der Gebietseinheiten notifiziert, auf die dieses Übereinkommen angewendet wird.

(3) Gibt ein Staat keine Erklärung nach diesem Artikel ab, so ist dieses Übereinkommen auf sein gesamtes Hoheitsgebiet anzuwenden.

Artikel 56

(1) Jeder Staat kann spätestens bei der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder dem Beitritt oder bei Abgabe einer Erklärung nach Artikel 55 den in Artikel 51 Absatz 2 vorgesehenen Vorbehalt anbringen. Weitere Vorbehalte sind nicht zulässig.

---

8 Für Österreich und die Schweiz: Depositar.
9 Für Österreich und die Schweiz: Depositar.

(2) Jeder Staat kann den von ihm angebrachten Vorbehalt jederzeit zurücknehmen. Die Rücknahme wird dem Verwahrer[10] notifiziert.

(3) Die Wirkung des Vorbehalts endet am ersten Tag des dritten Kalendermonats nach der in Absatz 2 genannten Notifikation.

Artikel 57

(1) Dieses Übereinkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach der in Artikel 53 vorgesehenen Hinterlegung der dritten Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde folgt.

(2) Danach tritt dieses Übereinkommen in Kraft

a) für jeden Staat, der es später ratifiziert, annimmt oder genehmigt, am ersten Tag des Monats, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde folgt;

b) für jeden Staat, der ihm beitritt, am ersten Tag des Monats, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Ablauf der in Artikel 54 Absatz 3 vorgesehenen Frist von sechs Monaten folgt;

c) für die Gebietseinheiten, auf die es nach Artikel 55 erstreckt worden ist, am ersten Tag des Monats, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach der in jenem Artikel vorgesehenen Notifikation folgt.

---

10 Für Österreich und die Schweiz: Depositar.

Artikel 58

(1) Jeder Vertragsstaat kann dieses Übereinkommen durch eine an den Verwahrer[11] gerichtete schriftliche Notifikation kündigen. Die Kündigung kann sich auf bestimmte Gebietseinheiten beschränken, auf die das Übereinkommen angewendet wird.

(2) Die Kündigung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von zwölf Monaten nach Eingang der Notifikation beim Verwahrer[12] folgt. Ist in der Notifikation für das Wirksamwerden der Kündigung ein längerer Zeitabschnitt angegeben, so wird die Kündigung nach Ablauf des entsprechenden Zeitabschnitts wirksam.

Artikel 59

Der Verwahrer[13] notifiziert den Mitgliedstaaten der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht sowie den Staaten, die nach Artikel 54 beigetreten sind,

a) jede Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme und Genehmigung nach Artikel 53;

b) jeden Beitritt und jeden Einspruch gegen einen Beitritt nach Artikel 54;

c) den Tag, an dem dieses Übereinkommen nach Artikel 57 in Kraft tritt;

d) jede Erklärung nach Artikel 32 Absatz 2 und Artikel 55;

e) jede Vereinbarung nach Artikel 37;

---

11 Für Österreich und die Schweiz: Depositar.
12 Für Österreich und die Schweiz: Depositar.
13 Für Österreich und die Schweiz: Depositar.

f) jeden Vorbehalt nach Artikel 51 Absatz 2 sowie jede Rücknahme eines Vorbehalts nach Artikel 56 Absatz 2;

g) jede Kündigung nach Artikel 58.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterschrieben.

Geschehen in Den Haag am 13. Januar 2000 in französischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv der Regierung des Königreichs der Niederlande hinterlegt und von der jedem Staat, der am 2. Oktober 1999 Mitglied der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht war, auf diplomatischem Weg eine beglaubigte Abschrift übermittelt wird.